
Mit-Opfer nach Tötungsdelikten

Praxis- und Orientierungsband

Band 2

Informationen, Rechte, Schutz und
Orientierung für Angehörige von
Mord- und Tötungsfällen



Ein Ratgeber des
Bundesverbandes **ANUAS** e.V.

Hilfsorganisation für Mit-Opfer von Tötungsdelikten



Mit-Opfer nach Tötungsdelikten

Band 2 - Praxis- und Orientierungsband

Hinweise zur Nutzung dieses Praxisbandes

Dieser Praxis- und Orientierungsband richtet sich an Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt sowie an Menschen, die sie begleiten, beraten oder institutionell unterstützen.

Er soll in einer Situation helfen, in der sehr vieles gleichzeitig auf Mit-Opfer einwirkt: die Nachricht vom gewaltsamen Tod eines nahestehenden Menschen, erste Kontakte mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsmedizin, Behörden, Bestattung, Anwält:innen, Versicherungen, Medien oder dem sozialen Umfeld. Viele Mit-Opfer müssen Fragen beantworten oder Entscheidungen treffen, obwohl sie sich in einer extrem belastenden Ausnahmesituation befinden.

Der Band muss nicht von vorne bis hinten gelesen werden. Er ist so gedacht, dass einzelne Abschnitte, Checklisten oder Arbeitsblätter gezielt genutzt werden können. Mit-Opfer können also dort einsteigen, wo sie gerade Orientierung brauchen.

Kapitel 15 gibt eine erste praktische Orientierung: Was kann jetzt wichtig sein? Welche Stellen können zuständig sein? Welche Unterlagen sollten gesammelt werden? Welche Rechte, Anträge, Fristen oder Fragen können eine Rolle spielen? Dabei geht es nicht darum, jeden Einzelfall vollständig zu lösen, sondern darum, typische Themen sichtbar zu machen und erste Ordnung in eine oft unübersichtliche Situation zu bringen.

Der Arbeitsbereich dient dazu, eigene Informationen, Aktenzeichen, Kontakte, Fristen, offene Fragen, Kosten, Unterlagen und Gesprächsnotizen geordnet festzuhalten. Er soll Mit-Opfer dabei unterstützen, den Überblick zu behalten und wichtige Informationen nicht nur mündlich, sondern nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Anhänge bieten ergänzende Orientierung zu rechtlichen und menschenrechtlichen Bezugsrahmen, zum ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte sowie zu grenzüberschreitenden Fällen. Sie sollen helfen, Rechte, Zuständigkeiten und besondere Fallkonstellationen besser einzuordnen.

Dieser Praxisband ersetzt keine Rechtsberatung, keine therapeutische Behandlung und keine persönliche Fallbegleitung. Er soll Orientierung geben, Fragen sichtbar machen und dabei helfen, Unterstützung, Zuständigkeiten und nächste Schritte besser zu erkennen.

Einleitung

Wenn ein Mensch durch ein Tötungsdelikt stirbt, verändert sich für Mit-Opfer vieles plötzlich und tiefgreifend. Die Tat betrifft nicht nur das unmittelbar getötete Opfer. Nahe Angehörige und Menschen in enger persönlicher Beziehung werden durch die Tat selbst, durch die Todesnachricht und durch die anschließenden Verfahren, Entscheidungen und institutionellen Abläufe in einer eigenen Opferrealität getroffen. Sie erleben nicht lediglich Trauer oder eine mittelbare Betroffenheit, sondern eine eigenständige Opferwerdung mit psychischen, gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Folgen.

Diese Einordnung steht im fachlichen Anschluss an die viktimologische Forschung von Prof. Dr. Dr. h.c. Dipl.-Psych. Hans Joachim Schneider, Kriminologe, Viktimologe und Psychologe, der Angehörige nach Tötungsdelikten als Mit-Opfer beschrieben und den Mit-Opfer-Begriff im fachlichen und viktimologischen Kontext begründet hat. Auch die EU-Opferschutzrichtlinie erkennt an, dass Angehörige einer durch eine Straftat getöteten Person Opferrechte und Schutzansprüche haben können, soweit die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. ANUAS greift den Begriff Mit-Opfer deshalb als fachlich stimmige Bezeichnung auf und entwickelt ihn aus der langjährigen Arbeit mit Angehörigen nach Tötungsdelikten als eigene Opfergruppe mit eigener Opferrealität weiter.

Mit-Opfer stehen häufig vor vielen Fragen: Was ist geschehen? Wer ist zuständig? Welche Rechte bestehen? Wer informiert über das Verfahren? Was bedeutet Akteneinsicht? Wann wird der Leichnam freigegeben? Wer entscheidet über persönliche Gegenstände? Welche Kosten entstehen? Welche Anträge können gestellt werden? Was geschieht, wenn kein Strafprozess stattfindet? Was ist bei Auslandstaten, ungeklärten Todesfällen oder zweifelhaften Suizidannahmen zu beachten?

Dieser Band soll Mit-Opfern eine praktische Orientierung geben. Er erklärt nicht jede Rechtsfrage im Detail, sondern zeigt, welche Themen häufig wichtig werden, welche Unterlagen gesammelt werden sollten und welche Fragen gegenüber Behörden, Anwält:innen oder Unterstützungsstellen geklärt werden können.

Der Praxis- und Orientierungsband ergänzt den Fach- und Analyseband. Während Band 1 Grundlagen, Rechte, Schutzbedürfnisse, institutionelle Verantwortung und strukturelle Schutzbedarfe fachlich einordnet, konzentriert sich Band 2 auf konkrete Handlungsschritte, Arbeitsblätter, Checklisten und rechtliche Bezugsrahmen.

Ziel ist, Mit-Opfer nicht allein mit Zuständigkeiten, Formularen, Fristen und unklaren Abläufen zu lassen. Der Band soll helfen, Informationen zu ordnen, Fragen vorzubereiten und die eigene Opferrealität als Mit-Opfer sichtbar zu machen.

Inhaltsverzeichnis Band 2 - Praxis- und Orientierungsband

Handlungsschritte, Rechte, Unterstützung und rechtliche Bezugsrahmen

15. Ein Mensch wird getötet – Was ist jetzt zu tun?	1
Orientierung für Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt	
15.1 Erste Orientierung nach der Todesnachricht	3
15.2 Was sofort wichtig ist – und was warten darf	5
15.3 Zuständigkeiten, Aktenzeichen und Kommunikation verstehen	13
15.4 Leichnam, Rechtsmedizin, Freigabe, Bestattung und persönliche Gegenstände	16
15.5 Rechte im Strafverfahren und anwaltliche Vertretung	24
15.6 Opferrechte, Unterstützung und Entschädigung nicht verwechseln	36
15.7 Kosten, Versorgung, Rehabilitation, Sozialleistungen und wirtschaftliche Folgen	44
15.8 Nachlass und Erbrecht: Was muss geklärt werden?	61
15.9 Wenn kein Strafprozess stattfindet	70
15.10 Ungeklärter Tod, zweifelhafte Suizidannahme, Vermisstenfall und Auslandstat	76
15.11 Schutz vor weiterer Belastung, Medien und Öffentlichkeit	86
15.12 Stabilisierung, Selbstbestimmung und nächste Schritte	95

Anhänge

Anhang A: Rechtliche und menschenrechtliche Bezugsrahmen	102
A.1 Mit-Opfer als eigene Opfergruppe	102
A.2 EU-Opferschutzrichtlinie und Opferrechte	102
A.3 Opferrechte und Opferentschädigung nicht verwechseln	105
A.4 SGB XIV / Soziales Entschädigungsrecht	105
A.5 SGB V / Gesundheitsversorgung, Prävention und Selbsthilfeförderung	106
A.6 Grundrechte, Menschenrechte und staatliche Schutzpflichten	109
A.7 Datenschutz, Informationsrechte und Akteneinsicht	114
A.8 Fehlende spezifische Mit-Opfer-Rehabilitation	114
A.9 Hinweis: keine Rechtsberatung	118
Quellenhinweise zu den Fußnoten	

Anhang B: ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte	119
Modell eines verbindlichen Mindeststandards	
institutioneller Verantwortung	
ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte	119
Modell eines verbindlichen Mindeststandards institutioneller	
Verantwortung	
Ziel des Kodex	119
Zentrale Mindeststandards	119
Überprüfung, Evaluation und Folgen bei Nichtbeachtung	121
Leitgedanke	121
Anhang C: Gedenken ohne Hierarchie des Opferleids	123
Fachliche Orientierung zu öffentlichen	
Gedenkinitiativen, Erinnerungsorten und	
sekundärer Viktimisierung	
Gedenken ohne Hierarchie des Opferleids	123
Fachliche Orientierung zu öffentlichen Gedenkinitiativen,	
Erinnerungsorten und sekundärer Viktimisierung	
Gedenken kann stärken - aber auch verletzen	123
Von Mit-Opfern getragenes Gedenken: verständliche	124
Eigenbetroffenheit	
Extern initiiertes Gedenken: besondere Verantwortung	125
Die Gefahr einer Hierarchie des Opferleids	125
Leitlinien für sensibles öffentliches Gedenken	126
Position von ANUAS e.V.	127
Kernaussage	127
Anhang D: Tabellarische Übersicht: Nationales Opferrecht /	129
Strafprozessrecht mit Bedeutung für Mit-Opfer	
Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht mit Bedeutung	129
für Mit-Opfer	
Anhang E: Checkliste für grenzübergreifende Fälle	131
Checkliste für grenzübergreifende Fälle	131
Impressum	132

Kapitel 15

Ein Mensch wird getötet - Was ist jetzt zu tun?

Orientierung für Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt

Ein Tötungsdelikt reißt Mit-Opfer aus ihrem bisherigen Leben. Die Nachricht vom Tod eines nahestehenden Menschen kommt häufig plötzlich, unvorbereitet und in einer Situation, in der kaum verstanden werden kann, was geschehen ist. Gleichzeitig beginnen oft sofort behördliche, rechtliche, organisatorische und persönliche Abläufe.

Mit-Opfer stehen nicht nur vor der Tatsache der Tötung. Sie müssen zugleich mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsmedizin, Behörden, Bestattung, Anwält:innen, Versicherungen, Arbeitgeber:innen, Familienangehörigen, Nachbar:innen, Medien oder sozialen Netzwerken umgehen. Informationen kommen häufig mündlich, unvollständig oder zu schnell; manche Fragen bleiben offen oder entstehen erst später.

Dieser Abschnitt soll helfen, die erste Orientierung zu behalten. Er löst nicht jede Einzelfrage. Er zeigt aber, welche Punkte häufig wichtig werden, welche Informationen festgehalten werden sollten und welche Entscheidungen nicht vorschnell getroffen werden müssen.

Notizen

Ablauf nach der Tat

Was ist zuerst zu tun?

1



**Nicht allein bleiben –
Vertrauensperson hinzuziehen.**

Teilen Sie sich mit. Unterstützung entlastet und stärkt.

2



**Arbeitsmappe anlegen –
Unterlagen, Kontakte, Aktenzeichen sammeln.**

Alle Dokumente, Schriftwechsel und Termine geordnet ablegen.
Notieren Sie wichtige Informationen und Fragen.

3



**Polizei / Staatsanwaltschaft –
Informationen und Zuständigkeiten klären.**

Ermittlungsstand, Ansprechpartner und Verfahrensbeteiligte erfragen.
Ihr Recht auf Information und Akteneinsicht nutzen.

4



**Bestattung / Leichnam / Tatort / Wohnung –
würdevoll und praktisch organisieren.**

Bestattung veranlassen, Formalitäten klären, Schlüssel und
Sicherung des Wohnraums regeln, ggf. Tatortfreigabe abwarten.

5



**Anwältliche Hilfe / Nebenklage –
frühzeitig prüfen.**

Fachkundige Beratung zu Ihren Rechten und Möglichkeiten.
Nebenklage kann Ihre Interessen im Verfahren stärken.

6



**Gesundheit / Arbeit / Alltag –
ärztliche Hilfe, Krankschreibung, Entlastung.**

Medizinische und psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen.
Arbeitgeber informieren, Nachteilsausgleich prüfen, Alltag vereinfachen.

7



**Unterstützung / Kosten / Entschädigung –
Opferhilfe, psychosoziale Begleitung, SGB XIV.**

Beratung bei Opferhilfestellen in Anspruch nehmen.
Ansprüche auf Entschädigung (SGB XIV) prüfen lassen.



Wichtig

- Nicht alles sofort allein regeln – Schritt für Schritt vorgehen.
- Fristen beachten und Unterlagen geordnet festhalten.
- Sie haben Rechte. Sie müssen sie nicht allein durchsetzen.



Merksatz: Stabilisierung, Orientierung
und Entlastung gehen vor Perfektion.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



15.1 Erste Orientierung nach der Todesnachricht

Die Todesnachricht ist für Mit-Opfer ein massiver Einschnitt. Viele Betroffene berichten, dass sie in diesem Moment kaum aufnehmen konnten, was ihnen gesagt wurde. Das ist nachvollziehbar. In einer akuten Schock- und Belastungssituation können Informationen bruchstückhaft ankommen, später fehlen oder anders erinnert werden.

Deshalb sollten zentrale Angaben möglichst früh notiert oder schriftlich bestätigt werden. Das bedeutet nicht, dass Mit-Opfer sofort handlungsfähig sein müssen. Was jetzt festgehalten wird, kann später helfen, Zuständigkeiten, Aktenzeichen und nächste Schritte besser nachzuvollziehen.

Wichtig können zunächst folgende Angaben sein: Wer hat die Todesnachricht überbracht? Von welcher Dienststelle kam die Information? Gibt es bereits ein Aktenzeichen oder eine Vorgangsnummer? Welche Polizeidienststelle ist zuständig? Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren? Gibt es Angaben zum Todesort, zum Todeszeitpunkt oder zum bisherigen Ermittlungsstand? Wurde der Leichnam bereits in die Rechtsmedizin gebracht? Ist bekannt, wann mit einer Freigabe gerechnet werden kann? Wer ist für weitere Nachfragen zuständig?

Mit-Opfer dürfen nachfragen, um Wiederholung bitten und sich Namen, Telefonnummern, Dienststellen und Aktenzeichen geben lassen. Sie dürfen eine vertraute Person hinzuziehen, wenn sie allein nicht in der Lage sind, Informationen aufzunehmen oder Entscheidungen zu treffen.

Gerade am Anfang ist es sinnvoll, nichts nur mündlich stehen zu lassen. Wenn möglich, sollten wichtige Angaben schriftlich bestätigt oder unmittelbar notiert werden. Dazu gehören auch Datum und Uhrzeit von Gesprächen sowie der Name der Person, mit der gesprochen wurde.

Nicht alles muss sofort entschieden werden. Dringend sind oft die Klärung einer zuständigen Kontaktstelle, die Sicherung wichtiger Informationen oder Fragen zur Freigabe des Leichnams. Themen wie anwaltliche Vertretung, Entschädigungsanträge, Akteneinsicht, Beschwerdemöglichkeiten oder langfristige Unterstützungsangebote können später mit Unterstützung geprüft werden.

Für Mit-Opfer ist es wichtig zu wissen: Orientierungslosigkeit in dieser ersten Phase ist kein persönliches Versagen. Sie ist eine nachvollziehbare Reaktion auf eine extreme Situation. Gerade deshalb brauchen Mit-Opfer verständliche Informationen, klare Zuständigkeiten und eine Kommunikation, die nicht zusätzlich belastet.

15.2 Was sofort wichtig ist - und was warten darf

Nach der Todesnachricht entsteht häufig der Eindruck, sofort alles klären zu müssen. Viele Mit-Opfer erleben in den ersten Stunden und Tagen eine Vielzahl von Fragen, Anrufen, Schreiben und Erwartungen. Gleichzeitig ist die eigene Belastung oft so hoch, dass klare Entscheidungen kaum möglich sind.

Für die erste Ordnung hilft eine Trennung: Einige Punkte sollten zeitnah geklärt oder gesichert werden. Andere Fragen können gesammelt, vorbereitet und mit Unterstützung geprüft werden. Nicht jede Entscheidung muss sofort getroffen werden.

Zunächst sollte klar sein, welche Stelle für Rückfragen zuständig ist. Mit-Opfer sollten möglichst wissen, welche Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft das Verfahren führt, ob es ein Aktenzeichen gibt und wer erreichbar ist. Diese Angaben verhindern, dass spätere Anfragen immer wieder neu beginnen müssen.

Früh zu klären sind auch Fragen zum Leichnam, zur Rechtsmedizin, zur Freigabe und zur Bestattung. Mit-Opfer dürfen nachfragen, ob eine Obduktion angeordnet wurde, wann mit einer Freigabe gerechnet werden kann und welche Stelle dazu Auskunft gibt. Bestattungsfragen können emotional, organisatorisch und finanziell stark belasten; sie müssen nicht allein und nicht vorschnell entschieden werden.

Wichtig ist außerdem, Kinder, hilfsbedürftige Angehörige, Haustiere oder andere unmittelbar betroffene Personen nicht aus dem Blick zu verlieren. Manchmal müssen Betreuung, Versorgung, Schule, Arbeit oder Pflege kurzfristig geregelt werden. Zunächst reicht häufig eine vorläufige Stabilisierung.

Auch Wohnung, Tatort und persönliche Gegenstände können früh eine Rolle spielen. Zu klären ist, ob eine Wohnung versiegelt ist, ob Gegenstände als Beweismittel gesichert wurden, ob Schlüssel, Dokumente, Kleidung, Schmuck, Handy oder andere Gegenstände herausgegeben werden können und wer darüber entscheidet.

Tatortreinigung nach einem Tötungsdelikt

Für Mit-Opfer unzumutbar



Mit-Opfer sind nicht verpflichtet, einen Tatort selbst zu reinigen.
Die Selbstreinigung kann gesundheitlich und psychisch unzumutbar sein.

Warum unzumutbar?

- Blut, Gewebe, Körperflüssigkeiten und Gerüche
- mögliche Keim- und Gesundheitsgefahren
- psychische Überforderung und Retraumatisierung
- institutionelle sekundäre Viktimisierung

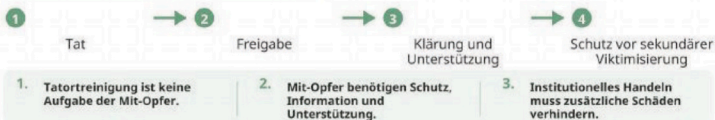
Keine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Tatortreinigung durch Mit-Opfer.

Wer eine solche Pflicht behauptet, muss die konkrete Rechtsgrundlage benennen.

Rechtliche Bezugspunkte

01	Art. 1 Abs. 1 GG - Menschenwürde	Schutz vor entwürdigender zusätzlicher Belastung.
02	Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - Leben und körperliche Unversehrtheit	Schutz von Gesundheit und körperlicher Integrität.
03	Art. 6 Abs. 1 GG - Schutz von Ehe und Familie	Schutz der Familie in einer extremen Belastungssituation.
04	Richtlinie 2012/29/EU - Art. 9, 18 und 20	Mindeststandards für Unterstützung und Schutz vor sekundärer Viktimisierung.

Restorative Systemverantwortung



Mit-Opfern muss geholfen werden - nicht zusätzlich belastet!

Rechtliche Grundlagen: GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1; Richtlinie 2012/29/EU, insbesondere Art. 9, 18 und 20.

Kosten, Zuschüsse und Kostenübernahmen früh klären

Kosten für Bestattung, Überführung oder Rückführung eines Leichnams, Tatortreinigung, Wohnungsöffnung, Sicherung persönlicher Gegenstände, Übersetzungen oder dringende organisatorische Schritte können Mit-Opfer erheblich belasten. Häufig sind eigene finanzielle Mittel nicht vorhanden. Deshalb sollte nicht vorschnell angenommen werden, dass Mit-Opfer solche Kosten sofort selbst tragen oder privat beauftragen müssen.

Vor einer verbindlichen Beauftragung sollte möglichst schriftlich geklärt werden, ob Kostenübernahme, Zuschuss oder Erstattung in Betracht kommen. Je nach Einzelfall können insbesondere Sozialamt, Träger der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV, Opferhilfeeinrichtungen, Opferstiftungen, Unterstützungsfonds, Versicherungen, Nachlass, Vermieter:innen, Eigentümer:innen oder bestehende Schutzbriefe und Mitgliedschaften zu prüfen sein.

Bei Bestattungskosten kann Hilfe durch das Sozialamt in Betracht kommen, wenn den verpflichteten Personen die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Bei Tod infolge einer Gewalttat können außerdem Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zu prüfen sein, insbesondere Überführungs- und Bestattungskosten nach dem SGB XIV. Bei Auslandsstaten können zusätzlich Reiseversicherung, Auslandskrankenversicherung, Automobilclub-Schutzbrief, Bestattungsvorsorge, konsularische Beratung und ausländische Stellen eine Rolle spielen. Ob etwa ein ADAC-Schutzbrief oder eine vergleichbare Mitgliedschaft hilft, hängt vom konkreten Vertrag, dem geschützten Personenkreis und dem Leistungsumfang ab; dies sollte schriftlich abgefragt werden.

Für Tatortreinigungskosten besteht keine pauschale automatische Kostenübernahme. Gerade deshalb sollten sie früh dokumentiert und bei den zuständigen Stellen ausdrücklich zur Prüfung vorgelegt werden. Mit-Opfer sollten Rechnungen, Kostenvoranschläge, Zahlungsaufforderungen, Ablehnungen und Zusagen immer schriftlich aufbewahren. Wichtig sind auch die Fragen: Wer verlangt die Maßnahme? Wer behauptet eine Zahlungspflicht? Welche Rechtsgrundlage wird genannt? Welche Stelle kann die Kostenübernahme prüfen? Welche Nachweise werden benötigt?

Kostenfreie Hilfen und eigene Entscheidung der Mit-Opfer

Mit-Opfern sollten vorhandene kostenfreie Hilfen frühzeitig benannt und verständlich erklärt werden. Dazu können je nach Einzelfall Opferhilfeeinrichtungen, spezialisierte Beratungsstellen, Opferstiftungen, psychosoziale Prozessbegleitung, Fallmanagement, Traumaambulanzen oder andere staatliche und nichtstaatliche Unterstützungsangebote gehören. Ob und wann eine solche Hilfe angenommen wird, bleibt bei den Mit-Opfern.

Dabei ist eine wichtige Unterscheidung zu beachten: Überlebende Opfer einer Straftat haben eigene Opferrechte. Ihre Angehörigen sind dadurch jedoch nicht allein automatisch in gleicher Weise selbst Opfer. Anders liegt es bei Angehörigen einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde. Sie können selbst Opferrechte haben, wenn sie durch den Tod geschädigt wurden. Genau hier setzt der Begriff Mit-Opfer an: Mit-Opfer sind Angehörige und nahestehende Personen nach Tötungsdelikten mit eigener Opferrealität. Sie sind nicht lediglich Begleitpersonen eines überlebenden Opfers und nicht nur trauernde Hinterbliebene.

Diese Einordnung ist praktisch bedeutsam: Rechte auf Information, Aufklärung über Rechte, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Beratung, Schutz und Unterstützung dürfen nicht übersehen werden. Werden Mit-Opfer nur als allgemeine Angehörige behandelt, besteht die Gefahr, dass ihre eigene Opferstellung und konkrete Rechte nicht erkannt werden.

Traumaambulanzen können kurzfristig sinnvoll sein, wenn akute psychische Belastungen bestehen und frühe Stabilisierung möglich ist. Gleichzeitig sind viele Mit-Opfer am Anfang so stark belastet, dass selbst sinnvolle Hilfsangebote zunächst nicht aufgenommen werden können. Oft stehen Todesnachricht, Ermittlungen, Leichnam, Bestattung, Kinder, Wohnung, Kosten, Behörden, Arbeit, Angehörige, Medien oder die Sicherung von Unterlagen im Vordergrund. Deshalb sollten Hilfen nicht aufgedrängt werden. Sie müssen verständlich angeboten, später erneut benannt und niedrigschwellig erreichbar bleiben

Notizen

Kosten, Zuschüsse und kostenlose Hilfen

Orientierung für Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt



Mit-Opfer müssen Kosten und Hilfen nicht allein klären.
Kostenlose Beratung und unterschiedliche Leistungen sind möglich.
Früh klären: Zuständigkeit, Antrag, Fristen, Nachweise und schriftliche Kostenübernahme.

1 Typische Belastungs- und Kostenfelder

- **Gesundheit:** Schock, PTBS, Stress- und Traumafolgen
- **Tatfolgen:** Täterkontakt, Bestattung, Überführung und Tatortreinigung
- **Verfahren:** Anwalts-, Gerichts-, Reise- und Übersetzungskosten
- **Alltag und Institutionen:** Arbeitsfähigkeit, Existenzsicherung, langjährige Verfahren sowie sekundäre Viktimisierung

2 Mögliche Kostenträger und Leistungen

SGB XIV / Soziales Entschädigungsrecht
Leistungen auch für Angehörige;
Landesbehörde prüfen.

Versicherungen und Verträge
Deckung und schriftliche Zusage vor der
Beauftragung klären.

Sozialamt / § 74 SGB XII
Bestattungskosten bei unzumutbarer
Kostentragung.

Nachlass und weitere Stellen
Kostentragung, Erstattung und Zuständigkeit
prüfen.

Opferhilfe und Stiftungen
Sofort-/Einzelfallhilfen und Zuschüsse nach
Richtlinien.

3 Häufig kostenfreie oder öffentlich finanzierte Unterstützung

- **Opferunterstützungsdienste:** kostenfreie, vertrauliche Beratung.
- **ANUAS:** Fach- und Betroffenenkompetenz für Mit-Opfer.
- **Traumaambulanzen / Schnelle Hilfen:** früher Zugang nach SGB XIV.
- **Psychosoziale Prozessbegleitung:** Beiordnung kann kostenfrei sein.
- **Antrags- und Fallbegleitung:** Zuständigkeiten, Fristen und Nachweise.
- **Ressourcenorientierte Selbsthilfe:** nur geschützte, passende Formate.

4 Entlastender Ablauf



Nicht jede Hilfe muss selbst bezahlt werden. Leistungen greifen aber nicht automatisch.
Früh informieren, Schriftlich beantragen, Nachweise sichern.

Rechtliche Orientierung: Richtlinie 2012/29/EU, Art. 8-9 | SGB XIV | § 74 SGB XII | § 406g StPO

Übersichtsgrafik - keine Rechtsberatung im Einzelfall. Zuständigkeit und Leistungsvoraussetzungen stets konkret prüfen.

Ablaufplan gemeinsam erstellen

Hilfen dürfen nicht nur als Liste von Telefonnummern, Beratungsstellen oder Anträgen übergeben werden. Gerade in der ersten Phase brauchen viele Mit-Opfer strukturierende Unterstützung. Sinnvoll ist deshalb ein gemeinsamer Ablaufplan.

Dabei wird mit den Mit-Opfern geklärt: Was ist sofort wichtig? Was muss in den nächsten Tagen vorbereitet werden? Was kann später geprüft werden? Welche Stelle ist zuständig? Welche Unterlagen werden benötigt? Wer übernimmt welchen nächsten Schritt? Der Plan darf nicht über die Mit-Opfer hinweg erstellt werden. Die Entscheidung, welche Hilfe angenommen wird und welche Schritte gegangen werden, bleibt bei ihnen.

Helfende Personen, Opferhilfeeinrichtungen, Fallmanager:innen, Opferstiftungen oder spezialisierte Beratungsstellen können Aufgaben sortieren, Fristen sichtbar machen, Anträge vorbereiten, Zuständigkeiten klären und Unterlagen zusammenstellen. Dabei sollte immer darauf geachtet werden, Mit-Opfer nicht mit zu vielen Schritten gleichzeitig zu belasten.

Praktisch hilfreich ist eine einfache Gliederung: Was ist heute zu klären? Was ist in den nächsten Tagen wichtig? Was muss gesammelt werden? Welche Kostenfragen sind offen? Welche Unterstützung kann beantragt werden? Welche anwaltlichen oder psychosozialen Fragen müssen vorbereitet werden? Was sollte erst nach Beratung entschieden werden?

So wird Hilfe handhabbar. Entscheidend ist, dass Mit-Opfer nicht allein mit Zuständigkeiten, Formularen und widersprüchlichen Informationen bleiben. Unterstützung muss entlasten, ordnen und begleiten, nicht zusätzlich überfordern.

Anwaltliche Vertretung nicht vorschnell auswählen

Anwaltliche Vertretung kann früh wichtig sein. Sie sollte jedoch nicht vorschnell und nicht allein nach der Bezeichnung „Opferanwalt“ ausgewählt werden. Viele Mit-Opfer erwarten verständlicherweise besondere Qualifikation, wenn eine anwaltliche Vertretung sich so bezeichnet oder auf Erfahrung mit Opfern hinweist. In der akuten Belastungssituation werden solche Angaben häufig nicht hinterfragt.

Wichtig ist jedoch: Der Begriff „Opferanwalt“ ist in Deutschland kein geschützter Fachanwaltstitel. Die Bezeichnung allein garantiert nicht, dass besondere Kenntnisse im Opferrecht, Mit-Opferrecht, Nebenklagerecht, Sozialen Entschädigungsrecht, EU-Opferschutzrecht oder in traumasensibler Mandatsführung vorhanden sind.

Mit-Opfer sollten deshalb möglichst klären, ob die anwaltliche Vertretung erkennt, dass Mit-Opfer nach Tötungsdelikten eine eigene Opferstellung und eigene Opferrechte haben können. Wird dies nicht erkannt, können Rechte auf Information, Beratung, Unterstützung, Schutz, Akteneinsicht, Nebenklage, Entschädigung oder Verfahrensorientierung übersehen werden.

Vor einer Mandatserteilung sollten nach Möglichkeit konkrete Fragen gestellt werden: Welche Erfahrung besteht mit Tötungsdelikten und Angehörigen getöteter Personen? Wird die Opferstellung von Mit-Opfern erkannt? Welche Erfahrung besteht mit Nebenklage, Akteneinsicht und Informationsrechten? Werden Rechte auf Information, Beratung, Unterstützung und Schutz aktiv erklärt? Werden SGB XIV, Soziales Entschädigungsrecht, Schockschaden, Traumaambulanz und Fallmanagement mitgedacht? Werden Kosten, Gebühren, Vorschüsse und Kostenrisiken schriftlich erläutert? Wird klar benannt, wenn für einzelne Fragen weitere fachliche Unterstützung erforderlich ist?

Diese Fragen sollen Mit-Opfer nicht zusätzlich belasten. Sie sollen helfen, falsche Sicherheit zu vermeiden. Eine ausführlichere Orientierung zur anwaltlichen Vertretung, Nebenklage und psychosozialen Prozessbegleitung folgt in Abschnitt 15.8.

Was warten darf

Andere Themen sind wichtig, müssen aber nicht am ersten Tag entschieden werden. Dazu gehören ausführliche anwaltliche Strategien, Nebenklage, Akteneinsicht, psychosoziale Prozessbegleitung, Entschädigungsanträge, Versicherungsfragen, Rentenfragen, Beschwerdemöglichkeiten, Nachlass- und Erbfragen oder langfristige Unterstützungsangebote. Diese Fragen sollten nicht verdrängt, sondern geordnet vorbereitet und mit fachlicher Unterstützung geprüft werden.

Hilfreich ist eine einfache Sortierung: Was muss heute geklärt werden? Was ist in den nächsten Tagen vorzubereiten? Was kann später geprüft werden? Was sollte erst nach Beratung entschieden werden?

Für Mit-Opfer ist wichtig: Nicht sofort alles regeln zu können, ist keine Schwäche. Nach einem Tötungsdelikt entstehen viele Abläufe gleichzeitig. Eine geordnete Schrittfolge schützt davor, in der Überforderung vorschnelle Entscheidungen zu treffen, Kosten ungeklärt zu übernehmen oder wichtige Informationen zu verlieren.

15.3 Zuständigkeiten, Aktenzeichen und Kommunikation verstehen

Nach einem Tötungsdelikt können mehrere Stellen gleichzeitig beteiligt sein. Für Mit-Opfer ist oft nicht sofort erkennbar, wer entscheidet, wer Auskunft geben darf und an wen Fragen gerichtet werden können. Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsmedizin, Gericht, Bestattung, Behörden, Opferhilfe, Anwält:innen, Sozialleistungsträger sowie bei Auslandstaten Botschaft oder Konsulat können jeweils unterschiedliche Aufgaben haben. Dadurch kann schnell der Eindruck entstehen, von einer Stelle zur nächsten verwiesen zu werden.

Deshalb sollten Zuständigkeiten und Aktenzeichen früh geklärt werden. Wichtig sind insbesondere: welche Polizeidienststelle den Vorgang bearbeitet, welche Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren führt, welches Aktenzeichen gilt und wer für Rückfragen erreichbar ist. Das Aktenzeichen ist der zentrale Bezugspunkt für spätere Schreiben, Anfragen, anwaltliche Kommunikation, Anträge oder Beschwerden. Ohne Aktenzeichen wird es oft schwieriger, Vorgänge wiederzufinden oder Zuständigkeiten eindeutig zuzuordnen.

Polizei und Staatsanwaltschaft haben unterschiedliche Aufgaben. Die Polizei führt in der Regel Ermittlungen durch, sichert Spuren, vernimmt Zeuginnen und Zeugen, dokumentiert den Tatort und bereitet Erkenntnisse für die Staatsanwaltschaft auf. Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und trifft wesentliche verfahrensbezogene Entscheidungen, etwa ob weitere Ermittlungen veranlasst, Anklage erhoben oder ein Verfahren eingestellt wird. Für Mit-Opfer ist diese Unterscheidung wichtig: Nicht jede Frage kann von der Polizei beantwortet werden, und nicht jede Entscheidung wird dort getroffen.

Gerichte werden in der Regel erst dann unmittelbarer Bezugspunkt, wenn ein gerichtliches Verfahren eröffnet wird oder gerichtliche Entscheidungen anstehen. Auch die Rechtsmedizin kann eine wichtige Rolle spielen. Sie ist jedoch keine allgemeine Auskunftsstelle für Angehörige, sondern wird meist im Auftrag von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht tätig. Fragen zu Obduktion, Todesursache, Gutachten, Freigabe des Leichnams oder Herausgabe bestimmter Informationen müssen deshalb häufig über die zuständige Ermittlungsbehörde oder über anwaltliche Vertretung geklärt werden.

Opferhilfe, Beratungsstellen und Fallmanagement können unterstützen, Informationen zu sortieren, Fragen vorzubereiten und zuständige Stellen zu benennen. Sie ersetzen aber nicht die Entscheidungen der Ermittlungsbehörden, Gerichte oder Sozialleistungsträger. Sozialleistungsträger, Versorgungsbehörden, Versicherungen oder Konsulate können zusätzlich relevant werden, etwa bei Kosten, Leistungen, Auslandssachverhalten, Dokumenten oder weiteren organisatorischen Klärungen.

Mit-Opfer haben regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran, Abläufe zu verstehen, über Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert zu werden und nächste Schritte einordnen zu können. Das bedeutet nicht, dass laufende Ermittlungen gefährdet oder vertrauliche Verfahrensinhalte unkontrolliert weitergegeben werden dürfen. Es bedeutet aber, dass Mit-Opfer nicht ohne Erklärung in Unklarheit, Sprachlosigkeit oder Zuständigkeitslücken zurückgelassen werden dürfen.

Besonders belastend sind widersprüchliche Auskünfte. Wenn eine Stelle auf eine andere verweist und diese wiederum zurückverweist, entstehen zusätzliche Unsicherheit und Hilflosigkeit. Wichtige Auskünfte sollten deshalb möglichst schriftlich erbeten, bestätigt oder unmittelbar notiert werden. Das betrifft insbesondere Zuständigkeiten, Aktenzeichen, Freigaben, Herausgabe persönlicher Gegenstände, Anträge, Fristen, Zusagen, Ablehnungen, Kostenfragen und angekündigte Rückmeldungen.

Eigene Aktennotizen sind dafür ein einfaches Hilfsmittel. Notiert werden sollten Datum, Uhrzeit, Name und Funktion der Gesprächsperson, Dienststelle oder Institution, Aktenzeichen, wesentlicher Gesprächsinhalt, zugesagte Schritte, Fristen und offene Fragen. Die Notizen müssen nicht juristisch formuliert sein. Sie sollen Abläufe nachvollziehbar machen und können später helfen, Missverständnisse, Fristfragen oder Nachweissituationen zu klären.

Mit-Opfer sollten Zuständigkeiten nicht allein durchschauen müssen. Gerade nach einem Tötungsdelikt gehören verständliche Information, Aufklärung und nachvollziehbare Kommunikation zur institutionellen Verantwortung. Wenn Betroffene immer wieder selbst nachfragen, weitergeleitet werden oder keine klaren Antworten erhalten, wird die ohnehin extreme Belastung zusätzlich verstärkt.

Zuständigkeiten, Aktenzeichen und Kommunikation verstehen

Orientierung für Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt



Mehrere Stellen können gleichzeitig beteiligt sein.

Zuständigkeit, Aktenzeichen und Ansprechpartner müssen getrennt dokumentiert werden. So bleiben Verfahrenswege nachvollziehbar und Fristen erkennbar.

1 Beteiligte Stellen und ihre Aufgaben

- | | |
|--|---|
| 1 Polizei
Ermittlungen, Spurensicherung, Vernehmungen und Tatordokumentation. | 4 Gericht
Nach Anklageerhebung zuständig; häufig mit eigenem gerichtlichen Aktenzeichen. |
| 2 Staatsanwaltschaft
Leitet das Ermittlungsverfahren und trifft zentrale Verfahrensentscheidungen. | 5 Rechtsanwält:innen / Opferhilfe
Rechtliche Vertretung; Opferhilfe informiert, orientiert und begleitet. |
| 3 Rechtsmedizin
Obduktion und Gutachten im Auftrag von Staatsanwaltschaft oder Gericht. | 6 Weitere Stellen
Behörden, Sozialleistungsträger oder Auslandsvertretung - je nach Fall mit eigenem Vorgang. |

2 Vier Angaben sofort festhalten

- | | |
|---|---|
| 1 Stelle / Institution und zuständiger Aufgabenbereich | 2 Name und Funktion der Ansprechperson |
| 3 Aktenzeichen / Vorgangsnummer der jeweiligen Stelle | 4 Datum, Uhrzeit und Kontaktweg jeder Auskunft |

3 Kommunikation nachvollziehbar sichern

- wichtige Fragen bündeln und möglichst schriftlich stellen
- mündliche Auskünfte zeitnah schriftlich bestätigen lassen
- Zuständigkeiten, zugesagte Schritte und Fristen festhalten
- abweichende oder widersprüchliche Auskünfte dokumentieren

Hinweis: „Opferanwalt“ ist kein geschützter Begriff. Die Bezeichnung allein belegt keine besondere Qualifikation.

4 Aktennotiz - Mindestinhalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Datum / Uhrzeit | ☐ wesentlicher Gesprächsinhalt |
| ☐ Stelle, Name und Funktion | ☐ zugesagte Schritte |
| ☐ Kontaktart | ☐ Fristen |
| ☐ Aktenzeichen / Vorgangsnummer | ☐ offene Fragen / Nachweise |

Schriftlichkeit schafft Überblick, reduziert Missverständnisse und sichert Fristen, Zusagen und Nachweise.

Mit-Opfer müssen Zuständigkeiten nicht allein durchschauen.

Verständliche Information und nachvollziehbare Kommunikation sind Teil wirksamen Opferschutzes.

Rechtliche Orientierung: Richtlinie 2012/29/EU, Art. 4 und 6 | §§ 406d, 406i StPO - abhängig von der Verfahrensstellung

Übersichtsgrafik - keine Rechtsberatung. Rechte und Fristen im Einzelfall konkret prüfen.

15.4 Leichnam, Rechtsmedizin, Freigabe, Bestattung und persönliche Gegenstände

Umgang mit dem Leichnam und erste Klärungen

Nach einem Tötungsdelikt entstehen sehr früh Fragen, die für Mit-Opfer besonders belastend sind: Wo befindet sich der Leichnam? Wird eine rechtsmedizinische Untersuchung durchgeführt? Wann ist eine Freigabe zur Bestattung möglich? Was geschieht mit Kleidung, Schmuck, Ausweisen, Handy, Schlüsseln, Wohnung, Tatort und Erinnerungstücken?

Diese Themen sind nicht nur organisatorisch. Sie berühren Würde, Totenfürsorge, Abschied, familiäre Bindungen, Beweissicherung und persönliche Erinnerungen. Für Mit-Opfer kann es zusätzlich belastend sein, wenn unklar bleibt, wer zuständig ist, welche Entscheidungen bereits getroffen wurden und wann sie verlässliche Informationen erhalten.

Rechtsmedizin und Freigabe

Nach einem gewaltsamen oder ungeklärten Tod kann eine rechtsmedizinische Untersuchung angeordnet werden. Die Rechtsmedizin untersucht medizinisch-forensische Fragen, etwa Todesursache, Verletzungen, Spuren oder weitere Untersuchungsbedarfe. Sie wird dabei in der Regel nicht im Auftrag der Angehörigen tätig, sondern im Auftrag der zuständigen Ermittlungsbehörden oder des Gerichts.

Auskünfte zur Obduktion, zu Gutachten, zur Todesursache oder zur Freigabe können deshalb häufig nicht unmittelbar durch die Rechtsmedizin erteilt werden. Sie müssen je nach Verfahren über Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht oder anwaltliche Vertretung geklärt werden. Wichtig ist, die zuständige Stelle, das Aktenzeichen und eine erreichbare Ansprechperson schriftlich festzuhalten.

Vor jeder Bestattung oder Überführung sollte geklärt sein, ob der Leichnam bereits freigegeben wurde und welche Stelle dies bestätigt. Solange der Leichnam für Ermittlungen, Obduktion, Spurensicherung oder weitere Untersuchungen benötigt wird, kann eine Bestattung oder Überführung noch nicht erfolgen. Das kann für Mit-Opfer schwer auszuhalten sein, weil Abschied, religiöse oder kulturelle Vorstellungen, familiäre Erwartungen und organisatorische Fragen gleichzeitig drängen.

Leichnam, Rechtsmedizin und Freigabe

Was Mit-Opfer wissen und klären sollten



Freigabe, Bestattung und Herausgabe persönlicher Gegenstände erfolgen nicht automatisch. Zuständigkeiten, Aktenzeichen und schriftliche Bestätigungen sollten frühzeitig geklärt werden.

1 Ermittlungen und Sicherung

Polizei und Staatsanwaltschaft koordinieren Ermittlungen, Spurensicherung und erste Entscheidungen.

Aktenzeichen und zuständige Dienststelle notieren. Informationen zur Freigabe möglichst schriftlich erfragen.

2 Rechtsmedizin

Obduktion und Gutachten dienen der Klärung von Todesursache, Verletzungen und Spuren.

Auskünfte erfolgen regelmäßig über die zuständige Ermittlungsbehörde, nicht unmittelbar durch die Rechtsmedizin.

3 Freigabe des Leichnams

Über die Freigabe entscheidet in der Regel die Staatsanwaltschaft; je nach Verfahren kann das Gericht einbezogen sein.

Zeitpunkt, Umfang und etwaige Bedingungen der Freigabe schriftlich bestätigen lassen.

4 Bestattung, Überführung und persönliche Gegenstände

Bestattung oder Überführung erst nach geklärter Freigabe und Zuständigkeit veranlassen.

Totenfürsorge, Würde und die Herausgabe persönlicher Gegenstände gesondert klären und dokumentieren.

5 Grenzüberschreitende Fälle

Früh klären:

- welche nationale Rechtsordnung gilt
- welche Vollmachten, Beglaubigungen oder Übersetzungen erforderlich sind
- wer Bestattung, Überführung und Sicherung persönlicher Gegenstände koordiniert

Für Mit-Opfer wichtig:

- Aktenzeichen und zuständige Stelle notieren
- Auskünfte schriftlich bestätigen lassen
- Fristen, Ansprechpartner und zugesagte Schritte dokumentieren
- bei Unsicherheit fachkundige Unterstützung einbeziehen

Klare, verständliche und schriftliche Informationen schützen Mit-Opfer vor zusätzlicher Belastung.

Orientierung: EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU • nationale Verfahrens- und Bestattungsvorschriften • bei Auslandsbezug zusätzlich das Recht des jeweiligen Staates

Den getöteten Menschen noch einmal sehen?



Abschied, Würde und Schutz vor Überforderung

Freiwillige Entscheidung der Mit-Opfer

Niemand sollte gedrängt werden.
Niemand sollte ohne Erklärung abgewiesen werden.

1 Was kann dafür sprechen?

- Tod begreifen
- Abschied nehmen
- innere Bilder ordnen
- persönliche oder religiöse Gründe

2 Was muss vorher geklärt werden?

- Zustand des Leichnams
- sichtbare Verletzungen oder Veränderungen
- Begleitung durch vertraute Person / Fachkraft
- jederzeit abbrechen möglich
- Teilabschied möglich, z. B. Hand
- späterer Abschied manchmal geeigneter

3 Wann kann Schutz wichtiger sein?

- schwere Verletzungen oder starke Veränderung
- hohe psychische Instabilität
- Gefahr zusätzlicher Belastung / Retraumatisierung
- laufende Ermittlungen oder fehlende Freigabe

4 Wenn Abschied nicht möglich ist

- Spurensicherung / Rechtsmedizin / Hygiene
- nationale Vorgaben bei Auslandstaten
- bereits erfolgte Bestattung oder Einäscherung
- Überführung unter Umständen nicht mehr möglich

5 Rechtliche Orientierung

- Würde und Totenfürsorge beachten
- klare Information und Beteiligung der Angehörigen
- Menschenrechtsbezug bei Entzug von Abschied und Beteiligung
- Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung

Abschied braucht Würde, Schutz und Vorbereitung.

Wenn vom Sehen abgeraten wird oder Abschied noch nicht möglich ist

Es kann Gründe geben, vom Sehen abzuraten. Das kann insbesondere gelten, wenn der Körper stark verändert oder schwer verletzt ist, wenn Mit-Opfer bereits sehr instabil sind oder wenn Fachpersonen eine erhebliche zusätzliche Belastung befürchten. Eine solche Empfehlung sollte sensibel erklärt werden. Die Entscheidung der Mit-Opfer bleibt ernst zu nehmen.

Es kann auch Gründe geben, warum ein Abschied noch nicht möglich ist: laufende Ermittlungen, fehlende Freigabe, rechtsmedizinische Untersuchungen, Spurensicherung, hygienische Gründe, Schutz von Beweismitteln oder rechtliche Vorgaben im Tat- oder Sterbeland. In grenzüberschreitenden Fällen können zusätzlich nationale Vorschriften, Fristen, Genehmigungen, Überführungsregeln oder Dokumentationspflichten maßgeblich sein.

Wichtig ist eine ehrliche, würdige und traumasensible Vorbereitung. Mit-Opfer sollten wissen, was sie erwartet, wer sie begleitet, ob sie jederzeit abbrechen können und welche Alternativen bestehen. Manchmal kann ein Abschied ohne direkte Ansicht des Körpers, ein Abschiedsbrief, eine Kerze, ein Ritual, das Berühren einer Hand, ein Foto aus Lebzeiten oder ein späterer Abschied am Sarg angemessener sein.

Die Frage, ob Mit-Opfer den getöteten Menschen noch einmal sehen möchten, ist keine organisatorische Nebensache. Sie berührt Würde, Trauer, Realitätsbegreifen und Schutz vor vermeidbarer zusätzlicher Belastung. Deshalb sollte sie ruhig, freiwillig, vorbereitet und mit geeigneter Unterstützung geklärt werden.

Grenzüberschreitende Fälle: nationale Rechte, Fristen und Überführung

Bei grenzüberschreitenden Fällen können die Rechtsvorschriften des Tat- oder Sterbelandes maßgeblich sein. Das betrifft insbesondere Freigabe, Obduktion, Bestattung, Einäscherung, Überführung, Fristen, Vollmachten, Beglaubigungen, Übersetzungen, Apostillen, Behördenzuständigkeiten und die Frage, wer Entscheidungen treffen oder Unterlagen erhalten darf. Mit-Opfer sollten deshalb früh klären, welche nationale Rechtsordnung gilt, welche Fristen laufen, welche Unterlagen benötigt werden und ob anwaltliche Vertretung im Tat- oder Sterbeland erforderlich ist. Bei Auslandstaten kann zusätzlich konsularische Beratung wichtig sein; sie ersetzt jedoch nicht automatisch anwaltliche Prüfung oder eine Vertretung vor Ort.

Besonders belastend ist es, wenn Mit-Opfer erst verspätet vom Tod erfahren oder wenn im Tat- oder Sterbeland bereits Entscheidungen über den Leichnam getroffen wurden. Das gilt vor allem, wenn die getötete Person bereits beigesetzt oder eingeäschert wurde, bevor nahe Angehörige informiert, beteiligt oder gefragt wurden, und eine spätere Überführung dadurch erschwert oder unmöglich geworden ist.

Solche Situationen nehmen Mit-Opfern nicht nur organisatorische Entscheidungsmöglichkeiten. Sie können den letzten Abschied, die Totenfürsorge, religiöse oder kulturelle Rituale, familiäre Wünsche, die Wahl des Bestattungsortes und die Möglichkeit einer Überführung dauerhaft beeinträchtigen. Für Mit-Opfer kann dies eine massive zusätzliche Belastung bedeuten.

Wenn Bestattung oder Einäscherung bereits ohne Beteiligung erfolgt ist

Wenn eine Bestattung oder Einäscherung bereits ohne vorherige Information oder Beteiligung der nahen Angehörigen erfolgt ist, sollte dies sorgfältig dokumentiert werden. Wichtig sind Datum und Ort, die veranlassende Stelle, die zugrunde gelegten rechtlichen Regelungen, vorhandene Unterlagen, Benachrichtigungswege, Übersetzungen und die Frage, warum Angehörige nicht rechtzeitig informiert oder beteiligt wurden.

Eine solche Dokumentation kann später für Beschwerden, rechtliche Prüfung, konsularische Klärung, menschenrechtliche Bewertung oder institutionelle Aufarbeitung wichtig sein. Für Mit-Opfer ist entscheidend: Es handelt sich nicht um eine bloße Formalität, sondern um Fragen von Würde, Familie, Abschied, Totenfürsorge und Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung.

Schriftlichkeit und Dokumentation

Mit-Opfer sollten möglichst schriftlich festhalten, wann sie welche Auskunft zur Freigabe, Überführung, Bestattung, Einäscherung oder Herausgabe persönlicher Gegenstände erhalten haben. Wichtig sind Datum, Uhrzeit, Name der auskunftgebenden Person, Dienststelle, Aktenzeichen und Inhalt der Auskunft. Wenn möglich, sollte um schriftliche Bestätigung gebeten werden.

Gerade bei grenzüberschreitenden Fällen sollten Informationen über den Verbleib des Leichnams, laufende Fristen, entscheidungsberechtigte Personen und noch bestehende Handlungsmöglichkeiten früh gesichert werden. Das kann später wichtig werden, wenn Abläufe, Kosten, Zuständigkeiten, Nachweise oder Rechtsmittel geprüft werden müssen.

Persönliche Gegenstände und Erinnerungsstücke

Kleidung, Schmuck, Handy, Briefe, Fotos, Schlüssel, Dokumente oder andere Gegenstände können für Mit-Opfer wichtige Erinnerungsstücke sein. Gleichzeitig können sie Beweismittel sein, zum Nachlass gehören oder aus anderen Gründen zunächst nicht herausgegeben werden.

Deshalb sollte geklärt werden, welche Gegenstände sichergestellt wurden, welche Stelle darüber verfügt, ob und wann eine Herausgabe möglich ist und ob Gegenstände vorher dokumentiert, gereinigt oder gesichert werden müssen.

Persönliche Gegenstände sind nicht bloße Sachen. Eine kommentarlos übergebene Tüte, verschmutzte Kleidung, fehlende Erklärungen oder widersprüchliche Auskünfte können zusätzliche Belastungen auslösen. Institutionen sollten deshalb verständlich erklären, warum Gegenstände zurückgehalten werden, wann eine Herausgabe möglich ist und an wen sich Mit-Opfer wenden können.

Wohnung, Tatort und persönliche Räume

Bei Wohnungen, Tatorten oder persönlichen Räumen sollte nicht vorschnell gehandelt werden. Es kann sein, dass eine Wohnung versiegelt oder ein Bereich noch nicht freigegeben ist. Außerdem können Vermieter:innen, Eigentümer:innen, Nachlassfragen, Ermittlungsinteressen, Versicherungen oder Reinigungsfragen berührt sein.

Mit-Opfer sollten nicht unter Druck gesetzt werden, Räume zu betreten, Gegenstände zu entfernen, eine Wohnung aufzulösen oder Maßnahmen zu beauftragen, solange Freigabe, Zuständigkeit, Berechtigung und mögliche Kostenfolgen nicht geklärt sind. Zur Tatortreinigung gilt zusätzlich: Mit-Opfer sind nicht verpflichtet, einen Tatort selbst zu reinigen. Dieses Thema wird in Abschnitt 15.2 gesondert als Schutz-, Zuständigkeits- und Kostenfrage eingeordnet.

Notizen

Bestattung, Überführung und Totenfürsorge

Auch Bestattung und Überführung können rechtlich, familiär, organisatorisch und emotional komplex sein. Zu klären ist insbesondere: Wer darf die Bestattung beauftragen? Wer ist zur Totenfürsorge berechtigt? Wer trägt Kosten? Gibt es Nachlassfragen, Versicherungen, Sozialleistungen oder Unterstützungsfonds? Gibt es religiöse, kulturelle oder persönliche Wünsche? Muss eine Überführung im Inland oder aus dem Ausland organisiert werden?

Wenn mehrere Angehörige beteiligt sind, können unterschiedliche Wünsche, Konflikte oder Zuständigkeitsfragen entstehen. Das betrifft Bestattung, Ort der Beisetzung, Trauerfeier, Umgang mit Asche oder Grab, Herausgabe persönlicher Gegenstände, Fotos, digitale Daten oder Erinnerungsstücke. Solche Konflikte sind nicht ungewöhnlich, dürfen aber nicht durch unklare institutionelle Kommunikation verschärft werden.

Notizen

Warum klare Information hier besonders wichtig ist

Für die Praxis ist entscheidend, dass Mit-Opfer nachvollziehbar erfahren, welche Stelle zuständig ist, was bereits entschieden wurde, was noch offen ist und welche nächsten Schritte möglich sind. Dazu gehören insbesondere Informationen zur Rechtsmedizin, zur Freigabe des Leichnams, zur Bestattung oder Überführung, zur Herausgabe persönlicher Gegenstände, zur Wohnung und zum Tatort.

Je klarer diese Informationen sind, desto eher können Mit-Opfer Entscheidungen vorbereiten, Unterstützung einbeziehen und weitere Belastungen vermeiden. Unklare, verspätete oder widersprüchliche Auskünfte können dagegen das Gefühl verstärken, ausgeliefert zu sein. Gerade deshalb sind verständliche Information, respektvolle Kommunikation und nachvollziehbare Zuständigkeiten in diesem Bereich besonders wichtig.

15.5 Rechte im Strafverfahren und anwaltliche Vertretung

Nach einem Tötungsdelikt stellt sich für Mit-Opfer häufig früh die Frage, welche Rechte sie im Strafverfahren haben und wer sie rechtlich unterstützen kann. Viele Betroffene wissen zunächst nicht, ob sie selbst eine Rolle im Verfahren haben, ob Informationen zugänglich sind, ob Akteneinsicht möglich ist, ob Nebenklage in Betracht kommt oder ob besondere Unterstützung beantragt werden kann.

Mit-Opfer als eigene Opfergruppe mit eigener Opferrealität

Mit-Opfer nach Tötungsdelikten sind nicht lediglich Außenstehende eines Strafverfahrens. Sie sind Angehörige oder nahestehende Personen eines getöteten Menschen und werden durch den Tod, die Todesnachricht, die Folgen der Tat, den Umgang mit Institutionen und das Verfahren selbst schwer getroffen. Ihre Betroffenheit ist nicht nur Trauer und nicht nur mittelbare Anteilnahme, sondern eine eigenständige Opferrealität.

Der Begriff Mit-Opfer steht fachlich im Anschluss an die viktimologische Forschung von Prof. Dr. Dr. h.c. Dipl.-Psych. Hans Joachim Schneider, der Angehörige nach Tötungsdelikten als Mit-Opfer beschrieben hat. ANUAS übernimmt diesen Begriff, weil er die Realität Angehöriger nach Tötungsdelikten präziser erfasst als Bezeichnungen wie „Hinterbliebene“ oder „bloße Angehörige“.



Prof. Dr. Hans Joachim Schneider und der Begriff "Mit-Opfer"

Kurzübersicht zur viktimologischen Einordnung

1

Wissenschaftliche Grundbedeutung

Hans Joachim Schneider gehört zu den prägenden Vertretern der deutschen und internationalen Viktimologie. Er erweiterte den Opferbegriff über das unmittelbar betroffene Tatopfer hinaus und bezog ausdrücklich auch Angehörige und andere nahestehende Personen ein, die durch die Straftat eigene psychische, soziale oder materielle Schäden erleiden.

2

Der Begriff "Mitopfer" / ANUAS: "Mit-Opfer"

Schneider bezeichnete diese eigenständig geschädigten Personen als "Mitopfer". Der Bundesverband ANUAS e. V. greift diesen viktimologischen Ansatz auf und verwendet bewusst die Schreibweise "Mit-Opfer", um die eigenständige Opferstellung von Angehörigen nach Tötungsdelikten sichtbar zu machen.

Kernaussage:
Angehörige sind nicht nur mitbetroffen, sondern können selbst Opferfolgen tragen.

3

Zentrale inhaltliche Aussagen

- Auch Angehörige können schwere eigene Schäden durch die Straftat erleiden.
- Der Schaden reicht über das unmittelbar angegriffene Opfer hinaus in den sozialen Nahraum.
- Opfer und Angehörige werden von Gesellschaft und Strafrechtspflege häufig unzureichend beachtet.
- Schneider unterschied zwischen Primärschäden (unmittelbare Tatfolgen) und Sekundärschäden (Folgen sozialer und institutioneller Reaktionen).
- Er beschrieb bereits früh Formen der Re-Viktimisierung durch belastende Reaktionen und unzureichende Unterstützung.

4

Institutionelle Relevanz

Schneider benannte als mögliche Quellen zusätzlicher Belastung ausdrücklich auch formelle Reaktionen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Inhaltlich enthält sein Ansatz damit frühe Grundlagen dessen, was heute als sekundäre bzw. institutionelle sekundäre Viktimisierung bezeichnet wird.

5

Schutz- und Unterstützungsverantwortung

Schneider forderte, dass das Strafrechtssystem nicht nur Täterrechte, sondern ebenso die Rechte und Schutzbedürfnisse der Opfer berücksichtigen müsse. Weil viele Opfer und Mitopfer schwere psychische und soziale Schäden erleiden, leitete er eine gesellschaftliche Verantwortung zur Hilfe, Anerkennung und Unterstützung ab.

6

Konkretisierung der Mit-Opfer

In späteren Veröffentlichungen nannte Schneider ausdrücklich Eltern, Partner und Kinder des Opfers als Mitopfer. Damit machte er deutlich, dass diese Personen eigene, darstellungs- und anerkennungsfähige Schäden erleiden können.

7

Bedeutung für die heutige Einordnung

Schneiders Forschung bildet eine wichtige viktimologische Grundlage für die heutige Anerkennung von Angehörigen als eigenständig geschädigte Opfergruppe. Für ANUAS ist dieser Ansatz ein zentraler wissenschaftlicher Bezugspunkt für die Verwendung des Begriffs "Mit-Opfer".

Zentrale Fachnachweise

1. Hans Joachim Schneider, Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in: ders. (Hrsg.), Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, Berlin/New York 1982, S. 9–38, insb. S. 26 ff.
2. Hans Joachim Schneider, Viktimologie, in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, S. 402–425, insb. S. 406.
3. Hans Joachim Schneider, Kriminologie für das 21. Jahrhundert, Münster 2001, S. 102 f.
4. Hans Joachim Schneider, Kriminologie. Ein internationales Handbuch, Bd. 1: Grundlagen, Berlin/Boston 2014, S. 11.
5. Helmut Kury, Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie, 2010.
6. Michael Kilchling, Theoretical and Methodological Impact of Victimology, 2017.

Arbeitsübersicht – wissenschaftlich orientierte Zusammenfassung

Auch die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU bestätigt diese Einordnung. Sie erfasst neben unmittelbar verletzten Personen auch Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde, soweit sie infolge dieses Todes geschädigt wurden. Angehörige überlebender Opfer sind dadurch nicht automatisch selbst Opfer im gleichen Sinn; bei Angehörigen getöteter Personen kann dagegen eine eigene Opferstellung bestehen.

Für die Praxis ist diese Unterscheidung entscheidend. Wenn Mit-Opfer nicht als eigene Opfergruppe erkannt werden, werden Informationsrechte, Unterstützung, Schutzmöglichkeiten, Nebenklage, Akteneinsicht, psychosoziale Prozessbegleitung, Entschädigungs- und Versorgungsfragen oder Beschwerdemöglichkeiten häufig nicht ausreichend erklärt oder zu spät genutzt.

Notizen

Mit-Opfer im Strafverfahren

Zentrale Rechte und Orientierung



Rechte müssen verständlich erklärt und rechtzeitig genutzt werden.

Zuständigkeiten, Schutzmöglichkeiten und Verfahrensschritte sollten schriftlich geklärt werden.

1 Mit-Opfer sind Opfer

- eigene Opferrealität nach Tötungsdelikten
- fachlicher Bezug: Hans Joachim Schneider
- EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU

2 Recht auf Information, Aufklärung und Beratung

- verständliche Informationen über Rechte, Zuständigkeiten und Verfahrenswege
- Hinweise auf Unterstützung und Schutz
- Institutionen müssen Orientierung geben

3 Akteneinsicht

- meist über anwaltliche Vertretung
- Ermittlungsinteressen und Datenschutz können eine Rolle spielen
- wichtig zur Einordnung des Verfahrens

4 Nebenklage

- kann Beteiligungs- und Informationsrechte stärken
- muss rechtlich geprüft und erklärt werden
- das Strafverfahren bleibt Aufgabe des Staates

5 Psychosoziale Prozessbegleitung

- stabilisierende Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung
- ersetzt keine anwaltliche Vertretung und keine Therapie
- muss rechtzeitig geprüft und beantragt werden

6 Schutz und Unterstützung

- Schutzrechte ernst nehmen
- Opferhilfe, Beratung und weitere Unterstützung einbeziehen
- institutionelle sekundäre Viktimisierung vermeiden

7 Merksatz

Rechte nützen Mit-Opfern nur, wenn sie erkannt, erklärt und aktiv geltend gemacht werden.

Orientierungsgrafik - kein Ersatz für Rechtsberatung

Recht auf Information, Aufklärung und Beratung

Mit-Opfer brauchen verständliche Informationen. Dieses Informationsbedürfnis ist nicht nur eine praktische Erwartung, sondern steht im Zusammenhang mit den Mindeststandards der EU-Opferschutzrichtlinie. Opfer sollen frühzeitig, verständlich und nachvollziehbar über Rechte, Unterstützungsmöglichkeiten und Schutz informiert werden.

Information bedeutet dabei nicht, dass laufende Ermittlungen gefährdet oder vertrauliche Verfahrensinhalte unkontrolliert weitergegeben werden. Es bedeutet, dass Mit-Opfer nicht ohne Orientierung bleiben dürfen. Sie brauchen Aufklärung über zuständige Stellen, mögliche Anträge, Verfahrensabläufe, Schutzmaßnahmen und geeignete Unterstützungsangebote.

Dazu können Hinweise auf Opferhilfe, anwaltliche Vertretung, Nebenklage, Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung, psychosoziale Prozessbegleitung, Entschädigungs- und Versorgungsleistungen, Beschwerde- oder Überprüfungsmöglichkeiten sowie weitere Fachstellen gehören. Gerade weil Mit-Opfer sich häufig in einer akuten Belastungssituation befinden, müssen solche Informationen verständlich, wiederholbar und möglichst schriftlich zugänglich sein.

Akteneinsicht und anwaltliche Vertretung

Akteneinsicht ist für Mit-Opfer häufig ein zentrales Thema. Sie möchten verstehen, was geschehen ist, welche Ermittlungen geführt wurden und welche Entscheidungen getroffen wurden. Akteneinsicht erfolgt im Strafverfahren in der Regel nicht einfach unmittelbar durch Angehörige selbst, sondern häufig über eine anwaltliche Vertretung. Dabei können Ermittlungsinteressen, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte anderer Beteiligten und der Stand des Verfahrens eine Rolle spielen.

Eine anwaltliche Vertretung kann prüfen, welche Informationen zugänglich sind, welche Anträge gestellt werden können, ob Nebenklage möglich ist, ob Beschwerdewege bestehen und welche weiteren rechtlichen Schritte sinnvoll sind. Gerade bei Tötungsdelikten sollte anwaltliche Vertretung nicht nur das Strafverfahren isoliert betrachten, sondern auch Mit-Opferrechte, Schutzbedarfe, Entschädigungsfragen, mögliche soziale Folgen, Medienfragen und institutionelle Belastungen mitdenken.

Anwaltliche Vertretung für Mit-Opfer



Worauf es praktisch ankommt

1

Was ein Anwalt aktiv klären sollte

- Opferstellung der Mit-Opfer erkennen
- Nebenklage prüfen
- Akteneinsicht beantragen
- Schutzrechte und Fristen im Blick behalten
- Entschädigungs- und Versorgungsfragen mitdenken

2

Kostenübernahme / Beiordnung

- anwaltlicher Beistand kommt nicht automatisch
- Kostenübernahme bzw. Beiordnung muss beim Gericht beantragt werden
- Prozesskostenhilfe oder weitere Möglichkeiten prüfen

3

Psychosoziale Prozessbegleitung

- möglich bei besonderer Belastung
- ersetzt keine anwaltliche Vertretung
- Beiordnung muss geprüft und beantragt werden

4

„Opferanwalt“ ist kein geschützter Fachanwaltstitel

- Selbstbezeichnung allein garantiert keine besondere Qualifikation
- gezielt nach Erfahrung mit Tötungsdelikten, Mit-Opfern und Opferrechten fragen
- ANUAS fordert transparente Qualifikationsstandards

5

Merksätze für Mit-Opfer

- nicht nur auf Werbeaussagen vertrauen
- Rechte müssen erklärt und aktiv verfolgt werden
- bei Unklarheiten nachfragen und schriftliche Klärung verlangen

**Mit-Opfer haben eine eigene Opferrealität.
Gute anwaltliche Vertretung muss diese erkennen,
erklären und schützen.**

ANUAS setzt sich für klare Qualifikationsstandards in der Opfervertretung ein.

Nebenklage, anwaltlicher Beistand und Kostenübernahme

Nebenklage kann Mit-Opfern ermöglichen, im Strafverfahren eine aktivere Rolle einzunehmen. Sie kann mit Informations-, Beteiligungs- und Antragsrechten verbunden sein. Ob Nebenklage möglich ist, welche Voraussetzungen gelten und welche Rechte damit verbunden sind, muss anwaltlich geprüft und verständlich erklärt werden.

Wichtig ist: Nebenklage bedeutet nicht, dass Mit-Opfer die Verantwortung für das Strafverfahren tragen. Das Strafverfahren bleibt Aufgabe des Staates. Die Nebenklage kann aber helfen, die eigene Stellung im Verfahren zu stärken, Informationen geordneter zu erhalten und bestimmte Verfahrensrechte wahrzunehmen.

Eine anwaltliche Vertretung sollte konkret prüfen, ob ein Anschluss als Nebenkläger:in in Betracht kommt, ob ein anwaltlicher Beistand beigeordnet werden kann und ob Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherung oder eine andere Kostenübernahme zu klären ist. Solche Fragen laufen nicht automatisch. Sie müssen gestellt, begründet und gegenüber der zuständigen Stelle verfolgt werden.

Gerade Mit-Opfer wissen häufig nicht, dass Beiordnung, Prozesskostenhilfe oder andere Kostenübernahmen nicht „von selbst“ erfolgen. Wenn diese Punkte nicht aktiv angesprochen werden, können wichtige Schutz- und Beteiligungsmöglichkeiten verloren gehen oder zu spät genutzt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung kann Mit-Opfer vor, während und nach einer Hauptverhandlung stabilisieren und unterstützen. Sie ersetzt keine anwaltliche Vertretung und keine Therapie. Sie kann aber helfen, Abläufe zu verstehen, Termine vorzubereiten, Belastungen einzuordnen und während des Verfahrens nicht allein zu sein.

Auch hier gilt: Eine Beiordnung erfolgt nicht automatisch. Die anwaltliche Vertretung sollte prüfen und erklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, welche Stelle zuständig ist und ob ein Antrag beim Gericht gestellt werden muss. Wenn Mit-Opfer eine solche Begleitung wünschen oder eine besondere Belastung erkennbar ist, sollte der Antrag rechtzeitig vorbereitet und verfolgt werden.

Mit-Opfer sollten darüber informiert werden, dass psychosoziale Prozessbegleitung möglich sein kann. Die Entscheidung, ob sie diese Begleitung möchten, bleibt bei ihnen. Sie dürfen nicht gedrängt werden, müssen aber die Möglichkeit kennen.

Was eine anwaltliche Vertretung aktiv klären sollte

Eine anwaltliche Vertretung sollte Mit-Opfer nicht nur allgemein begleiten, sondern konkrete Aufgaben übernehmen oder zumindest ausdrücklich prüfen. Dazu gehören insbesondere:

- ob Mit-Opfer als Opfer mit eigener Opferrealität und eigenen Rechten richtig eingeordnet werden,
- ob ein Anschluss als Nebenkläger:in möglich ist,
- ob ein anwaltlicher Beistand beigeordnet werden kann,
- ob Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherung oder eine andere Kostenübernahme zu prüfen ist,
- ob psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht kommt und beantragt werden sollte,
- ob Akteneinsicht beantragt werden kann und welche Informationsrechte bestehen,
- welche Schutzrechte, Schutzmaßnahmen und Fristen zu beachten sind,
- ob Entschädigungs- oder Versorgungsleistungen nach SGB XIV / SER zu prüfen sind,
- ob zivilrechtliche Ansprüche oder ein Adhäsionsverfahren relevant werden können,
- ob Beschwerde- oder Überprüfungsmöglichkeiten bestehen,
- ob weitere Fachstellen, Opferhilfe, Fallmanagement oder spezialisierte Unterstützung einbezogen werden sollten.

Wenn solche Punkte von der anwaltlichen Vertretung nicht angesprochen werden, sollten Mit-Opfer nachfragen. Sie dürfen erwarten, dass ihre Rechte nicht nur theoretisch bestehen, sondern praktisch erklärt, beantragt und verfolgt werden.

Rechte nützen Mit-Opfern nur, wenn sie erkannt, erklärt und aktiv geltend gemacht werden.

„Opferanwalt“ ist kein geschützter Fachanwaltstitel

Viele Mit-Opfer haben eine nachvollziehbare Erwartungshaltung, wenn eine Kanzlei sich als „Opferanwalt“ bezeichnet oder auf Erfahrung mit Opfern hinweist. In der akuten Belastungssituation werden solche Angaben häufig nicht hinterfragt. Es ist verständlich, dass Mit-Opfer zunächst davon ausgehen, eine besonders qualifizierte Vertretung gefunden zu haben.

Wichtig ist jedoch: Der Begriff „Opferanwalt“ ist in Deutschland kein geschützter Fachanwaltstitel. Die Bezeichnung allein garantiert nicht, dass besondere Kenntnisse im Opferrecht, Mit-Opferrecht, Nebenklagerecht, Sozialen Entschädigungsrecht, EU-Opferschutzrecht, Menschenrechtsschutz oder in traumasensibler Mandatsführung vorhanden sind.

Mit-Opfer sollten deshalb nicht nur auf Selbstbezeichnung oder Internetdarstellung achten, sondern gezielt nachfragen, welche Erfahrung mit Tötungsdelikten, Mit-Opfern, Nebenklage, Akteneinsicht, Informationsrechten, SGB XIV / SER, Schockschäden, Adhäsionsverfahren, zivilrechtlichen Ansprüchen, Beschwerdewegen, Auslandstaten und traumabelasteten Mandaten besteht.

Komplexität anwaltlicher Opfervertretung

Die anwaltliche Vertretung von Mit-Opfern nach Tötungsdelikten kann weit über die klassische Nebenklage hinausgehen. Je nach Fall können Strafverfahrensrecht, Opferrechte, Informationsrechte, Akteneinsicht, Schutzrechte, Adhäsionsverfahren, Soziales Entschädigungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Datenschutz, Medienfragen, Totenfürsorge, Erbrecht, grenzüberschreitende Rechtsfragen, Beschwerdemöglichkeiten und Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung berührt sein.

Eine qualifizierte Vertretung sollte außerdem erkennen, wann weitere Unterstützung erforderlich ist, etwa durch Opferhilfe, psychosoziale Prozessbegleitung, Fallmanagement, Traumaambulanz, spezialisierte Beratungsstellen oder weitere Fachanwält:innen. Gute Opfervertretung bedeutet nicht, alles allein zu übernehmen. Sie bedeutet auch, Grenzen zu erkennen und Mit-Opfer an geeignete Stellen weiterzuverweisen.

ANUAS-Antrag zur Fachanwaltschaft

ANUAS hat bei der Bundesrechtsanwaltskammer angeregt, die Einführung einer eigenständigen Fachanwaltsbezeichnung für Opferrechte und Opfervertretung zu prüfen. Hintergrund ist, dass anwaltliche Opfervertretung nach schweren Gewalt- und Tötungsdelikten ein spezialisiertes, verfahrensübergreifendes Tätigkeitsfeld ist. Aus Sicht von ANUAS braucht es transparente Qualifikationsstandards, damit Mit-Opfer besser erkennen können, ob eine anwaltliche Vertretung für ihre besondere Situation ausreichend qualifiziert ist.

Diese Forderung richtet sich nicht gegen die Anwaltschaft. Sie dient der Qualitätssicherung, der Transparenz und dem Schutz der Rechtssuchenden. Mit-Opfer sollen nicht in falscher Sicherheit gelassen werden, nur weil eine Kanzlei mit Opfervertretung wirbt oder den Begriff „Opferanwalt“ verwendet.

Kosten und Kostenrisiken

Auch die Kosten anwaltlicher Vertretung sollten früh geklärt werden. Mit-Opfer sollten möglichst schriftlich erfahren, welche Kosten entstehen können, ob Beordnung, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherung oder andere Kostenübernahmen in Betracht kommen und welche Risiken bestehen. Kostenfragen sollten nicht nebenbei oder nur mündlich besprochen werden.

Gerade in einer akuten Belastungssituation können Mit-Opfer Vollmachten, Vergütungsvereinbarungen oder Kostenvereinbarungen unterschreiben, ohne die Folgen vollständig zu überblicken. Deshalb ist es wichtig, sich Zeit zu nehmen, nachzufragen und bei Unsicherheit eine zweite Beratung oder Unterstützung einzubeziehen.

Warum rechtliche Vertretung Orientierung geben muss

Anwaltliche Vertretung soll Mit-Opfer nicht zusätzlich belasten, sondern Orientierung geben. Dazu gehört, Verfahrenswege verständlich zu erklären, realistische Möglichkeiten und Grenzen zu benennen, Rechte zu sichern, Fristen im Blick zu behalten und Schutzbedarfe ernst zu nehmen.

Für Mit-Opfer ist entscheidend: Sie müssen wissen, welche Rechte sie haben, welche Schritte möglich sind und welche Unterstützung sie benötigen. Wenn Opferrechte nicht erkannt, nicht erklärt oder nicht verfolgt werden, kann dies zu weiterer Belastung und institutioneller sekundärer Viktimisierung führen. Eine qualifizierte, traumasensible und opferrechtskundige Vertretung ist deshalb ein wichtiger Schutzfaktor.

Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht



Teil 1 - Rechte, Beteiligung und Unterstützung

Mit-Opfer nach Tötungsdelikten sind im Strafverfahren nicht nur Zuschauer:innen. Je nach Fall bestehen eigene Informations-, Beteiligungs-, Schutz- und Unterstützungsrechte.

1 Unterrichtung über Opferrechte § 406i StPO

frühzeitig, schriftlich und verständlich;
Grundlage für Orientierung und
Rechtswahrnehmung

2 Rechte außerhalb des Strafverfahrens § 406j StPO

Hinweise auf weitere sozialrechtliche,
zivilrechtliche, beschwerderechtliche
und schadensrechtliche Wege

3 Akteneinsicht § 406e StPO

regelmäßig über anwaltliche
Vertretung; wichtig für Aufklärung,
Einordnung und Verfahrensverständnis;
auf belastende Inhalte vorbereiten

4 Anwaltlicher Beistand §§ 406f, 406h StPO

anwaltliche Begleitung und Vertretung;
eine Vertrauensperson kann bei einer
Vernehmung möglich sein

5 Nebenklage §§ 395-397b StPO

Nahe Angehörige können bei
Tötungsdelikten nebenklageberechtigt
sein; Anschluss, Antrags-, Frage- und
Erklärungsrechte sowie Beistand oder
Prozesskostenhilfe früh prüfen

6 Psychosoziale Prozessbegleitung § 406g StPO, PsychPbG § 2

keine Rechtsberatung und keine
Therapie; ergänzt anwaltliche
Vertretung und stabilisiert im Verfahren

7 Dolmetschung und Übersetzung § 406i StPO; §§ 185, 187 GVG

wichtig bei Sprachbarrieren,
Auslandsfällen und mehrsprachigen
Familien

8 Adhäsionsverfahren §§ 403-406c StPO; § 404 StPO

Vermögensrechtliche Ansprüche im
Strafverfahren, z. B. Beerdigungs- und
Überführungskosten, Hinterbliebenengeld,
Schadensersatz oder Unterhaltsschäden

Merksatz: Information, Akteneinsicht, anwaltlicher Beistand, Nebenklage und psychosoziale Prozessbegleitung sollten möglichst früh geklärt werden.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht

Teil 2 – Schutz, Beschwerde und weitere Wege

Nach Urteil, bei Einstellungen oder bei weiterer Gefährdung brauchen Mit-Opfer klare Informations-, Schutz- und Beschwerdewege. Auch Grenzen und kritische Punkte müssen verständlich erklärt werden.

1 Verfahrensstand und Schutzinformationen

§ 406d Abs. 1–3 StPO
Auskunft über Einstellung, Hauptverhandlung, Ausgang des Verfahrens sowie – bei Schutzinteresse – Informationen zu Kontaktverboten, Haft, Lockerung oder Flucht

2 Rechtsmittel der Nebenklage

§§ 400, 401 StPO
Nebenklage kann Rechtsmittel nutzen, aber nur begrenzt; Grenzen müssen verständlich erklärt werden

3 Einstellungsbescheid

§ 171 StPO
bei Einstellung Gründe mitteilen und über Anfechtungsmöglichkeiten belehren

4 Beschwerde / Klageerzwingungsverfahren

§ 172 StPO
formaler, fristgebundener Weg gegen bestimmte Einstellungen; anwaltlich anspruchsvoll

5 Schutzanordnungen

§ 1 GewSchG
Kontakt-, Näherungs- und Betretungsverbote können zusätzlichen Schutz geben

6 Bewährungs- und Führungsaufsichtswisungen

§§ 56b, 56c, 68b StGB
wichtig bei Schutzfragen nach Verurteilung, Lockerung, Entlassung oder Führungsaufsicht

7 Täter-Opfer-Ausgleich

§ 155a StPO
bei vollendeten Tötungsdelikten besonders kritisch; kein Druck zu Täterdialog oder Versöhnung

8 Petitionsrecht / Rechtsschutz

Art. 17 GG; Art. 19 Abs. 4 GG
Bitten und Beschwerden an zuständige Stellen; staatliches Handeln kann gerichtlicher Kontrolle zugänglich sein

Merksatz:

Nicht jede Enttäuschung hat denselben Rechtsweg. Wichtig sind klare Einordnung, Schutz, Einstellung, Beschwerde, Petition oder gerichtliche Überprüfung.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Opferrechte, Unterstützung und Entschädigung nicht verwechseln



Orientierung für Mit-Opfer nach einem Tötungsdelikt

1	2	3
BMJ / Opferrechte und Strafverfahren	BMAS / SGB XIV Soziale Entschädigung	SGB V / gesetzliche Krankenversicherung
- Information, Aufklärung, Beratung - Schutzrechte im Verfahren - Nebenklage - Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung - psychosoziale Prozessbegleitung - Verfahrensorientierung	- Leistungen wegen gesundheitlicher, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Folgen - Antrag erforderlich - zuständige Versorgungsbehörde / Landesstelle - Traumaambulanz - Fallmanagement - weitere Versorgungsleistungen nach Prüfung	- ärztliche und psychotherapeutische Behandlung - Rehabilitation - Gesundheitsförderung und Prävention (§ 20 SGB V) - gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung (§ 20h SGB V) - ergänzende Stabilisierung und Unterstützung
Rechtsrahmen: EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	Früher häufig: OEG - heute maßgeblich: SGB XIV	Ergänzend zum SGB XIV, aber nicht identisch

Wichtig für Mit-Opfer

1 Opferrechte = Rechte, Schutz, Information und Beteiligung	2 Entschädigung = Leistungen, Antrag, Nachweise und Versorgung	3 SGB V = Behandlung, Prävention, Rehabilitation, Selbsthilfeförderung
---	--	---

Zusammen denken - rechtlich sauber unterscheiden.

Mit-Opfer brauchen Rechte, Unterstützung und Versorgung -
aber mit klaren Zuständigkeiten.

Opferrechte und Unterstützung

Opferrechte betreffen vor allem die Frage, wie Mit-Opfer im Verfahren informiert, geschützt, unterstützt und beteiligt werden. Dazu gehören verständliche Informationen über Rechte und Zuständigkeiten, Hinweise auf Opferhilfe und Beratung, Schutz vor weiterer Belastung, Informationen zu anwaltlicher Vertretung, Akteneinsicht, Nebenklage, psychosozialer Prozessbegleitung und Schutzmaßnahmen.

Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU legt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest. Sie ist für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten besonders wichtig, weil sie nicht nur das Strafverfahren selbst betrifft, sondern auch Information, Unterstützung, Schutz und Verfahrensorientierung.

Mit-Opfer dürfen nicht darauf reduziert werden, selbst herausfinden zu müssen, welche Hilfe es gibt. Unterstützung muss sichtbar gemacht, verständlich erklärt und zugänglich angeboten werden. Die Entscheidung, ob und wann Mit-Opfer eine Hilfe annehmen, bleibt bei ihnen.

Entschädigung und Soziales Entschädigungsrecht

Davon zu unterscheiden sind Entschädigungs- und Versorgungsleistungen. In Deutschland ist dafür heute vor allem das SGB XIV / Soziales Entschädigungsrecht maßgeblich. Viele Betroffene kennen noch den früheren Begriff OEG. Seit der Reform ist jedoch das SGB XIV der zentrale Rechtsrahmen für die Soziale Entschädigung.

Die Soziale Entschädigung betrifft nicht allgemein Opferrechte im Verfahren, sondern mögliche Leistungen wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses. Es kann um gesundheitliche Folgen, psychische Belastungen, Schockschäden, Krankenbehandlung, Traumaambulanz, Fallmanagement, wirtschaftliche Folgen oder weitere Leistungen gehen.

Wichtig ist: Ein Strafverfahren und ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV sind unterschiedliche Wege. Das Strafverfahren klärt Tat, Beweise und strafrechtliche Verantwortung. Das Soziale Entschädigungsrecht prüft, ob und welche Leistungen wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses in Betracht kommen.

Leistungen nach dem SGB XIV werden nicht automatisch gewährt. Sie müssen in der Regel beantragt oder zumindest bei der zuständigen Stelle angestoßen werden. Zuständig sind in der Praxis die jeweiligen Versorgungsbehörden beziehungsweise die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Mit-Opfer sollten deshalb früh klären, welche Behörde örtlich zuständig ist, welche Unterlagen benötigt werden, welche Fristen oder Nachweise relevant sein können und ob Unterstützung bei der Antragstellung möglich ist.

Weitere Gesundheitsleistungen nach dem SGB V

Neben dem SGB XIV können auch Leistungen nach dem SGB V relevant werden. Das SGB V betrifft die gesetzliche Krankenversicherung und ist vom Sozialen Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV zu unterscheiden. Während das SGB XIV mögliche Leistungen wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses regelt, betrifft das SGB V insbesondere Krankenbehandlung, Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und gesundheitsbezogene Selbsthilfe.

Für Mit-Opfer können deshalb neben dem SGB XIV auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wichtig werden, etwa bei ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, medizinischer Rehabilitation, Präventionsangeboten oder gesundheitsbezogenen Unterstützungsstrukturen. Für Prävention und Gesundheitsförderung ist insbesondere § 20 SGB V bedeutsam. Für die Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfe ist besonders § 20h SGB V relevant.

Dabei ist wichtig: SGB V-Leistungen ersetzen nicht die Prüfung nach dem SGB XIV / Sozialen Entschädigungsrecht. Sie können aber ergänzend bedeutsam sein, wenn gesundheitliche Folgen, Stabilisierung, Rehabilitation, Prävention oder gesundheitsbezogene Selbsthilfe berührt sind.

Notizen

Welcher Weg für welches Anliegen?



Praktische Orientierung für Mit-Opfer

1	Wenn es um Opferrechte geht • Information und Aufklärung • Unterstützung und Schutz • Beteiligung im Strafverfahren • Nebenklage und Akteneinsicht • psychosoziale Prozessbegleitung	Schwerpunkt: Justizbereich / BMJ						
2	Wenn es um Entschädigung Versorgung geht • gesundheitliche und psychische Folgen • soziale und wirtschaftliche Belastungen • Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV • Prüfung durch zuständige Versorgungsbehörde • Schnelle Hilfen: Traumaambulanz und Fallmanagement	Schwerpunkt: BMAS / SGB XIV						
3	Wenn es um Behandlung, Prävention und Selbsthilfe geht • ärztliche Behandlung • Psychotherapie • Rehabilitation • Prävention (§ 20 SGB V) • Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfe (§ 20h SGB V)	Schwerpunkt: SGB V / Krankenkasse						
4	Zwei EU-Rechtsrahmen – nicht verwechseln <table border="1"><thead><tr><th>A</th><th>B</th></tr></thead><tbody><tr><td>EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU</td><td>EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG</td></tr><tr><td>Rechte, Unterstützung, Schutz und Information</td><td>Entschädigung – besonders wichtig bei grenzüberschreitenden Fällen</td></tr></tbody></table>		A	B	EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG	Rechte, Unterstützung, Schutz und Information	Entschädigung – besonders wichtig bei grenzüberschreitenden Fällen
A	B							
EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG							
Rechte, Unterstützung, Schutz und Information	Entschädigung – besonders wichtig bei grenzüberschreitenden Fällen							
Merksatz BMJ = Opferrechte. BMAS / SGB XIV = Entschädigung und Versorgung. SGB V = Behandlung, Prävention und gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Mit-Opfer dürfen nicht zwischen den Systemen verloren gehen.								

Mit-Opfer dürfen nicht zwischen den Systemen verloren gehen.

Zwei EU-Rechtsrahmen, die häufig verwechselt werden

Auch auf EU-Ebene gibt es zwei unterschiedliche Rechtsrahmen, die auseinanderzuhalten sind.

Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU betrifft Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern. Sie ist für Fragen der Information, Beratung, Unterstützung, Schutzrechte und Verfahrensorientierung wichtig.

Die EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG betrifft demgegenüber die Entschädigung von Opfern von Straftaten. Sie soll insbesondere den Zugang zu Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen erleichtern, wenn eine Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat begangen wurde.

Für Mit-Opfer bedeutet das: Beide Bereiche können wichtig sein, aber sie sind nicht dasselbe. Opferrechte und Unterstützung betreffen vor allem Information, Schutz, Beratung und Beteiligung. Entschädigung und Versorgung betreffen Leistungen, Anträge, Nachweise und Zuständigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht.

Unterschiedliche Zuständigkeiten

In Deutschland sind diese Bereiche auch institutionell unterschiedlich verortet. Opferrechte im Strafverfahren, Nebenklage, psychosoziale Prozessbegleitung, Informationsrechte und strafprozessuale Schutzrechte liegen schwerpunktmäßig im Justizbereich. Auf Bundesebene ist hierfür der Bereich des Bundesjustizministeriums relevant; die amtliche Ressortbezeichnung kann sich je nach Bundesregierung ändern.

Die Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV liegt dagegen im sozialrechtlichen Bereich. Auf Bundesebene ist hier insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales / BMAS relevant. Die praktische Antragstellung erfolgt bei den jeweils zuständigen Versorgungsbehörden beziehungsweise den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Leistungen nach dem SGB V gehören weder zum Strafverfahren noch unmittelbar zum Sozialen Entschädigungsrecht.

Sie betreffen die gesetzliche Krankenversicherung, also insbesondere Behandlung, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und gesundheitsbezogene Selbsthilfe.

Diese Trennung ist für Mit-Opfer nicht immer leicht erkennbar. Gerade deshalb sollte klar erklärt werden, welche Stelle wofür zuständig ist. Es darf nicht passieren, dass Mit-Opfer zwischen Justiz, Opferhilfe, Sozialleistungsträgern, Versorgungsbehörden, Krankenkassen und anderen Stellen hin- und hergeschoben werden, ohne zu verstehen, welches Anliegen wohin gehört.

Merksatz zur Zuständigkeit

- Justizbereich = Opferrechte, Strafverfahren, Schutz und Beteiligung.
- BMAS / SGB XIV = Soziales Entschädigungsrecht, Leistungen und Versorgung.
- SGB V = gesetzliche Krankenversicherung, Behandlung, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und gesundheitsbezogene Selbsthilfe.

Schnelle Hilfen: Traumaambulanz und Fallmanagement

Ein besonders wichtiger Bereich im SGB XIV sind die sogenannten Schnellen Hilfen. Dazu gehören insbesondere Fallmanagement und Leistungen der Traumaambulanz.

Traumaambulanzen können kurzfristig hilfreich sein, wenn akute psychische Belastungen bestehen und eine frühe Stabilisierung möglich ist. Gleichzeitig kann es sein, dass Mit-Opfer unmittelbar nach der Todesnachricht mit so vielen organisatorischen, rechtlichen und familiären Problemen belastet sind, dass sie ein solches Angebot zunächst noch nicht aufnehmen können. Deshalb sollten Traumaambulanzen benannt und zugänglich gemacht werden, ohne Mit-Opfer zu drängen.

Fallmanagement kann besonders wichtig sein, weil es helfen kann, Zuständigkeiten, Anträge, Unterlagen und nächste Schritte zu strukturieren. Gerade bei Tötungsdelikten brauchen Mit-Opfer häufig nicht nur eine einzelne Information, sondern eine geordnete Begleitung durch mehrere Zuständigkeitsbereiche.

Notizen

Warum diese Unterscheidung für Mit-Opfer wichtig ist

Die Verwechslung von Opferrechten und Entschädigung kann praktische Folgen haben. Wenn Mit-Opfer nur auf Entschädigungsanträge verwiesen werden, erhalten sie möglicherweise keine ausreichende Information über ihre Rechte im Strafverfahren. Wenn sie nur als Verfahrensbeteiligte gesehen werden, geraten gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Folgen möglicherweise aus dem Blick.

Mit-Opfer brauchen beides: Rechte, Information, Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Schutz sowie eine Prüfung möglicher Entschädigungs- und Versorgungsleistungen. Zusätzlich können Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Prävention, Rehabilitation oder gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung relevant werden. Diese Bereiche müssen zusammen gedacht, aber rechtlich sauber unterschieden werden.

Für die Praxis bedeutet das: Mit-Opfer sollten nicht mit allgemeinen Hinweisen abgespeist werden. Es muss konkret erklärt werden, ob es um Opferrechte, strafprozessuale Beteiligung, psychosoziale Begleitung, Soziale Entschädigung, Krankenversicherung, Prävention oder andere Leistungen geht. Nur dann können sie verstehen, welche Schritte sinnvoll sind, welche Anträge gestellt werden müssen und welche Stelle zuständig ist.

ANUAS und die europäische Weiterentwicklung der Opferrechte

ANUAS hat sich im Rahmen einer Verbändeanhörung zum Änderungsvorschlag der EU-Opferschutzrichtlinie eingebracht. Damit wurde die Perspektive von Mit-Opfern nach Tötungsdelikten auch in einem fachlichen Beteiligungsverfahren sichtbar gemacht. Für ANUAS ist dabei zentral, dass Mit-Opfer als eigene Opfergruppe mit eigener Opferrealität wahrgenommen werden und ihre Rechte nicht nur formal bestehen, sondern praktisch ankommen.

Opferrechte, Unterstützung und Entschädigung gehören zusammen, dürfen aber nicht verwechselt werden.

15.7 Kosten, Versorgung, Rehabilitation, Sozialleistungen und wirtschaftliche Folgen

Nach einem Tötungsdelikt stehen Mit-Opfer nicht nur vor rechtlichen und emotionalen Fragen. Häufig entstehen sehr schnell auch finanzielle, organisatorische, gesundheitliche, berufliche und soziale Belastungen. Manche Kosten treten unmittelbar auf, andere erst später. Viele Mit-Opfer sind in dieser Situation nicht darauf vorbereitet, welche Ausgaben entstehen können, welche Stellen zuständig sind und welche Nachweise benötigt werden.

Kosten entstehen oft sehr früh

Bereits in den ersten Tagen können Kostenfragen entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Bestattung, Überführung, Grabstelle, Trauerfeier, Fahrtkosten, Unterkunft, Übersetzungen, Beglaubigungen, anwaltliche Beratung, Dokumentenbeschaffung, Wohnungsfragen, Sicherung persönlicher Gegenstände, Tatortreinigung oder weitere organisatorische Schritte.

Nicht jede dieser Kosten ist automatisch von Mit-Opfern zu tragen. Ebenso wenig ist automatisch klar, welche Stelle zuständig ist oder ob eine Kostenübernahme, ein Zuschuss, eine Versicherung, ein Nachlass, eine Sozialleistung oder eine andere Unterstützung in Betracht kommt.

Deshalb ist wichtig, Kosten nicht vorschnell allein zu übernehmen, sondern Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und mögliche Hilfen früh zu klären.

Nicht alles vorschnell unterschreiben oder beauftragen

Mit-Opfer befinden sich nach einem Tötungsdelikt häufig in einer Ausnahmesituation. In dieser Lage können Rechnungen, Verträge, Vollmachten, Kostenangebote oder Zahlungsaufforderungen besonders belastend sein. Es kann der Eindruck entstehen, sofort entscheiden oder unterschreiben zu müssen.

Gerade deshalb sollten Mit-Opfer möglichst keine verbindlichen Kostenaufträge unterschreiben, bevor klar ist, wer beauftragen darf, wer zahlungspflichtig wird, ob eine Kostenübernahme möglich ist und welche Nachweise später benötigt werden. Das betrifft insbesondere Bestattung, Überführung, Wohnungsauflösung, Übersetzungen, anwaltliche Vereinbarungen oder sonstige Dienstleistungsverträge. Wenn eine Stelle behauptet, Mit-Opfer müssten bestimmte Kosten tragen, sollte nach der konkreten Rechtsgrundlage gefragt werden. Mündliche Hinweise sollten möglichst schriftlich bestätigt werden.

Bestattung und Überführung

Bestattung und Überführung können erhebliche Kosten verursachen. Dabei stellen sich oft mehrere Fragen gleichzeitig: Wer ist zur Totenfürsorge berechtigt? Wer darf die Bestattung beauftragen? Gibt es einen Nachlass? Gibt es mehrere Angehörige mit unterschiedlichen Vorstellungen? Gibt es religiöse oder kulturelle Wünsche? Muss eine Überführung aus dem Ausland geprüft werden? Welche Fristen oder nationalen Vorgaben gelten?

Wenn eigene finanzielle Mittel nicht vorhanden sind, sollte geprüft werden, ob eine Unterstützung durch das Sozialamt in Betracht kommt. Auch im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem SGB XIV können je nach Einzelfall Leistungen relevant sein.

Bei Todesfällen im Ausland können zusätzlich Versicherungen, Schutzbriefe, Auslandskrankenversicherung, Reiseversicherung oder Automobilclub-Mitglied-schaften eine Rolle spielen. Entscheidend ist immer der konkrete Fall und der jeweilige Vertrag.

Wichtig ist: Kostenfragen sollten nicht als private Selbstverständlichkeit auf Mit-Opfer abgewälzt werden. Sie müssen transparent, nachvollziehbar und mit Blick auf vorhandene Unterstützungs- und Leistungsmöglichkeiten geprüft werden.

Tatortreinigung und Wohnungsfragen

Eine Tatortreinigung ist keine Pflicht der Mit-Opfer. Mit-Opfer sind nicht verpflichtet, einen Tatort selbst zu reinigen. Wenn ein Tatort betroffen ist, muss geklärt werden, ob er freigegeben wurde, wer Verfügungsberechtigt ist und welche Unterstützung möglich ist. Eine Selbstreinigung kann gesundheitlich und psychisch unzumutbar sein.

Auch Wohnungsfragen können schwierig sein. Es kann um Miete, Kündigung, Wohnungsauflösung, Sicherung von Gegenständen, Vermieter:innen, Eigentum, Nachlass, Versicherungen oder Zutrittsrechte gehen. Hier sollte nicht unter Druck gehandelt werden. Vor einer Wohnungsauflösung oder Herausgabe von Gegenständen müssen Berechtigung, Nachlassfragen, Beweissicherung und persönliche Erinnerungsstücke berücksichtigt werden.

Versorgung und gesundheitliche Folgen

Mit-Opfer können durch ein Tötungsdelikt gesundheitlich schwer belastet werden. Dazu gehören Schock, akute Belastungsreaktionen, Schlafstörungen, Angst, depressive Symptome, PTBS, körperliche Beschwerden, Erschöpfung, Konzentrationsprobleme oder längerfristige gesundheitliche Folgen. Diese Belastungen können sich auf Alltag, Arbeit, Familie, Pflegeverantwortung, Studium, Ausbildung oder soziale Teilhabe auswirken.

Deshalb sollten gesundheitliche Folgen nicht bagatellisiert werden. Sie können für spätere Anträge, Behandlungen, Leistungen oder Begutachtungen wichtig sein. Ärztliche Bescheinigungen, therapeutische Unterlagen, Krankenhausberichte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder andere Nachweise sollten sorgfältig aufbewahrt werden.

Dabei ist zu unterscheiden: Leistungen nach dem SGB XIV betreffen die Soziale Entschädigung wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses. Leistungen nach dem SGB V betreffen die gesetzliche Krankenversicherung, also etwa Behandlung, Psychotherapie, medizinische Rehabilitation, Prävention oder gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Beide Bereiche können wichtig sein, sind aber nicht dasselbe.

Notizen

Kosten, Versorgung und wirtschaftliche Folgen



Worauf Mit-Opfer achten sollten

1 Früh anfallende Kosten

- Bestattung, Überführung, Grabstelle, Trauerfeier
- Fahrtkosten, Unterkunft, Übersetzungen, Beglaubigungen
- Anwaltliche Beratung, Dokumentenbeschaffung
- Wohnungsfragen und Sicherung persönlicher Gegenstände

2 Wichtige Grundsätze

- Kosten nicht vorschnell allein übernehmen
- Nichts unter Druck unterschreiben oder beauftragen
- Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und mögliche Kostenübernahme zuerst klären
- Mündliche Auskünfte möglichst schriftlich bestätigen lassen

3 Tatortreinigung, Bestattung und Überführung

Tatortreinigung

- Keine Pflicht der Mit-Opfer
- Nicht selbst reinigen
- Vor jeder Maßnahme Freigabe, Zuständigkeit und Kostenklärung prüfen

Bestattung und Überführung

- Totenfürsorge, Nachlass und Zuständigkeit klären
- Unterstützungsmöglichkeiten prüfen, z. B. Sozialamt oder Versicherungen
- Bei Auslandsaufenthalten auch Fristen und nationale Vorgaben beachten

4 Versorgung, Sozialleistungen und Nachweise

- Gesundheitliche Folgen ernst nehmen und dokumentieren
- Ärztliche, therapeutische und sonstige Nachweise geordnet aufbewahren
- Leistungen werden oft nur auf Antrag gewährt
- Unterstützung bei Antragstellung kann wichtig sein

SGB XIV
Soziale Entschädigung wegen der Folgen
eines schädigenden Ereignisses

SGB V
Krankenversicherung, Behandlung,
Psychotherapie, Reha, Prävention

5 Wirtschaftliche Folgen

- Arbeitsausfall, Krankheit, Unterhaltsfragen, Schulden, Wohnungsverlust oder Umzug
- Je nach Fall: Sozialamt, Jobcenter, Krankenkasse, Rentenversicherung, Versorgungsträger oder Beratungsstellen
- Zuständigkeiten früh klären; nicht zwischen den Systemen verloren gehen

Merksatz

Kosten und wirtschaftliche Folgen müssen früh geklärt, aber nicht vorschnell allein übernommen werden. Mit-Opfer brauchen Information, Unterstützung und eine sorgfältige Prüfung möglicher Leistungen, Zuschüsse und Zuständigkeiten.

Rehabilitation und Teilhabe: rechtliche Orientierung

Neben Behandlung, Entschädigung, Sozialleistungen und wirtschaftlicher Sicherung können für Mit-Opfer auch Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe wichtig werden. Rehabilitation bedeutet dabei nicht, schnell wieder „funktionieren“ zu müssen. Sie soll vielmehr helfen, Gesundheit, Belastbarkeit, Selbstbestimmung, Alltagsbewältigung, berufliche Teilhabe und soziale Teilhabe soweit wie möglich zu erhalten, wiederherzustellen oder zu stabilisieren.

Der zentrale rechtliche Rahmen für Rehabilitation und Teilhabe ist das SGB IX. Es unterscheidet unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur sozialen Teilhabe. Zuständig können je nach Einzelfall unterschiedliche Rehabilitationsträger sein, etwa Krankenkassen, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Eingliederungshilfe oder Träger der Sozialen Entschädigung.

Medizinische Rehabilitation kann je nach Einzelfall insbesondere über die gesetzliche Krankenversicherung nach SGB V oder über die gesetzliche Rentenversicherung nach SGB VI in Betracht kommen. Berufliche Rehabilitation wird sozialrechtlich vor allem als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben verstanden. Für Mit-Opfer kann außerdem das SGB XIV bedeutsam sein, insbesondere bei Schnellen Hilfen, Fallmanagement, Traumaambulanz und schädigungsbezogenen Leistungen.

Wichtig bleibt: Diese Rechtsgrundlagen eröffnen allgemeine Rehabilitations-, Teilhabe- und Unterstützungswege. Sie schaffen jedoch bislang keine eigenständige, spezialisierte Mit-Opfer-Rehabilitation nach Tötungsdelikten.

Rehabilitation und Teilhabe: Stabilisierung statt Funktionsdruck

Für Mit-Opfer kann Rehabilitation besonders dann bedeutsam werden, wenn psychische, körperliche oder soziale Folgen des Tötungsdelikts die Arbeitsfähigkeit, Alltagsbewältigung, Teilhabe, Belastbarkeit oder Selbstständigkeit beeinträchtigen. Zu prüfen sein können insbesondere medizinische Rehabilitation, psychosomatische Rehabilitation, psychotherapeutische Behandlung, stufenweise Wiedereingliederung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufliche Neuorientierung, Nachsorge oder ergänzende Hilfen.

Rehabilitationsleistungen werden nicht allein deshalb gewährt, weil jemand Mit-Opfer ist. Sie müssen beantragt, begründet und anhand der konkreten gesundheitlichen, psychischen, beruflichen oder teilhabebezogenen Folgen geprüft werden. Ärztliche Unterlagen, psychotherapeutische Berichte, Arbeitsunfähigkeitszeiten, Reha-Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen und Nachweise über Einschränkungen im Alltag sollten deshalb sorgfältig gesammelt werden.

Rehabilitation darf für Mit-Opfer nicht als Anpassungsdruck verstanden werden. Es geht nicht darum, möglichst schnell wieder in ein scheinbar normales Funktionieren zurückzukehren. Entscheidend ist vielmehr, ob eine Maßnahme schützt, stabilisiert, entlastet und Teilhabe wieder ermöglicht.

Ambulante und stationäre Rehabilitation: keine spezifische Mit-Opfer-Reha

Im deutschen Sozialrecht gibt es grundsätzlich ambulante und stationäre medizinische Rehabilitation. In der Praxis wird häufig noch von „Kur“ gesprochen. Rechtlich geht es jedoch meist um medizinische Vorsorge oder medizinische Rehabilitation.

Für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten besteht hier ein erhebliches Problem: Es gibt bislang keine regelhaft verankerte, spezialisierte ambulante oder stationäre Rehabilitation, die auf Mit-Opfer als eigene Opfergruppe ausgerichtet ist.

Mit-Opfer können zwar unter allgemeinen Voraussetzungen medizinische, psychosomatische oder berufliche Rehabilitationsleistungen beantragen. Diese Angebote sind jedoch in der Regel nicht speziell auf die Belastungsdynamik nach Tötungsdelikten vorbereitet. Sie richten sich meist an Menschen mit allgemeinen psychischen, psychosomatischen oder sozialen Belastungen.

Die besondere Verbindung von gewaltsamem Tod, Todesnachricht, Ermittlungen, Leichnam, Bestattung, offenen Fragen, Täterkontakt, Medienbelastung, institutioneller sekundärer Viktimisierung, Kostenfolgen, Gerichtsverfahren, familiären Konflikten und langfristiger Existenzunsicherheit wird dort häufig nicht ausreichend verstanden.

Eine allgemeine psychosomatische, medizinische oder stationäre Rehabilitation ersetzt deshalb keine mit-opferspezifische, opferschutzsensible und tötungsdeliktsspezifische Stabilisierung.

Risiken ungeeigneter Gruppensettings

Besonders problematisch können allgemeine Gesprächs- oder Gruppensituationen sein. Mit-Opfer tragen häufig Fallinhalte, die für andere Teilnehmende sehr belastend sein können: Tötungsdetails, rechtsmedizinische Fragen, Tatort, Leichnam, Zweifel an Ermittlungen, Täterkontakt, Gerichtsverfahren, Medienbelastung oder ungeklärte Todesumstände. Solche Themen passen nicht ohne Weiteres in allgemeine Gesprächsrunden mit psychisch belasteten Menschen.

Dadurch können Belastungen auf mehreren Ebenen entstehen. Mit-Opfer selbst fühlen sich häufig nicht verstanden, nicht geschützt oder nicht angemessen gehört. Ihre Erfahrungen können relativiert, psychologisiert oder vorschnell in allgemeine Trauer-, Krankheits- oder Bewältigungsmodelle eingeordnet werden. Das kann für Mit-Opfer eine zusätzliche sekundäre Viktimisierung bedeuten.

Gleichzeitig können auch andere Teilnehmende solcher Gruppen überfordert oder sekundär belastet werden. Menschen, die wegen eigener psychischer, psychosomatischer oder sozialer Belastungen in einer Reha-Maßnahme sind, sind nicht darauf vorbereitet, mit detaillierten Schilderungen eines Tötungsdelikts, eines Leichnams, eines Tatortes, eines Gerichtsverfahrens oder schwerer institutioneller Erfahrungen konfrontiert zu werden.

Was für Mit-Opfer ausgesprochen werden müsste, kann für andere Teilnehmende zu viel sein. Was andere Teilnehmende schützt, kann wiederum dazu führen, dass Mit-Opfer ihre eigene Opferrealität nicht mitteilen können. Genau darin liegt das strukturelle Problem ungeeigneter Gruppensettings.

Auch Fachkräfte können in solchen Situationen überfordert sein, wenn sie nicht ausreichend auf Mit-Opfer nach Tötungsdelikten vorbereitet sind. Allgemeine psychotherapeutische, psychosomatische oder sozialpädagogische Fachkompetenz reicht nicht immer aus, um Tötungsdelikte, ungeklärte Todesfälle, zweifelhafte Suizidannahmen, Täterkontakt, rechtsmedizinische Fragen, Ermittlungsdefizite, Medienbelastung, institutionelle sekundäre Viktimisierung und opferschutzsensible Gruppensteuerung angemessen aufzufangen.

Dies ist keine persönliche Schuldzuweisung an einzelne Fachkräfte. Es zeigt vielmehr eine strukturelle Qualifikations- und Versorgungslücke.

Wenn Einrichtungen diese besondere Belastungsdynamik nicht erkennen, können Reha-Maßnahmen ihr Ziel verfehlen. Mit-Opfer erleben dann nicht Stabilisierung, sondern erneute Überforderung. Andere Teilnehmende können durch die Fallschwere zusätzlich belastet werden. Fachkräfte geraten in Situationen, für die das Setting, die Gruppenzusammensetzung oder die vorhandene Spezialisierung nicht ausreichen.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass Mit-Opfer sich innerlich zurückziehen, nicht mehr offen sprechen, sich unverstanden fühlen oder die Maßnahme abbrechen.

Deshalb darf allgemeine Rehabilitation nicht automatisch als passende Hilfe für Mit-Opfer verstanden werden. Vor einer ambulanten oder stationären Reha-Maßnahme sollte geprüft werden, ob die Einrichtung über ausreichende Erfahrung mit schweren Gewalt- und Tötungsdelikten, Traumafolgen, Mit-Opfer-Belastungen, institutioneller sekundärer Viktimisierung, rechtsmedizinischen und ermittlungsbezogenen Themen sowie opferschutzsensibler Gruppenarbeit verfügt.

Wichtig ist insbesondere, dass Mit-Opfer nicht in falldiskutierende Gruppensituationen gedrängt werden. Einzelgespräche, klare Schutzabsprachen, freiwillige Teilnahme an Gruppenangeboten, traumasensible Fachkompetenz, Schutz der übrigen Teilnehmenden und die Möglichkeit, belastende Inhalte nicht offenlegen zu müssen, sind zentrale Voraussetzungen.

Rehabilitation muss stabilisieren und schützen. Sie darf weder Mit-Opfer noch andere Teilnehmende zusätzlich belasten und darf Fachkräfte nicht in unvorbereitete Überforderungssituationen bringen.

Notizen

Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Ein Tötungsdelikt kann die berufliche Leistungsfähigkeit von Mit-Opfern erheblich beeinträchtigen. Manche können nach der Todesnachricht, durch Ermittlungen, Behördenkontakte, Verfahren, Schlafstörungen, Angst, PTBS, Depression, Erschöpfung oder Konzentrationsprobleme über längere Zeit nicht mehr arbeiten. Andere kehren zwar an den Arbeitsplatz zurück, sind aber nicht mehr im bisherigen Umfang belastbar.

Auch Konflikte am Arbeitsplatz, Unverständnis des Umfelds, häufige Fehlzeiten, berufliche Unsicherheit oder der Verlust beruflicher Perspektiven können hinzukommen.

In solchen Fällen sollte nicht nur an Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderungsrente gedacht werden. Zu prüfen ist auch, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Diese werden häufig als berufliche Rehabilitation bezeichnet. Sie können darauf gerichtet sein, den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten, eine Rückkehr in Arbeit zu ermöglichen, Belastungen zu reduzieren, berufliche Neuorientierung zu unterstützen oder den Verlust der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden.

Je nach Einzelfall können etwa medizinische Rehabilitation, berufliche Anpassung, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsplatzanpassung, technische Hilfen, Belastungserprobung, stufenweise Wiedereingliederung oder andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben relevant werden.

Für Mit-Opfer ist wichtig: Berufliche Rehabilitation darf nicht als Druck verstanden werden, möglichst schnell wieder normal zu funktionieren. Sie sollte erst dann greifen, wenn sie tatsächlich stabilisierend wirkt und die Belastungsgrenzen der Mit-Opfer berücksichtigt.

Eine sinnvolle Reihenfolge kann sein: zunächst Stabilisierung, dann medizinische und psychische Abklärung, dann Prüfung der Belastbarkeit und erst danach berufliche Perspektive.

Wenn Mit-Opfer nicht mehr in ihren bisherigen Beruf zurückkehren können, sollte dies nicht vorschnell als persönliches Scheitern bewertet werden. Es kann Folge schwerer Tat-, Trauma- und Verfahrensbelastungen sein. Dann braucht es eine sorgfältige Prüfung, ob medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation, Erwerbsminderungsrente oder andere soziale Sicherungsleistungen in Betracht kommen.

Rehabilitation, Teilhabe und berufliche Stabilisierung



Was Mit-Opfer wissen sollten

1 Rechtliche Orientierung

- SGB IX: Rahmen für Rehabilitation und Teilhabe
- SGB V: medizinische Rehabilitation, Behandlung, Psychotherapie
- SGB VI: berufliche Rehabilitation / Teilhabe am Arbeitsleben
- SGB XIV: Soziale Entschädigung, Fallmanagement, Traumaambulanz

2 Worum es geht

- Stabilisierung statt Funktionsdruck
- Gesundheit, Teilhabe und Selbstbestimmung erhalten
- Belastbarkeit und Alltagsbewältigung stützen
- Berufliche Perspektiven sorgfältig prüfen

3 Mögliche Leistungen

- Medizinische oder psychosomatische Reha
- Stufenweise Wiedereingliederung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Berufliche Neuorientierung, Anpassung, Umschulung

4 Versorgungslücke

- Keine spezifische Mit-Opfer-Rehabilitation nach Tötungsdelikten
- Allgemeine Reha-Angebote sind oft nicht passend
- Tötungsdelikt-, Ermittlungs- und Medienbelastungen werden häufig nicht ausreichend verstanden

5 Risiken ungeeigneter Gruppensettings

- Mit-Opfer fühlen sich oft nicht geschützt oder verstanden
- Andere Teilnehmende können sekundär belastet werden
- Nicht ausreichend qualifizierte Fachkräfte können überfordert sein
- Reha-Maßnahmen werden dann teils abgebrochen

6 Wichtige Voraussetzungen

- Traumasensible Fachkompetenz
- Freiwillige Gruppenteilnahme, Einzelgespräche möglich
- Keine belastenden Gruppenzwänge
- Schutz aller Beteiligten

Merksatz

Rechtliche Reha-Wege bestehen. Eine spezifische Mit-Opfer-Rehabilitation gibt es bislang jedoch nicht. Rehabilitation muss schützen, stabilisieren und Teilhabe ermöglichen – nicht zusätzlich überfordern.

GdS, GdB und Schwerbehinderung

Bei länger anhaltenden gesundheitlichen Folgen können auch der Grad der Schädigungsfolgen, kurz GdS, und der Grad der Behinderung, kurz GdB, wichtig werden. Viele Mit-Opfer entwickeln nach einem Tötungsdelikt erhebliche psychische, körperliche oder soziale Beeinträchtigungen. Dazu können PTBS, Depression, Angststörungen, Schlafstörungen, Erschöpfung, Konzentrationsprobleme, körperliche Beschwerden oder dauerhafte Einschränkungen der Belastbarkeit gehören.

Der GdS spielt im Sozialen Entschädigungsrecht eine Rolle. Er beschreibt die Auswirkungen der anerkannten Schädigungsfolgen. Der GdB betrifft dagegen das Schwerbehindertenrecht. Er beschreibt die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen insgesamt, unabhängig davon, wodurch sie verursacht wurden.

GdS und GdB werden nach vergleichbaren Grundsätzen bemessen, haben aber unterschiedliche rechtliche Funktionen: Der GdS bezieht sich auf anerkannte Schädigungsfolgen, der GdB auf die gesamten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Für Mit-Opfer ist wichtig: Ein GdB von 50 ist häufig eine entscheidende Schwelle, weil ab dann eine Schwerbehinderung vorliegt und ein Schwerbehindertenausweis sowie bestimmte Nachteilsausgleiche in Betracht kommen. Nachteilsausgleiche können je nach Fall aber auch schon unterhalb von 50 relevant sein.

Viele Mit-Opfer wissen nicht, dass Feststellungen zum GdB oder GdS befristet sein können oder später überprüft werden können. Ein Schwerbehindertenausweis kann befristet ausgestellt werden; vor Ablauf muss rechtzeitig an eine Verlängerung gedacht werden. Auch gesundheitliche Entwicklungen, neue Gutachten oder Nachprüfungen können dazu führen, dass ein Grad bestätigt, verändert oder herabgesetzt wird.

Deshalb sollten Mit-Opfer ärztliche Unterlagen, psychotherapeutische Berichte, Klinikberichte, Reha-Unterlagen, Arbeitsunfähigkeitszeiten, Gutachten, Medikamentennachweise und Stellungnahmen sorgfältig aufbewahren. Gerade bei psychischen Traumafolgen ist es wichtig, Verlauf, Einschränkungen und Auswirkungen auf Alltag, Arbeit, Familie und Teilhabe nachvollziehbar zu dokumentieren.

GdS und GdB sind für viele Mit-Opfer nicht nur „Zahlen“. Sie können darüber mitentscheiden, ob Leistungen, Nachteilsausgleiche, berufliche Schutzrechte, Teilhabeleistungen, steuerliche Entlastungen, besondere Unterstützung oder weitere sozialrechtliche Ansprüche geprüft werden können. Deshalb sollten sie früh angesprochen und nicht erst geprüft werden, wenn sich gesundheitliche Folgen bereits chronifiziert haben.

Erwerbsminderungsrente / EU-Rente und soziale Sicherung

Bei schweren psychischen oder gesundheitlichen Folgen kann auch die Frage entstehen, ob eine Rente wegen Erwerbsminderung in Betracht kommt. Viele Betroffene sprechen noch von EU-Rente. Gemeint ist heute in der Regel die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieser Punkt ist für Mit-Opfer wichtig, weil viele nach einem Tötungsdelikt nicht nur vorübergehend erschöpft sind. Manche können über längere Zeit nicht mehr arbeiten. Einige sind nicht einmal mehr in der Lage, wenige Stunden täglich belastbar zu sein.

Eine Erwerbsminderungsrente darf nicht nur als „Endstation“ verstanden werden. Für schwer belastete Mit-Opfer kann sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine notwendige Möglichkeit sein, aus dauerhaftem Druck herauszukommen, gesundheitlich zur Ruhe zu kommen und Stabilisierung oder Genesung zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollten Rehabilitation und Teilhabe früh mitgedacht werden. Wenn die bisherige Arbeit wegen der Folgen des Tötungsdelikts nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist, sollten medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, stufenweise Wiedereingliederung, Arbeitsplatzanpassung, Umschulung, berufliche Neuorientierung oder andere Sicherungsleistungen geprüft werden.

Wichtig ist eine entlastende Reihenfolge: erst Stabilisierung, dann Prüfung der Leistungsfähigkeit, dann berufliche Perspektive. Mit-Opfer sollten nicht gedrängt werden, sofort wieder „normal“ zu funktionieren. Sie sollten aber auch nicht ohne Beratung aus dem Arbeitsleben oder aus sozialen Sicherungssystemen herausfallen.

GdS und GdB verstehen



Wichtige Orientierung für Mit-Opfer

GdS – Grad der Schädigungsfolgen

- Bezieht sich auf anerkannte Schädigungsfolgen eines schädigenden Ereignisses.
- Im Sozialen Entschädigungsrecht, insbesondere SGB XIV, wichtig.
- Bewertet die Auswirkungen der anerkannten Folgen in allen Lebensbereichen.
- Kann Grundlage für Ansprüche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sein.

GdB – Grad der Behinderung

- Bezieht sich auf die gesamten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Unabhängig davon, wodurch die Beeinträchtigungen verursacht wurden.
- Wichtig im Schwerbehindertenrecht und für Nachteilsausgleiche.
- Kann für Teilhabeleistungen und Schutzrechte bedeutsam sein.

Der Unterschied auf einen Blick

	GdS	GdB
Bezug	anerkannte Schädigungsfolgen	gesamte gesundheitliche Beeinträchtigungen
Rechtsbereich	Soziales Entschädigungsrecht	Schwerbehindertenrecht
Bedeutung	Grundlage für Entschädigungsleistungen	Grundlage für Nachteilsausgleiche und Teilhabe
Entwicklung	beide können überprüft, verändert oder befristet sein	

Wichtig für Mit-Opfer

- Ab GdB 50 liegt in der Regel eine Schwerbehinderung vor.
- Nachteilsausgleiche können zum Teil auch unter 50 relevant sein.
- GdS- oder GdB-Feststellungen können befristet sein und später überprüft oder herabgesetzt werden.
- Ärztliche, therapeutische und sonstige Unterlagen sorgfältig aufbewahren.
- Verlauf, Alltagsbeeinträchtigungen und berufliche Folgen gut dokumentieren.

Erwerbsminderungsrente / EU-Rente

- Für manche Mit-Opfer wichtig, wenn selbst wenige Stunden Arbeit täglich nicht mehr möglich sind.
- Kann eine Chance sein, grundsätzlich zur Ruhe zu kommen und Stabilisierung zu ermöglichen.
- Berufliche Rehabilitation möglichst früh mitdenken.
- Erst Stabilisierung, dann Prüfung der Leistungsfähigkeit, dann berufliche Perspektive.

Sozialgericht

- Nach Widerspruch und Widerspruchsbescheid kann eine Klage möglich sein.
- In der ersten Instanz besteht regelmäßig keine Anwaltspflicht.
- Gerichtskostenfreiheit häufig von der jeweiligen sozialrechtlichen Rolle ab.
- Anwaltskosten und Prozesskostenhilfe müssen gesondert geprüft werden.

Merksatz

GdS und GdB sind für Mit-Opfer wichtige sozialrechtliche Schlüssel. Wer Unterschiede, Befristungen und Nachweise kennt, kann Rechte, Leistungen und Schutzmöglichkeiten gezielter sichern.

Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter

Neben Sozialleistungen, Sozialer Entschädigung und Leistungen der Kranken- oder Rentenversicherung können auch zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter oder eine ersatzpflichtige Person zu prüfen sein. Dabei kann es je nach Fall um Beerdigungskosten, Unterhaltsschäden, Hinterbliebenengeld, Schmerzensgeld, Schadensersatz, Verdienstausschlag, Haushaltsführungsschaden, Kosten für Behandlung, Reha, Fahrtkosten oder weitere materielle und immaterielle Schäden gehen.

Für Mit-Opfer kann dies besonders wichtig werden, wenn die Tat zu schweren eigenen gesundheitlichen Folgen führt und dadurch Berufstätigkeit, Erwerbsfähigkeit oder Teilhabe erheblich eingeschränkt werden. Wenn Mit-Opfer wegen Schock, Trauma, PTBS, Depression, Angststörung oder anderer Folgen nicht mehr arbeiten können, weniger arbeiten können oder beruflich dauerhaft eingeschränkt sind, sollte auch geprüft werden, ob daraus zivilrechtliche Ansprüche entstehen können.

Solche Ansprüche sind jedoch rechtlich komplex. Sie hängen vom Einzelfall, von Kausalität, Nachweisen, Verjährungsfragen, Leistungsfähigkeit des Täters, Versicherungen, strafrechtlichem Verfahren und möglichen Vollstreckungschancen ab. Sie sollten deshalb anwaltlich geprüft werden.

Wichtig ist auch die Abgrenzung zu Sozialleistungen: Ein Anspruch gegen den Täter ersetzt nicht automatisch Leistungen nach SGB XIV, SGB V, Rentenversicherung oder anderen sozialen Sicherungssystemen. Umgekehrt können Sozialleistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen eigene Erstattungs- oder Rückgriffsfragen prüfen.

Mit-Opfer sollten daher früh dokumentieren, welche finanziellen, gesundheitlichen und beruflichen Folgen entstanden sind. Dazu gehören Arbeitsunfähigkeitszeiten, ärztliche und psychotherapeutische Bescheinigungen, Einkommensverluste, Kündigungen, berufliche Einschränkungen, Reha-Unterlagen, Rentenunterlagen, Gutachten, Belege und laufende Kosten. Diese Dokumentation kann sowohl für Sozialleistungen als auch für mögliche zivilrechtliche Ansprüche wichtig werden.

Sozialleistungen und wirtschaftliche Folgen

Ein Tötungsdelikt kann auch wirtschaftliche Folgen auslösen. Mit-Opfer können durch Kosten, Arbeitsausfall, Krankheit, Pflegeverantwortung, Umzug, Wohnungsverlust, Schulden, Unterhaltsfragen oder den Wegfall finanzieller Unterstützung zusätzlich belastet werden. Manche Folgen zeigen sich sofort, andere erst nach Wochen oder Monaten.

Je nach Lebenssituation können unterschiedliche Stellen relevant werden: Sozialamt, Jobcenter, Rentenversicherung, Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsbehörde, Jugendamt, Arbeitgeber, Schule, Hochschule, Versicherungen oder Beratungsstellen. Welche Stelle zuständig ist, hängt vom konkreten Anliegen ab.

Mit-Opfer sollten nicht zwischen Zuständigkeiten verloren gehen. Wenn eine Stelle nicht zuständig ist, sollte sie möglichst erklären, welche Stelle zuständig sein könnte und welche Unterlagen dort benötigt werden.

Klage vor dem Sozialgericht

Wenn Leistungen abgelehnt, nicht ausreichend bewilligt oder später wieder entzogen werden, kann nach Widerspruch und Widerspruchsbescheid eine Klage vor dem Sozialgericht in Betracht kommen. Das kann zum Beispiel bei Streit über Leistungen nach dem SGB XIV, bei Fragen der Erwerbsminderungsrente, bei GdB- oder GdS-Feststellungen, bei Reha-Leistungen, Krankenkassenleistungen oder anderen sozialrechtlichen Ansprüchen relevant werden.

Für Mit-Opfer ist wichtig: Vor dem Sozialgericht besteht in der ersten Instanz regelmäßig keine Anwaltpflicht. Eine Klage kann auch ohne anwaltliche Vertretung erhoben werden. Das bedeutet aber nicht, dass rechtliche Beratung unwichtig wäre. Gerade bei komplexen Traumafolgen, Kausalitätsfragen, Gutachten, GdS, GdB, Erwerbsminderungsrente, Reha-Leistungen oder SGB XIV kann fachkundige Unterstützung sehr hilfreich sein.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist nicht allein deshalb kostenfrei, weil jemand Mit-Opfer ist. Kostenfreiheit kommt für bestimmte geschützte Personengruppen in Betracht, insbesondere für Versicherte, Leistungsempfänger:innen einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger:innen, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolger, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft beteiligt sind.

Mit-Opfer können darunter fallen, wenn sie beispielsweise als Antragsteller:innen oder Leistungsempfänger:innen im Sozialen Entschädigungsrecht, als Versicherte gegenüber der Krankenkasse oder Rentenversicherung, als Menschen mit Behinderung im GdB-Verfahren oder als Hinterbliebenenleistungsempfänger:innen betroffen sind.

Davon zu unterscheiden sind mögliche Kosten einer eigenen anwaltlichen Vertretung. Wer eine anwaltliche Vertretung benötigt und die Kosten nicht tragen kann, sollte prüfen lassen, ob Prozesskostenhilfe in Betracht kommt.

Mit-Opfer sollten Bescheide, Widerspruchsbescheide, Fristen, Gutachten, ärztliche Unterlagen, Schriftwechsel und Zustellungsdaten sorgfältig aufbewahren. Gerade im Sozialrecht sind Fristen wichtig. Eine ablehnende Entscheidung sollte deshalb nicht einfach hingenommen werden, sondern bei Bedarf rechtzeitig beraten und überprüft werden.

Nachweise sichern

Für Kosten, Leistungen und Anträge sind Nachweise sehr wichtig. Mit-Opfer sollten Rechnungen, Kostenvoranschläge, Zahlungsaufforderungen, Überweisungsbelege, Schreiben von Behörden, Ablehnungen, ärztliche Unterlagen, Fahrtkosten, Übersetzungen, Beglaubigungen und sonstige Belege geordnet aufbewahren.

Auch Gesprächsnotizen können später bedeutsam sein. Wichtig sind Datum, Uhrzeit, Gesprächsperson, Institution, Aktenzeichen, Inhalt der Auskunft, zugesagte Schritte und offene Punkte. Gerade bei späteren Nachweis- oder Belegpflichten kann entscheidend sein, wann eine Information erteilt, ein Antrag gestellt, eine Frist genannt oder eine Kostenübernahme abgelehnt wurde.

Anträge früh prüfen, aber nicht überfordern

Viele Leistungen werden nicht automatisch gewährt. Sie müssen beantragt werden. Das betrifft insbesondere Leistungen nach dem SGB XIV, mögliche Sozialleistungen, Hilfen bei Bestattungskosten, Rehabilitationsleistungen, Leistungen zur Teilhabe, Erwerbsminderungsrente oder andere Unterstützungen.

Gleichzeitig dürfen Mit-Opfer nicht mit Anträgen überfordert werden. In der ersten Phase kann es schwer sein, Formulare zu verstehen, Unterlagen zusammenzustellen oder Fristen zu überblicken. Deshalb sollten Mit-Opfer Unterstützung bei der Antragstellung erhalten können, etwa durch Opferhilfe, Fallmanagement, Beratungsstellen, Sozialberatung, anwaltliche Vertretung oder andere geeignete Stellen.

Entscheidend ist eine geordnete Vorgehensweise: Welche Kosten sind entstanden? Welche Belastungen liegen vor? Welche Stelle ist zuständig? Welche Unterlagen werden benötigt? Gibt es Fristen? Wer kann bei Antragstellung und Nachweisen unterstützen?

Keine Verschiebung der Verantwortung auf Mit-Opfer

Mit-Opfer dürfen nicht so behandelt werden, als müssten sie alle Folgen eines Tötungsdelikts allein organisatorisch, finanziell, gesundheitlich, beruflich und sozial bewältigen. Wenn Institutionen unklar informieren, Zuständigkeiten verschieben oder Hilfen nicht benennen, entsteht zusätzliche Belastung. Das kann institutionelle sekundäre Viktimisierung verstärken.

Kosten, Versorgung, Rehabilitation und Sozialleistungen sind deshalb nicht nur Verwaltungsfragen. Sie betreffen Schutz, Stabilisierung, Teilhabe, Existenzsicherung und Würde. Mit-Opfer brauchen klare Informationen, verständliche Zuständigkeiten und Unterstützung dabei, Leistungen, Anträge und Nachweise zu ordnen.

Aus Sicht von ANUAS muss außerdem sichtbar werden, dass es bislang keine spezifische Mit-Opfer-Rehabilitation nach Tötungsdelikten gibt. Allgemeine Reha-Angebote können hilfreich sein, wenn sie fachlich geeignet, traumasensibel und schützend gestaltet sind. Sie können aber auch überfordern, wenn sie die besondere Opferrealität von Mit-Opfern, die Belastung anderer Teilnehmender und die notwendige Fachkompetenz nicht ausreichend berücksichtigen.

Merksatz

Kosten und wirtschaftliche Folgen nach einem Tötungsdelikt müssen früh geklärt, aber nicht vorschnell allein übernommen werden. Mit-Opfer brauchen Information, Unterstützung und eine sorgfältige Prüfung möglicher Leistungen, Zuschüsse, Ansprüche und Zuständigkeiten.

Rehabilitation bedeutet für Mit-Opfer nicht Anpassungsdruck. Sie bedeutet Schutz, Stabilisierung, Teilhabe und die Möglichkeit, wieder tragfähige Handlungsspielräume zu gewinnen.

Rechtliche Reha-Wege bestehen im Sozialrecht. Eine spezifische Mit-Opfer-Rehabilitation nach Tötungsdelikten gibt es bislang jedoch nicht. Ohne passende Fachlichkeit können Mit-Opfer, andere Teilnehmende und Fachkräfte gleichermaßen überfordert werden. Das Risiko sekundärer Viktimisierung betrifft dann nicht nur einzelne Personen, sondern das gesamte Setting.

15.8 Nachlass und Erbrecht: Was muss geklärt werden?

Nach einem Tötungsdelikt entstehen häufig sehr früh erbrechtliche und nachlassbezogene Fragen. Für Mit-Opfer ist das besonders belastend, weil diese Themen unmittelbar nach der Todesnachricht auftauchen können, während Abschied, Ermittlungen, Bestattung, Behördenkontakte und gesundheitliche Belastungen bereits im Vordergrund stehen.

Erbrechtliche Fragen sollten deshalb nicht nebenbei oder unter Druck geregelt werden. Sie können weitreichende Folgen haben: für Wohnung, Konten, Schulden, Verträge, persönliche Gegenstände, Bestattungskosten, Erbschaft, Pflichtteil, Nachlasssicherung und mögliche Konflikte zwischen Angehörigen.

Notizen

Nachlass und Erbrecht – Was muss geklärt werden?

Wichtige Fragen und Schritte im Überblick

1 Wer darf handeln?

- Abhängig von Erbenstellung, Vollmachten, Testament, Gesetz.
- Klärung: Wohnung, Unterlagen, Verträge, Konten, persönliche Gegenstände, Behörden.
- Bei Unsicherheit rechtliche Beratung einholen.

2 Nachlassgericht, Nachlasssicherung und Erbschein

- Nachlassgericht sichert ggf. den Nachlass.
- Erbschein als Nachweis der Erbenstellung, oft für Auskünfte und Handeln erforderlich.
- Nicht vorschnell beantragen – Kosten und Folgen beachten.

3 Sterbeurkunde, Abmeldungen und laufende Stellen

- Sterbeurkunde in mehreren Ausfertigungen besorgen.
- Informieren / abmelden: z. B. Rentenversicherung, Krankenkasse, Arbeitgeber, Versicherungen, Banken, Vermieter, Behörden.
- Eine Mitteilung bedeutet nicht automatisch die Übernahme von Verträgen oder Schulden.

4 Wem gehört der Leichnam?

- Der Leichnam gehört nicht den Angehörigen, nicht den Erben und nicht dem Staat.
- Er gehört nicht zum Nachlass.
- Entscheidend sind Totenfürsorge, Würde, Bestattungsrecht und ggf. das Ermittlungsverfahren.
- Wer totenfürsorgeberechtigt ist, richtet sich nach Gesetz und Einzelfall.

5 Erbschaft, Schulden und Ausschlagungsfrist

- Erbschaft kann Vermögen, aber auch Schulden enthalten.
- Ausschlagung nur innerhalb einer Frist möglich (i. d. R. 6 Wochen ab Kenntnis von Erbschaft und Berufsgrund).
- Keine vorläufigen Erklärungen – rechtliche Folgen beachten.

Ziel:
Rechte wahren,
Belastungen
vermeiden,
Würde sichern.

6 Wohnung, Verträge und persönliche Unterlagen

- Klärung: Wer darf kündigen, auflösen, herausgeben?
- Ermittlungsinteressen und Nachlassfragen beachten.
- Unterlagen, digitale Daten und Erinnerungstücker nicht vorschnell vernichten.
- Alles dokumentieren.

7 Pflichtteil, Auskunft und Nachlassverzeichnis

- Nicht alle sind automatisch Erben.
- Pflichtteilsberechtigte haben unter bestimmten Voraussetzungen Auskunftsansprüche.
- Nachlassverzeichnis kann wichtig sein.
- Frühzeitig beraten lassen.

8 Grenzüberschreitende Fälle

- Rechte, Behörden und Nachweise können je nach Staat unterschiedlich sein.
- Erbschein oder Europäisches Nachlasszeugnis oft nötig, um Auskünfte zu erhalten und handeln zu dürfen.
- Übersetzungen, Beglaubigungen und Apostillen beachten.

§ Wenn der Täter erbberechtigt sein könnte

- Erbnunwürdigkeit möglich (z. B. bei vorsätzlicher Tötung).
- Muss rechtlich geprüft und geltend gemacht werden – anwaltliche Beratung wichtig.

✓ Merksatz

Nachlass und Erbrecht sollten nicht unter Druck geregelt werden. Früh klären, wer handeln darf, welche Fristen laufen, ob Schulden bestehen, ob Nachlasssicherung nötig ist und wo fachliche Beratung erforderlich ist.

Nachlass und Totenfürsorge unterscheiden

Wichtig ist zunächst die Unterscheidung zwischen Nachlass und Totenfürsorge. Zum Nachlass gehören grundsätzlich Vermögen, Rechte, Verbindlichkeiten, Verträge, Konten, Gegenstände und mögliche Schulden des verstorbenen Menschen. Totenfürsorge betrifft dagegen den Umgang mit dem Leichnam, Bestattung, Grabstätte, Trauerfeier und würdevollen Abschied.

Diese Bereiche können sich überschneiden, sind aber nicht dasselbe. Wer erbberechtigt ist, ist nicht automatisch in jeder Frage der Totenfürsorge entscheidungsberechtigt. Umgekehrt darf eine Person, die sich um Bestattung oder Abschied kümmert, nicht automatisch über den gesamten Nachlass verfügen. Deshalb sollte früh geklärt werden, wer in welcher Rolle handelt und auf welcher Grundlage Entscheidungen getroffen werden.

Wem gehört der Leichnam?

Eine häufige Frage lautet: Wem gehört der Leichnam? Der Leichnam gehört nicht den Angehörigen, nicht den Erben und auch nicht dem Staat wie ein Gegenstand. Er ist kein gewöhnlicher Vermögenswert, steht nicht zur freien Verfügung und gehört nicht zum Nachlass.

Wenn Behörden den Leichnam im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zurückhalten, untersuchen lassen oder erst später freigeben, bedeutet das nicht, dass der Staat Eigentümer des Leichnams ist. Es bedeutet, dass Ermittlungs-, Sicherungs-, Hygiene-, Bestattungs- oder Freigabevorschriften eine Rolle spielen können. Diese Befugnisse müssen nachvollziehbar erklärt werden.

Entscheidend sind Würde, Totenfürsorge, Bestattungsrecht und gegebenenfalls das Ermittlungsverfahren. Das Totenfürsorgerecht betrifft die Befugnis und Pflicht, über Umgang mit dem Leichnam, Bestattung, Bestattungsort, Trauerfeier und gegebenenfalls spätere Fragen wie Umbettung mitzuwirken oder zu entscheiden. Maßgeblich können der Wille des verstorbenen Menschen, landesrechtliche Bestattungsvorschriften, die Reihenfolge der nächsten Angehörigen und der konkrete Einzelfall sein.

Für Mit-Opfer bedeutet das: Auch wenn sie nicht Erben sind, können Fragen der Totenfürsorge für sie bedeutsam sein. Umgekehrt bedeutet Erbenstellung nicht automatisch, über jede Frage des Leichnams, der Bestattung oder des Abschieds allein entscheiden zu dürfen. Deshalb muss früh geklärt werden, wer totenfürsorgeberechtigt ist, wer bestattungspflichtig ist, welche Stelle zuständig ist und ob der Wille des getöteten Menschen bekannt oder rekonstruierbar ist.

Der Leichnam gehört nicht zum Nachlass und nicht dem Staat wie ein Gegenstand. Entscheidend sind Würde, Totenfürsorge, Bestattungsrecht, Ermittlungsbefugnisse und die Frage, wer nach dem konkreten Recht berechtigt oder verpflichtet ist zu handeln.

Wer darf handeln?

Nach einem Todesfall stellt sich oft sehr schnell die Frage, wer handeln darf: Wer darf die Wohnung betreten, Unterlagen sichern, Schlüssel entgegennehmen, Verträge kündigen, Konten klären, persönliche Gegenstände abholen oder gegenüber Vermieter:innen, Versicherungen, Banken und Behörden auftreten?

Solche Fragen hängen vom Einzelfall ab. Entscheidend können Erbenstellung, Vollmachten, Testament, gesetzliche Erbfolge, Nachlassgericht, Totenfürsorge, Mietrecht, Eigentum, Datenschutz und laufende Ermittlungen sein. Wenn Gegenstände, Dokumente, Handy, Kleidung oder Wohnung auch für das Strafverfahren bedeutsam sein können, muss zudem die Beweissicherung beachtet werden.

Mit-Opfer sollten deshalb nicht unter Druck handeln oder Erklärungen abgeben, bevor geklärt ist, ob sie hierzu berechtigt oder verpflichtet sind. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sie aufgefordert werden, Schulden zu übernehmen, Verträge zu unterschreiben, Nachlassgegenstände herauszugeben, eine Wohnung aufzulösen oder Kosten zu tragen.

Nachlassgericht, Nachlasssicherung und Erbschein

Das Nachlassgericht kann wichtig werden, wenn unklar ist, wer Erbe ist, ob ein Testament vorhanden ist, ob ein Erbschein benötigt wird oder ob der Nachlass gesichert werden muss. Bis zur Annahme der Erbschaft kann das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zuständig sein, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Das kann relevant werden, wenn Erben unbekannt sind, die Annahme der Erbschaft offen ist oder der Nachlass gefährdet wäre.

Ein Erbschein ist ein vom Nachlassgericht auf Antrag erteiltes Zeugnis über das Erbrecht. Er kann im Rechtsverkehr wichtig werden, etwa gegenüber Banken, Versicherungen, Grundbuchamt, Behörden oder Vertragspartnern. Er sollte aber nicht vorschnell beantragt werden, weil Kosten entstehen können und zuvor zu klären ist, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll.

Bei grenzüberschreitenden Fällen kann ein Erbschein oder ein anderer Nachweis der Erbenstellung besonders wichtig werden. In einigen Ländern oder gegenüber ausländischen Behörden, Banken, Versicherungen, Gerichten oder Nachlassstellen erhalten Angehörige ohne einen anerkannten Nachweis keine Auskünfte und können nicht handeln. Das kann auch gelten, wenn Mit-Opfer aus deutscher Sicht nahe Angehörige sind.

Deshalb sollte früh geklärt werden, welche Nachweise im jeweiligen Staat anerkannt werden. Neben einem deutschen Erbschein können je nach Fall auch ein Europäisches Nachlasszeugnis, eine internationale Sterbeurkunde, beglaubigte Übersetzungen, Apostillen, Vollmachten, Verwandtschaftsnachweise oder ausländische Nachlassdokumente erforderlich sein. Vorab sollte anwaltlich oder notariell geprüft werden, welcher Nachweis im konkreten Fall erforderlich und sinnvoll ist.

Sterbeurkunde, Abmeldungen und laufende Stellen

Für viele nachgelagerte Schritte wird eine Sterbeurkunde benötigt. Sie kann gegenüber Nachlassgericht, Banken, Versicherungen, Rentenversicherung, Krankenkasse, Arbeitgeber, Vermieter:in, Versorgungsbehörde, Sozialamt, Bestattungsinstitut oder weiteren Stellen wichtig sein. Häufig werden mehrere Ausfertigungen benötigt. Bei Auslandsbezug können internationale Urkunden, Übersetzungen oder Apostillen erforderlich werden.

Nach dem Tod müssen verschiedene Stellen informiert oder laufende Angelegenheiten beendet werden. Dazu können insbesondere Rentenversicherung, Krankenkasse, Pflegekasse, Arbeitgeber, Jobcenter, Sozialamt, Versicherungen, Banken, Vermieter:innen, Telefonanbieter, Energieversorger, Abonnements oder digitale Dienste gehören. Dabei sollte nicht vorschnell gehandelt werden, wenn unklar ist, wer hierzu berechtigt ist oder ob Nachlass-, Erb-, Vertrags- oder Ermittlungsfragen betroffen sind.

Besonders wichtig ist die Abgrenzung zwischen notwendiger Mitteilung und rechtlicher Verfügung. Eine Stelle über den Tod zu informieren, bedeutet nicht automatisch, dass Mit-Opfer Verträge übernehmen, Schulden anerkennen, Nachlassverbindlichkeiten bestätigen oder Zahlungsverpflichtungen eingehen. Wenn unklar ist, wer handeln darf oder welche Folgen eine Erklärung hat, sollte vorab rechtliche Beratung eingeholt werden.

Bei Rentenversicherung und Krankenkasse können Abmeldungen, laufende Leistungen, Beitragsfragen, Sterbegeld- oder Hinterbliebenenleistungen, Krankenversicherungsschutz von Angehörigen oder weitere Ansprüche berührt sein. Auskünfte sollten möglichst schriftlich eingeholt und Unterlagen geordnet aufbewahrt werden. Wichtig sind insbesondere Sterbeurkunde, Versicherungsnummern, Mitgliedsnummern, Bescheide, Schreiben, Fristen und Nachweise über bereits erfolgte Mitteilungen.

Erbschaft, Schulden und Ausschlagungsfrist

Eine Erbschaft kann Vermögen enthalten, aber auch Schulden, Verträge, offene Forderungen oder Verpflichtungen. Gerade nach einem Tötungsdelikt können Mit-Opfer kaum überblicken, ob der Nachlass werthaltig oder überschuldet ist. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig beraten zu lassen und keine voreiligen Erklärungen abzugeben.

Wenn eine Erbschaft ausgeschlagen werden soll, gelten Fristen. Die Ausschlagung ist grundsätzlich nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich. Diese Frist beginnt nicht immer mit dem Todestag, sondern hängt davon ab, wann die Erbschaft und der Grund der Berufung bekannt geworden sind. Bei Auslandsbezug oder Aufenthalt im Ausland können Besonderheiten gelten. Deshalb sollten Mit-Opfer bei Unsicherheit schnell fachliche Beratung einholen.

Wichtig ist: Wer sich wie ein Erbe verhält, kann rechtliche Folgen auslösen. Deshalb sollte vor Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft geprüft werden, welche Handlung welche Bedeutung hat. Das gilt besonders für Konten, Verträge, Wohnungsauflösung, Herausgabe von Gegenständen, Schulden, Nachlassverbindlichkeiten und Kostenübernahmen.

Wohnung, Verträge und persönliche Unterlagen

Wohnung, Mietverhältnis, Eigentum, Verträge, Versicherungen, Konten, digitale Zugänge, Handy, E-Mail-Konten, Unterlagen und persönliche Gegenstände können für Mit-Opfer sehr wichtig sein. Gleichzeitig können sie zum Nachlass gehören, Beweismittel sein oder datenschutzrechtliche Fragen berühren.

Vor Wohnungsauflösung, Kündigung, Räumung, Herausgabe oder Entsorgung sollte geklärt werden, ob die Wohnung freigegeben ist, wer Verfügungsberechtigt ist, ob noch Ermittlungsinteressen bestehen und ob Nachlass- oder Erbfragen offen sind. Persönliche Unterlagen, Fotos, Briefe, Tagebücher, digitale Daten oder Erinnerungsstücke sollten nicht vorschnell vernichtet oder verteilt werden.

Auch hier ist Dokumentation wichtig: Wer hat wann welche Schlüssel erhalten? Wer hat welche Gegenstände herausgegeben? Welche Unterlagen wurden gefunden? Welche Stelle hat eine Freigabe erteilt? Welche Gegenstände wurden als Beweismittel sichergestellt? Solche Notizen können später helfen, Missverständnisse, Streit oder Nachweisprobleme zu vermeiden.

Pflichtteil, Auskunft und Nachlassverzeichnis

Nicht alle Mit-Opfer werden automatisch Erben. Es kann ein Testament bestehen, einzelne Angehörige können enterbt worden sein oder Pflichtteilsrechte können zu prüfen sein. Pflichtteilsberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen Auskunftsansprüche gegen Erben haben. Dazu kann auch ein Nachlassverzeichnis gehören.

Für Mit-Opfer kann das wichtig werden, wenn unklar ist, welche Werte, Schulden, Versicherungen, Konten, Gegenstände oder Ansprüche zum Nachlass gehören. Auch hier sollten rechtliche Beratung und sorgfältige Dokumentation frühzeitig erfolgen.

Notizen

Wenn der Täter erbberechtigt sein könnte

Bei Tötungsdelikten kann eine besonders belastende Frage entstehen: Was geschieht, wenn die tatverdächtige oder verurteilte Person selbst erbberechtigt wäre? Das kann zum Beispiel bei Ehepartner:innen, Familienangehörigen oder nahestehenden Personen relevant werden.

Das deutsche Recht kennt den Begriff der Erbunwürdigkeit. Erbunwürdig kann insbesondere sein, wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat. Das bedeutet aber nicht, dass Mit-Opfer eine solche Frage allein klären sollten. Erbunwürdigkeit muss rechtlich geprüft und in der dafür vorgesehenen Form geltend gemacht werden. Hier ist anwaltliche Beratung besonders wichtig.

Konflikte zwischen Angehörigen

Nach einem Tötungsdelikt können Konflikte zwischen Angehörigen entstehen oder sich verstärken. Das betrifft Bestattung, Grabstelle, Trauerfeier, persönliche Gegenstände, Wohnung, Erbschaft, Pflichtteil, Kosten, Fotos, digitale Daten, Erinnerungsstücke oder die Frage, wer als berechnigte Person gegenüber Institutionen auftritt.

Solche Konflikte sind in einer extrem belasteten Situation nicht ungewöhnlich. Sie sollten aber nicht durch unklare Informationen, vorschnelle Herausgaben, fehlende Dokumentation oder institutionelle Zuständigkeitsverschiebungen verschärft werden. Wenn mehrere Angehörige beteiligt sind, kann es hilfreich sein, Zuständigkeiten, Absprachen und Übergaben schriftlich festzuhalten.

Notizen

Grenzüberschreitende Erbfälle

Bei Auslandstaaten, Wohnsitz im Ausland, Vermögen im Ausland, ausländischer Staatsangehörigkeit, internationalen Familienkonstellationen oder Bestattung im Ausland können nationale Erb-, Bestattungs- und Verfahrensrechte eine wichtige Rolle spielen. Dann sollte früh geklärt werden, welches Recht gilt, welche Behörde zuständig ist, welche Fristen laufen, welche Unterlagen benötigt werden und ob anwaltliche Beratung im Ausland erforderlich ist.

Grenzüberschreitende Erbfälle können besonders komplex sein. Vollmachten, Übersetzungen, Beglaubigungen, Apostillen, Verwandtschaftsnachweise, Sterbeurkunden, Testamente, Nachlassverfahren, Konten und persönliche Gegenstände können je nach Staat unterschiedlich behandelt werden. Mit-Opfer sollten sich hier nicht auf allgemeine Aussagen verlassen, sondern konkrete rechtliche Prüfung einholen.

Warum Erbrecht für Mit-Opfer so wichtig ist

Erbrechtliche und nachlassbezogene Fragen wirken zunächst oft wie formale Verwaltungsthemen. Für Mit-Opfer sind sie aber häufig eng mit Würde, Erinnerung, Verantwortung, Kosten, Familienkonflikten, Beweissicherung und existenzieller Sicherheit verbunden.

Mit-Opfer brauchen deshalb klare Informationen darüber, was sie tun dürfen, was sie tun müssen, was sie besser nicht vorschnell entscheiden sollten und wo fachliche Beratung erforderlich ist. Erbrecht ersetzt nicht Opferschutz. Es kann aber entscheidend dafür sein, ob Mit-Opfer zusätzliche Belastungen vermeiden, persönliche Gegenstände sichern, Kostenrisiken erkennen und ihre Rechte wahren können.

Nachlass und Erbrecht sollten nach einem Tötungsdelikt nicht unter Druck geregelt werden. Mit-Opfer sollten früh klären, wer handeln darf, welche Fristen laufen, ob Schulden bestehen, ob Nachlasssicherung nötig ist und wo fachliche Beratung erforderlich ist.

15.9 Wenn kein Strafprozess stattfindet

Nach einem Tötungsdelikt erwarten viele Mit-Opfer, dass es zu einem Strafprozess kommt. Diese Erwartung ist nachvollziehbar. Eine Hauptverhandlung kann bedeuten, dass die Tat öffentlich verhandelt wird, Beweise geprüft werden, Verantwortung geklärt wird und offene Fragen nicht allein bei den Mit-Opfern verbleiben.

Nicht in jedem Fall kommt es jedoch zu einem Strafprozess. Ein Ermittlungsverfahren kann eingestellt werden. Es kann keine tatverdächtige Person ermittelt werden. Der Tatnachweis kann aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichen. Ein Tod kann als ungeklärt, als Unfall oder als Suizid eingeordnet werden. Verfahren können lange dauern, ruhen oder für Mit-Opfer nicht nachvollziehbar abgeschlossen werden.

Bei grenzübergreifenden Fällen kommt hinzu, dass Verantwortung zwischen beteiligten Staaten, Behörden oder Justizsystemen hin- und hergeschoben werden kann. Für Mit-Opfer entsteht dann leicht der Eindruck, dass niemand zuständig ist, obwohl mehrere Stellen beteiligt sind.

Wenn Erwartungen an ein Strafverfahren nicht erfüllt werden

Für Mit-Opfer kann es sehr schwer sein, wenn kein Strafprozess stattfindet. Häufig besteht ein Bedürfnis nach Aufklärung, Anerkennung, Verantwortung und öffentlicher Befassung mit dem Tod des nahestehenden Menschen. Bleibt eine Hauptverhandlung aus, kann das Gefühl entstehen, dass die Tat, das getötete Opfer und die eigene Opferrealität nicht ausreichend ernst genommen werden.

Wichtig ist: Ein fehlender Strafprozess bedeutet nicht automatisch, dass nichts geschehen ist oder dass Mit-Opfer übertreiben. Es bedeutet zunächst nur, dass die strafprozessualen Voraussetzungen für Anklage und Hauptverhandlung aus Sicht der zuständigen Stellen nicht erfüllt wurden oder derzeit noch nicht erfüllt sind.

Einstellung, fehlende Tatverdächtige oder nicht ausreichender Tatnachweis

Eine Einstellung des Verfahrens kann unterschiedliche Gründe haben: fehlende Beweise, nicht ermittelbare Tatverdächtige, rechtliche Voraussetzungen, Verjährungsfragen, Zuständigkeitsfragen oder eine abweichende Bewertung des Todesgeschehens. Belastend ist für Mit-Opfer häufig nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die Art, wie sie mitgeteilt oder begründet wird.

Mit-Opfer brauchen verständliche Informationen darüber, warum ein Verfahren eingestellt wurde, welche Ermittlungen durchgeführt wurden, welche Fragen offen geblieben sind und ob weitere Schritte möglich sind. Knappe, schwer verständliche oder verspätete Mitteilungen können zusätzliche Belastung auslösen.

Wenn keine tatverdächtige Person ermittelt wurde oder der Tatnachweis nicht ausreicht, kann die familiäre Wahrnehmung von der strafprozessualen Bewertung abweichen. Persönliche Überzeugung, fachliche Einschätzung, kriminalistische Hypothese und strafrechtliches Beweismaß müssen unterschieden werden. Diese Unterscheidung darf aber nicht dazu führen, dass Mit-Opfer mit ihren Fragen allein bleiben.

Verantwortungsablehnung bei grenzübergreifenden Fällen

Bei grenzübergreifenden Fällen ist die Belastung besonders groß, wenn deutsche und ausländische Stellen aufeinander verweisen. Ein Staat verweist auf das Tat- oder Sterbeland, das Tat- oder Sterbeland auf nationale Vorschriften, Konsulate auf begrenzte Zuständigkeiten, und Strafverfolgungsbehörden erklären sich möglicherweise für nicht zuständig oder nur eingeschränkt handlungsfähig.

Wichtig ist: Deutschland ist nicht schon deshalb unberührt, weil die Tat im Ausland geschehen ist. Bei deutschen Opfern, deutschen Tatverdächtigen, Wohnsitzbezügen, Rechtshilfe, konsularischen Fragen, Aktenzugang, Informationsrechten oder menschenrechtlichen Schutzpflichten können deutsche Stellen weiterhin berührt sein. Ob und in welchem Umfang deutsche Strafverfolgungsbehörden tätig werden können oder müssen, hängt vom Einzelfall ab.

Eine Zuständigkeitsablehnung sollte deshalb nicht pauschal mit dem Hinweis auf eine Auslandstat begründet werden. Nachvollziehbar zu klären ist insbesondere, ob deutsches Strafrecht geprüft wurde, welche deutsche Stelle befasst war, ob Rechtshilfe möglich oder beantragt wurde, welche ausländische Stelle zuständig ist, welche Informationen vorliegen und welche weiteren Schritte rechtlich möglich sind.

Für Mit-Opfer kann durch Zuständigkeitsverweise eine Verantwortungsleere entstehen. Das gilt besonders, wenn Ermittlungen ausbleiben, Rechtshilfe nicht erkennbar vorankommt, Akten nicht übersetzt werden, Fristen verstreichen, Beweismittel verloren gehen oder Verfahren ohne nachvollziehbare Begründung enden. Gerade dann brauchen Mit-Opfer klare schriftliche Auskünfte.

Was Mit-Opfer trotzdem brauchen

Auch ohne Strafprozess bleiben Mit-Opfer Opfer. Ihre Rechte auf Information, Aufklärung über Rechte, Beratung, Unterstützung und Schutz verschwinden nicht dadurch, dass keine Hauptverhandlung stattfindet.

Erforderlich bleiben insbesondere verständliche Auskünfte, Hinweise auf Unterstützungsangebote, mögliche Beschwerde- oder Überprüfungsmöglichkeiten, Informationen zu Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung, die Prüfung sozialer Entschädigung, psychosoziale Unterstützung und Schutz vor weiterer Belastung.

Entscheidungen sollten sprachlich verständlich erläutert werden. Formulierungen wie „kein hinreichender Tatverdacht“, „nicht nachweisbar“, „kein Anfangsverdacht“ oder „mangels Beweisen“ können für Mit-Opfer schwer einzuordnen sein. Sie sollten erklärt werden, ohne Mit-Opfer abzuwerten oder ihre Belastung infrage zu stellen.

Anwaltliche Prüfung und Beschwerdemöglichkeiten

Wenn kein Strafprozess stattfindet, kann anwaltliche Prüfung besonders wichtig sein. Eine anwaltliche Vertretung mit Erfahrung im Strafverfahrensrecht, in Nebenklage und Opfervertretung kann prüfen, ob Akteneinsicht beantragt werden kann, ob die Einstellungsentscheidung nachvollziehbar ist, ob Beschwerde- oder gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten bestehen oder ob weitere Ermittlungsansätze angeregt werden können.

Da der Begriff „Opferanwalt“ kein geschützter Fachanwaltstitel ist, sollten Mit-Opfer gezielt nach Erfahrung mit Tötungsdelikten, Mit-Opfern, Nebenklage, Akteneinsicht, Opferrechten, SGB XIV / SER, traumabelasteten Mandaten und grenzübergreifenden Fällen fragen.

Bei Auslandstaten kann anwaltliche Unterstützung in Deutschland und im Tat- oder Sterbeland erforderlich sein. Dabei sollte geklärt werden, welche anwaltliche Vertretung für welche Rechtsordnung zuständig ist und ob eine Zusammenarbeit möglich ist. Eine deutsche anwaltliche Vertretung deckt ausländisches Recht nicht automatisch vollständig ab; umgekehrt ersetzt eine ausländische Vertretung nicht zwingend die Prüfung deutscher Opferrechte, Informationsrechte, sozialrechtlicher Ansprüche oder möglicher deutscher Zuständigkeiten.

Nicht jede Entscheidung kann erfolgreich angegriffen werden. Dennoch sollten Mit-Opfer erfahren, welche Möglichkeiten bestehen, welche Fristen gelten und welche Kosten- oder Verfahrensrisiken entstehen können. Rechte nützen nur, wenn sie erkannt, erklärt und rechtzeitig geltend gemacht werden.

Belastung durch offene Fragen

Wenn kein Strafprozess stattfindet, bleiben häufig viele Fragen offen: Was ist wirklich geschehen? Wurden alle Spuren gesichert? Wurden alle Zeug:innen gehört? Wurden rechtsmedizinische Fragen ausreichend geprüft? Warum wurde eine Spur nicht weiterverfolgt? Warum wurde eine Todesursache so bewertet? Warum gab es keine Anklage?

Offene Fragen können für Mit-Opfer eine erhebliche Langzeitbelastung sein. Sie können Trauer, Trauma, Misstrauen, Wut, Ohnmacht und gesundheitliche Folgen verstärken. Der Umgang mit offenen Fragen ist deshalb nicht nebensächlich, sondern Teil des Schutzes vor weiterer Belastung.

Keine Gleichsetzung von Einstellung und „nichts passiert“

Eine Einstellung des Verfahrens darf nicht so kommuniziert werden, als sei damit die Belastung der Mit-Opfer erledigt. Für Mit-Opfer bleibt der Tod eines nahestehenden Menschen bestehen. Auch wenn strafrechtliche Verantwortung nicht geklärt oder nicht nachgewiesen werden kann, bleibt ihre eigene Opferrealität bestehen.

Ein fehlender Strafprozess darf deshalb nicht dazu führen, dass Mit-Opfer aus dem Blick geraten. Anerkennung, Information und Unterstützung sind auch dann erforderlich, wenn keine Hauptverhandlung stattfindet.

Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung

Gerade wenn kein Strafprozess stattfindet, ist die Gefahr institutioneller sekundärer Viktimisierung hoch. Unklare Mitteilungen, verspätete Informationen, fehlende Begründungen, schwer verständliche Schreiben, widersprüchliche Auskünfte oder fehlende Ansprechpartner:innen können das Gefühl verstärken, nicht ernst genommen zu werden.

Restorative Systemverantwortung bedeutet hier, dass Institutionen nicht nur formal entscheiden, sondern auch die Folgen ihrer Kommunikation und Verfahrensgestaltung für Mit-Opfer berücksichtigen. Dazu gehören verständliche Information, nachvollziehbare Begründung, Hinweise auf Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Unterstützung.

Merksatz

Wenn kein Strafprozess stattfindet, endet die Opferrealität der Mit-Opfer nicht. Gerade dann brauchen sie verständliche Informationen, rechtliche Orientierung, Unterstützung und die Möglichkeit, Entscheidungen prüfen zu lassen. Bei grenzübergreifenden Fällen darf eine Auslandstat nicht pauschal bedeuten, dass Deutschland keine Verantwortung oder Prüfpflichten mehr hat.

Notizen

Wenn kein Strafprozess stattfindet

Wichtige Orientierung für Mit-Opfer



1 Was kann gemeint sein?

- Verfahren wird eingestellt
- kein Tatverdächtiger ermittelt
- Tatnachweis reicht nicht aus
- Tod wird als Unfall, Suizid oder ungeklärt eingeordnet
- Verfahren dauert sehr lange oder bleibt unklar

2 Grenzübergreifende Fälle

- Verantwortung wird zwischen Staaten oder Behörden verschoben
- eine Auslandsstat bedeutet nicht automatisch, dass Deutschland nicht zuständig ist
- deutsches Strafrecht, Rechtshilfe und Zuständigkeiten müssen geprüft werden
- Mit-Opfer brauchen klare schriftliche Auskünfte

3 Was Mit-Opfer trotzdem brauchen

- verständliche Information und Begründung
- Aufklärung über Rechte
- Beratung und Unterstützung
- Prüfung sozialer Entschädigung
- psychosoziale Unterstützung
- Schutz vor zusätzlicher Belastung

4 Anwaltliche Prüfung

- Akteneinsicht prüfen
- Einstellung und Begründung prüfen
- Beschwerde- und Überprüfungsmöglichkeiten klären
- Erfahrung mit Strafverfahren, Nebenklage und grenzüberschreitenden Fällen ist wichtig
- Hinweis: "Opferanwalt" ist kein geschützter Fachanwaltstitel

5 Warum das so belastend ist

- offene Fragen bleiben bestehen
- die Opferrealität der Mit-Opfer bleibt bestehen
- unklare oder verspätete Mitteilungen können institutionelle sekundäre Viktimisierung verstärken
- restorative Systemverantwortung bedeutet: verständlich informieren, begründen und Rechte erklären



**Auch ohne Strafprozess bleiben Mit-Opfer Opfer.
Sie brauchen Orientierung, rechtliche Prüfung,
verständliche Informationen und Schutz vor zusätzlicher Belastung.**

15.10 Ungeklärter Tod, zweifelhafte Suizidannahme, Vermisstenfall und Auslandstat

Bei manchen Todesfällen ist nicht von Anfang an klar, was geschehen ist. Ein Tod kann als ungeklärt, als Unfall, als Suizid oder zunächst als nicht strafrechtlich relevant eingeordnet werden. Für Angehörige und Mit-Opfer kann dies besonders belastend sein, wenn Umstände nicht zusammenpassen, wenn Zweifel bestehen oder wenn der Eindruck entsteht, dass wesentliche Fragen nicht ausreichend geprüft wurden.

Dieser Abschnitt ist sorgfältig zu verstehen: Nicht jeder Zweifel bedeutet automatisch, dass ein Tötungsdelikt vorliegt. Zugleich dürfen ernsthafte Zweifel nicht vorschnell abgewertet, psychologisiert oder als bloßes Nicht-wahrhaben-Wollen eingeordnet werden. Gerade bei ungeklärten Todesfällen, zweifelhaften Suizidannahmen, Vermisstenfällen oder Auslandstaten brauchen Betroffene nachvollziehbare Informationen, fachliche Prüfung und klare Hinweise auf mögliche nächste Schritte.

Ungeklärter Tod und Todesart

Ein ungeklärter Tod kann viele Ursachen haben. Todesumstände, Todeszeitpunkt, Verletzungen, Auffindeort, Spurenlage oder Aussagen können zunächst nicht eindeutig sein. Gerade dann ist wichtig, dass vorschnelle Festlegungen vermieden und die tatsächlichen Grundlagen der Einordnung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Bei Todesfällen wird häufig zwischen natürlicher, nicht natürlicher und ungeklärter Todesart unterschieden. Eine natürliche Todesart wird angenommen, wenn der Tod auf eine innere, krankheitsbedingte Ursache zurückgeführt wird. Eine nicht natürliche Todesart liegt nahe, wenn äußere Einwirkungen in Betracht kommen, etwa Gewalt, Unfall, Suizid, Vergiftung oder andere äußere Ursachen. Eine ungeklärte Todesart bedeutet, dass noch nicht sicher beurteilt werden kann, ob der Tod natürlich oder nicht natürlich eingetreten ist.

Für Angehörige und Mit-Opfer ist wichtig: Die Einordnung der Todesart ist keine bloße Formalität. Sie kann beeinflussen, ob weitere Ermittlungen, rechtsmedizinische Untersuchungen, Spurensicherung oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen erforderlich werden. Deshalb sollte erklärt werden, auf welcher Grundlage eine Todesart angenommen wurde und ob alternative Erklärungen geprüft wurden.

Ungeklärter Tod: Orientierung und Prüfung



1 Todesarten

Natürliche Todesart

innere, krankheitsbedingte Ursache

Nicht natürliche Todesart

äußere Einwirkung,
z. B. Gewalt, Unfall, Suizid,
Vergiftung

Ungeklärte Todesart

natürliche oder nicht natürliche
Todesart noch nicht sicher
beurteilbar

2 Worauf es ankommt

- keine vorschnelle Festlegung
- nachvollziehbare Prüfung
- verständliche Information für Angehörige und Mit-Opfer

3 Objektive Prüfgrundlagen

- Spurenlage
- rechtsmedizinische Befunde
- Tatortdokumentation
- Zeugenaussagen
- digitale Kommunikation
- zeitliche Abläufe und Widersprüche

Die Bewertung darf nicht von subjektiven
Einschätzungen einzelner
Behördenpersonen abhängen.

4 Bei zweifelhafter Suizidannahme

- Alternativen fachlich prüfen
- Befunde und Widersprüche begründen
- offene Fragen ernst nehmen
- keine Psychologisierung berechtigter Zweifel

**Offene Fragen brauchen nachvollziehbare
Prüfung – keine vorschnelle Festlegung.**

Wenn ein Todesfall unklar ist, sollten Betroffene erfahren, welche Ermittlungen geführt wurden, ob eine rechtsmedizinische Untersuchung stattgefunden hat, welche Todesursache und Todesart angenommen werden, welche Spuren gesichert wurden und welche Fragen offengeblieben sind. Dabei geht es nicht darum, Ermittlungen durch Angehörige zu ersetzen, sondern darum, nachvollziehen zu können, ob eine tragfähige Prüfung erfolgt ist.

Besonders problematisch kann es sein, wenn eine Todesart sehr früh festgelegt wird und spätere Zweifel kaum noch berücksichtigt werden. Eine voreilige Einordnung als Suizid, Unfall oder natürlicher Tod kann dazu führen, dass Ermittlungen unterbleiben oder wichtige Spuren nicht mehr gesichert werden. Umso wichtiger sind verständliche Informationen darüber, welche Befunde die Einordnung tragen.

Zweifelhafte Suizidannahme

Besonders belastend kann es sein, wenn ein Tod früh als Suizid eingeordnet wird, obwohl erhebliche Zweifel bestehen. Eine Suizidannahme kann zusätzliche Belastungen auslösen: Schuldgefühle, Stigmatisierung, familiäre Konflikte, Versicherungsfragen, soziale Reaktionen und das Gefühl, mit offenen Fragen nicht gehört zu werden.

Zweifel an einer Suizidannahme müssen sachlich, nachvollziehbar und anhand objektiver Kriterien geprüft werden können. Maßgeblich sollten dokumentierte Tatsachen, kriminalistische Erkenntnisse, rechtsmedizinische Befunde, Spurenlage, Tatortdokumentation, Zeugenaussagen, digitale Kommunikation, zeitliche Abläufe und erkennbare Widersprüche sein.

Dabei ist sorgfältig zwischen offenen Fragen, fachlich prüfbaren Hinweisen, rechtsmedizinischen Befunden und strafrechtlich beweisbaren Tatsachen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung darf nicht dazu genutzt werden, Angehörige oder Mit-Opfer abzuwerten oder berechtigte Nachfragen zu psychologisieren. Sie dient allein dazu, Fragen fachlich, überprüfbar und rechtsstaatlich nachvollziehbar zu bearbeiten.

Eine Suizidannahme sollte deshalb begründet werden. Angehörige und Mit-Opfer sollten nachvollziehen können, welche konkreten Befunde für diese Einordnung sprechen, welche Alternativen geprüft wurden, welche Widersprüche gesehen oder ausgeschlossen wurden und ob rechtsmedizinische oder kriminalistische Prüfungen stattgefunden haben.

Wichtig können insbesondere sein: Auffindesituation, Spuren, Verletzungsbild, Todesursache, Todeszeitpunkt, mögliche Fremdeinwirkung, Abschiedszeichen, digitale Kommunikation, Zeugenaussagen, Vorerkrankungen, Lebensumstände, Tatortdokumentation, rechtsmedizinische Befunde und die Frage, ob Widersprüche nachvollziehbar geklärt wurden.

Vermisstenfall

Auch Vermisstenfälle können Angehörige und nahestehende Personen schwer belasten. Solange ein Mensch vermisst wird, bleibt vieles ungewiss. Angehörige leben zwischen Hoffnung, Angst, Suche, Behördenkontakten, Medien, Gerüchten und organisatorischer Überforderung.

In dieser Phase sollte der Begriff Mit-Opfer nicht vorschnell verwendet werden, weil noch nicht feststeht, was geschehen ist. Ein Vermisstenfall kann unterschiedliche Ursachen haben: freiwilliges Entfernen, Unfall, Suizidgefahr, Straftat, Tötungsdelikt oder andere Umstände. Deshalb muss zunächst sorgfältig geklärt werden, welche Anhaltspunkte vorliegen und welche Such- oder Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wird später ein Leichnam gefunden, ein Tötungsdelikt festgestellt oder ein konkreter Verdacht auf ein Tötungsdelikt begründet, kann sich die Lage verändern. Dann können Angehörige und nahestehende Personen zu Mit-Opfern eines Tötungsdelikts werden. Auch wenn dies noch nicht feststeht, brauchen sie in der Vermisstenphase ernsthafte Information, klare Zuständigkeiten und Schutz vor vorschneller Abwertung ihrer Hinweise.

Bei Vermisstenfällen ist wichtig, dass Hinweise dokumentiert und Zuständigkeiten geklärt werden. Angehörige sollten möglichst wissen, welche Dienststelle zuständig ist, welches Aktenzeichen gilt, welche Such- oder Ermittlungsmaßnahmen laufen, welche Informationen benötigt werden und wie neue Hinweise übermittelt werden können.

Die Ungewissheit in Vermisstenfällen kann eine eigene Belastungsform darstellen. Sie unterscheidet sich von einem abgeschlossenen Todesfall, weil der Verlust nicht eindeutig bestätigt oder nicht vollständig erklärbar ist. Für Angehörige kann diese Ungewissheit psychisch, sozial und körperlich schwerwiegende Folgen haben.

Auslandstat und grenzübergreifende Klärung

Bei Auslandstaten oder grenzübergreifenden Fällen wird die Lage häufig besonders unübersichtlich. Es können mehrere Rechtsordnungen, Behörden, Sprachen, Fristen, Aktenwege, Übersetzungen, Konsulate, ausländische Anwälte:innen und deutsche Stellen beteiligt sein. Für Mit-Opfer ist oft schwer erkennbar, wer tatsächlich zuständig ist und welche Rechte sie haben.

Wichtig ist: Eine Tat im Ausland bedeutet nicht automatisch, dass deutsche Stellen unberührt sind. Es kann zu prüfen sein, ob ein Bezug zu Deutschland besteht, ob deutsches Strafrecht, Rechtshilfe, konsularische Unterstützung, Informationsrechte oder sozialrechtliche Ansprüche berührt sind. Gleichzeitig bleibt das Recht des Tat- oder Sterbelandes häufig maßgeblich für Ermittlungen, Obduktion, Bestattung, Freigabe, Aktenzugang oder Fristen.

Mit-Opfer sollten deshalb möglichst früh klären lassen, welche Stelle im Ausland zuständig ist, welche deutsche Stelle befasst ist, ob Rechtshilfe möglich ist, ob Akten übersetzt werden müssen, welche Fristen gelten, welche anwaltliche Vertretung im Ausland erforderlich sein kann und welche Unterstützung durch die deutsche Auslandsvertretung tatsächlich möglich ist.

Notizen

Vermisstenfall und Auslandstat: Was wichtig ist



1 Vermisstenfall

- Begriff Mit-Opfer nicht vorschnell verwenden
- zunächst offen: freiwilliges Entfernen, Unfall, Suizidgefahr, Straftat oder Tötungsdelikt
- Hinweise ernst nehmen und dokumentieren

2 Auslandstat / grenzübergreifend

- Deutschland ist nicht automatisch raus
- deutsches Recht, Rechtshilfe und Informationsrechte prüfen
- Zuständigkeiten im Tat- oder Sterbeland schriftlich klären
- Konsulat: Möglichkeiten und Grenzen genau benennen

3 Wichtige Dokumentation

- Todes- oder Vermisstenmeldung
- Aktenzeichen und Ansprechpersonen
- Obduktion / Rechtsmedizin / Gutachten
- Übersetzungen, Vollmachten, Beglaubigungen
- offene Fragen und Widersprüche

4 Anwaltliche Prüfung

Deutschland

- Opferrechte
- Akteneinsicht
- Rechtshilfe
- soziale Entschädigung

Tat- oder Sterbeland

- nationales Recht
- Aktenzugang
- Fristen
- Ermittlungs- und Bestattungsfragen

Bei grenzübergreifenden Fällen können zwei anwaltliche Ebenen erforderlich sein.

Restorative Systemverantwortung bedeutet: verständliche Information, klare Zuständigkeiten und ernsthafte Prüfung.

Klare Zuständigkeiten, schriftliche Auskünfte und geordnete Dokumentation schützen vor zusätzlicher Belastung.

Wenn Zuständigkeiten unklar bleiben

Besonders belastend ist es, wenn Mit-Opfer zwischen Stellen hin- und her verwiesen werden. Eine deutsche Stelle verweist auf das Ausland, eine ausländische Stelle auf nationale Vorschriften, eine Auslandsvertretung auf begrenzte Zuständigkeiten, und anwaltliche Vertretungen können nur einen Teilbereich abdecken.

Dann entsteht leicht eine Verantwortungsleere: Viele Stellen sind beteiligt, aber niemand koordiniert erkennbar, erklärt Zuständigkeiten oder übernimmt Verantwortung für klare Informationen. Gerade in solchen Fällen sind schriftliche Auskünfte, Aktenzeichen, Zuständigkeitsklärung, Übersetzungen und dokumentierte Nachfragen besonders wichtig.

Eine Zuständigkeitsablehnung sollte nicht pauschal mit „Auslandstat“ begründet werden. Nachvollziehbar zu klären ist insbesondere, ob deutsches Strafrecht geprüft wurde, welche deutsche Stelle befasst war, ob Rechtshilfe möglich oder beantragt wurde, welche ausländische Stelle zuständig ist, welche Informationen vorliegen und welche weiteren Schritte rechtlich möglich sind.

Was dokumentiert werden sollte

Bei ungeklärten Todesfällen, zweifelhaften Suizidannahmen, Vermisstenfällen und Auslandstaten sollten wichtige Informationen geordnet gesichert werden. Dazu gehören insbesondere:

- Todesnachricht oder Vermisstenanzeige,
- Aktenzeichen und zuständige Stellen,
- Namen und Funktionen von Ansprechpersonen,
- Aussagen zu Todesursache, Todesart, Todeszeitpunkt und Auffindeort,
- Hinweise zu Obduktion, Rechtsmedizin und Gutachten,
- Informationen zu Spuren, persönlichen Gegenständen und digitalen Daten,
- schriftliche Mitteilungen über Einstellungen oder Zuständigkeiten,
- Übersetzungen, Vollmachten, Beglaubigungen und ausländische Dokumente,
- eigene Gesprächsnotizen,
- offene Fragen und Widersprüche.

Diese Dokumentation ersetzt keine Ermittlungen. Sie kann aber helfen, Abläufe nachzuvollziehen, anwaltliche Prüfung vorzubereiten, offene Fragen sichtbar zu machen und spätere Nachweise zu sichern.

Anwaltliche und fachliche Prüfung

In solchen Fallkonstellationen kann anwaltliche und fachliche Prüfung besonders wichtig sein. Dabei kann es um Akteneinsicht, Einstellungsentscheidungen, Beschwerdemöglichkeiten, Rechtshilfe, ausländisches Recht, rechtsmedizinische Fragen, Gutachten, Fristen oder sozialrechtliche Ansprüche gehen.

Bei grenzübergreifenden Fällen kann es notwendig sein, zwei anwaltliche Ebenen einzubeziehen: eine anwaltliche Vertretung in Deutschland und eine anwaltliche Vertretung im Tat- oder Sterbeland. Die deutsche anwaltliche Vertretung kann deutsche Opferrechte, deutsche Strafverfolgungszuständigkeiten, Rechtshilfe, soziale Entschädigung, Informationsrechte oder mögliche deutsche Rechtswege prüfen. Die ausländische anwaltliche Vertretung kann dagegen das nationale Recht des Tat- oder Sterbelandes, dortige Akteneinsicht, Fristen, Ermittlungsentscheidungen, Bestattungs- und Nachlassfragen oder Verfahrensrechte klären.

Wichtig ist, dass beide Ebenen ihre Zuständigkeiten und Grenzen offen benennen. Mit-Opfer sollten wissen, wer welche Aufgabe übernimmt, wer mit welcher Behörde kommuniziert, welche Kosten entstehen und ob eine Zusammenarbeit zwischen deutscher und ausländischer anwaltlicher Vertretung möglich ist.

Mit-Opfer sollten nicht davon ausgehen müssen, dass eine einzelne Stelle alle Fragen abdeckt. Je nach Fall können Strafrecht, Nebenklage, Sozialrecht, internationales Recht, nationales Auslandsrecht, Erbrecht, Konsularfragen, Rechtsmedizin oder zivilrechtliche Ansprüche berührt sein. Entscheidend ist, dass Zuständigkeiten, Grenzen, Kosten und nächste Schritte verständlich erklärt werden.

Notizen

Schutz vor vorschneller Festlegung

Eine zentrale Belastung entsteht, wenn ein Todesfall früh festgelegt wird und spätere Fragen kaum noch ernst genommen werden. Mit-Opfer erleben dann, dass eine erste Deutung den weiteren Umgang bestimmt. Das kann besonders bei Suizidannahmen, Auslandstaten oder fehlenden Ermittlungen problematisch sein.

Institutionen sollten transparent erklären, auf welcher Grundlage eine Einordnung erfolgt ist, welche Alternativen geprüft wurden, welche Befunde vorliegen und welche Fragen offen geblieben sind. Vorschnelle, knappe oder abwertende Aussagen können zusätzliche institutionelle sekundäre Viktimisierung auslösen.

Ungeklärte Todesfälle, zweifelhafte Suizidannahmen, Vermisstenfälle und Auslandstaten brauchen sorgfältige Prüfung, klare Zuständigkeiten und verständliche Informationen. Bei Vermisstenfällen sollte der Begriff Mit-Opfer nicht vorschnell verwendet werden. Bei grenzübergreifenden Fällen kann anwaltliche Unterstützung in Deutschland und im Ausland erforderlich sein; entscheidend ist eine klare Aufgabenverteilung.

Notizen

Checklisten für grenzübergreifende Fälle



Orientierung für Mit-Opfer in Auslandsfällen



A. Fragen an Botschaft / Konsulat

Schwerpunkte:

- Was kann die Auslandsvertretung tatsächlich leisten?
- Welche Unterstützung wird ausdrücklich nicht geleistet?
- Gibt es eine Anwaltsliste, und nach welchen Kriterien wurde sie erstellt?
- Gibt es eine Qualitätsprüfung oder nur eine neutrale Liste?
- Welche Behörde im Tat-Land ist zuständig?
- Welche Beglaubigungen, Vollmachten, Apostillen oder Legalisationen sind erforderlich?
- Welche Kosten entstehen?
- Werden Übersetzungen angeboten oder müssen diese selbst organisiert werden?
- Kann die Auslandsvertretung schriftlich bestätigen, welche Unterstützung nicht möglich ist?



B. Fragen an ausländische Anwält:innen

Schwerpunkte:

- Sind Sie im Tat-Land zugelassen und mit eigener Kanzlei niedergelassen?
- Haben Sie Erfahrung mit Strafverfahren, Tötungsdelikten und Angehörigenrechten?
- Können Sie auf Deutsch kommunizieren oder mit gesicherter Übersetzung arbeiten?
- Können Sie Akteneinsicht, Sachstand und Unterlagen im Tat-Land beantragen?
- Können Sie mit einer deutschen anwaltlichen Vertretung zusammenarbeiten?
- Welche Kosten entstehen für Erstberatung, Behördenkontakte, Akteneinsicht, Übersetzung und Abstimmung?
- Können Kosten schriftlich begrenzt werden?
- Welche Unterlagen benötigen Sie vorab?



C. Fragen an deutsche Anwält:innen

Schwerpunkte:

- Kann deutsche Zuständigkeit geprüft werden?
- Kann Rechtshilfe / Europäische Ermittlungsanordnung / Sachstandsabfrage angeregt werden?
- Können Beweissicherung, Aktenanforderung und Übersetzung wesentlicher Unterlagen geprüft werden?
- Können soziale Entschädigung, Amtshaftung, Staatshaftung oder EMRK-/EU-Rechtsbezüge geprüft werden?
- Kann die Zusammenarbeit mit dem Auslandsanwalt koordiniert werden?
- Welche Kosten entstehen, und welche Kostenrisiken bestehen?



Leitgedanke für den Anhang

Mit-Opfer brauchen nicht nur Rechtsgrundlagen, sondern konkrete Fragen, mit denen sie Unterstützung, Grenzen, Kosten, Zuständigkeiten und Verantwortung schriftlich klären können.

15.11 Schutz vor weiterer Belastung, Medien und Öffentlichkeit

Nach einem Tötungsdelikt endet die Belastung der Mit-Opfer nicht mit der Todesnachricht oder dem Beginn eines Ermittlungsverfahrens. Viele erleben zusätzliche Belastungen durch Behörden, Medien, soziale Netzwerke, das persönliche Umfeld, öffentliche Diskussionen, Gedenkformen, Täterdarstellungen oder externe Akteur:innen, die sich mit dem Fall befassen.

Solche Belastungen können die ursprüngliche Tatfolge verstärken. Sie können Misstrauen, Ohnmacht, Wut, Scham, Rückzug, gesundheitliche Verschlechterung oder erneute Traumatisierung auslösen. Schutz vor weiterer Belastung ist deshalb kein Nebenthema, sondern Teil des Opferschutzes.

Sekundäre und institutionelle sekundäre Viktimisierung

Sekundäre Viktimisierung beschreibt zusätzliche Belastungen, die nach der eigentlichen Tat entstehen können. Sie können durch unsensible Reaktionen, abwertende Sprache, fehlende Information, Schuldzuweisungen, unangemessene Nachfragen, mediale Darstellung oder soziale Ausgrenzung ausgelöst werden.

Von **institutioneller sekundärer Viktimisierung** spricht ANUAS, wenn zusätzliche Belastungen durch staatliche oder institutionelle Abläufe entstehen. Dazu gehören insbesondere fehlende oder kaum erfolgende Information und Aufklärung, widersprüchliche Auskünfte, unklare Zuständigkeiten, unverständliche Schreiben, lange Untätigkeit, fehlende Rückmeldungen, unnötige Mehrfachschilderungen, unangemessene Kommunikation oder das Gefühl, als Mit-Opfer nicht ernst genommen zu werden.

Für Mit-Opfer ist wichtig: Solche Belastungen sind nicht bloß persönliche Empfindlichkeit. Sie können reale gesundheitliche, psychische, soziale und verfahrensbezogene Folgen haben. Institutionen sollten deshalb so handeln, dass vermeidbare Zusatzbelastungen möglichst verhindert werden.

Kommunikation mit Institutionen

Mit-Opfer brauchen klare, respektvolle und nachvollziehbare Kommunikation. Das betrifft Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsmedizin, Behörden, Versorgungsstellen, Krankenkassen, Sozialleistungsträger, Konsulate, Opferhilfeeinrichtungen und andere beteiligte Stellen.

Belastend sind vor allem unklare Zuständigkeiten, pauschale Ablehnungen, knappe Standardschreiben, fehlende oder unverständliche Erklärungen, widersprüchliche Auskünfte und Formulierungen, die Mit-Opfer abwerten, belehren oder ihre eigene Opferrealität infrage stellen. Auch das wiederholte Schildern der Tatgeschichte gegenüber verschiedenen Stellen kann zusätzlich belasten.

Schutz bedeutet hier: Rechte verständlich erklären, Zuständigkeiten benennen, Ansprechpersonen mitteilen, Fristen erläutern, Nachfragen ermöglichen und Entscheidungen nachvollziehbar begründen. Wenn etwas nicht möglich ist, sollte auch das respektvoll, konkret und möglichst schriftlich erklärt werden.

Medienberichte und öffentliche Darstellung

Tötungsdelikte können mediale Aufmerksamkeit auslösen. Für Mit-Opfer kann das sehr belastend sein, etwa wenn Namen, Fotos, private Lebensumstände, Spekulationen, Tatdetails oder Täterdarstellungen verbreitet werden. Besonders verletzend ist es, wenn Mit-Opfer Informationen aus Medien erfahren, bevor zuständige Stellen sie informiert haben.

Mit-Opfer sind nicht verpflichtet, mit Medien zu sprechen. Sie dürfen Anfragen ablehnen, unbeantwortet lassen, um schriftliche Kontaktaufnahme bitten oder eine Person benennen, die Medienanfragen bündelt. Gerade in der akuten Phase kann es sinnvoll sein, keine spontanen Interviews zu geben und keine Bilder, privaten Informationen oder persönlichen Dokumente herauszugeben.

Besondere Vorsicht ist bei sozialen Medien geboten. Einmal veröffentlichte Informationen, Fotos oder Kommentare können sich schnell verbreiten und später kaum noch kontrolliert werden. Das betrifft auch gut gemeinte Aufrufe, Spendenaktionen, Gedenkseiten oder öffentliche Posts.

Schutz von Namen, Fotos und persönlichen Informationen

Der Name und das Bild des getöteten Menschen haben für Mit-Opfer eine besondere Bedeutung. Fotos, Videos, private Nachrichten, Tagebücher, digitale Daten oder persönliche Geschichten sind nicht bloß Material für Berichterstattung oder öffentliche Anteilnahme. Sie berühren Würde, Persönlichkeit und Erinnerung.

Mit-Opfer sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob und welche Bilder, Namen oder privaten Informationen veröffentlicht werden sollen. Das gilt auch dann, wenn Medien, Initiativen, Vereine, Behörden oder Einzelpersonen um Material bitten. Nicht jede gut gemeinte Veröffentlichung ist später noch kontrollierbar.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder, Geschwister, Eltern, Partner:innen und weitere nahestehende Personen. Ihre Privatsphäre sollte nicht durch Medien, Social Media, Gedenkaktionen oder öffentliche Debatten verletzt werden.

Profiler-, True-Crime- und Expert:innenaktionen

Mit-Opfer können auch durch Profiler-, True-Crime-, Medien- oder Expert:innenaktionen zusätzlich belastet werden. Nicht jede fachliche Einschätzung ist problematisch. Problematisch wird es aber, wenn ein Fall, das getötete Opfer oder das Leid der Mit-Opfer vorrangig zur Selbstdarstellung, Vermarktung, Öffentlichkeitsgewinnung oder für eigene Projekte genutzt wird.

Der Begriff „**Profiler**“ ist in Deutschland keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung und garantiert keine überprüfbare kriminalistische, forensische, rechtsmedizinische, psychologische oder strafverfahrensbezogene Qualifikation. Für Mit-Opfer kann dadurch eine falsche Sicherheit entstehen. Wer mit besonderer Fallanalyse wirbt, verfügt nicht automatisch über die fachlichen Voraussetzungen, die für die Bewertung eines Tötungsdelikts, eines ungeklärten Todesfalls oder einer zweifelhaften Suizidannahme notwendig wären.

Für Mit-Opfer kann es besonders verletzend sein, wenn Fallinformationen, Fotos, persönliche Lebensumstände, Ermittlungsdetails oder familiäre Belastungen öffentlich aufgegriffen werden, ohne dass Schutz, Einwilligung, Transparenz und Belastungsfolgen ausreichend beachtet werden. Auch vermeintlich unterstützende Aktionen können sekundär viktimisierend wirken, wenn sie nicht an den Bedürfnissen der Mit-Opfer ausgerichtet sind.

Mit-Opfer sollten deshalb vor einer Zusammenarbeit klären: Welche Ausbildung und Berufserfahrung liegen tatsächlich vor? Welche fachliche Kompetenz besteht? Welche Grenzen der eigenen Einschätzung werden benannt? Welche Informationen sollen genutzt werden? Wird etwas veröffentlicht? Wer entscheidet über Namen, Fotos und private Details? Welche Kosten entstehen? Welche Rechte behalten die Mit-Opfer? Dient die Aktion den Mit-Opfern – oder vor allem der öffentlichen Wirkung einer dritten Person?

**Fachliche Unterstützung muss den Mit-Opfern dienen -
nicht der Profilierung Dritter.**

Schutz vor weiterer Belastung



Medien, Öffentlichkeit und institutionelle Kommunikation

1

Sekundäre Viktimisierung



- zusätzliche Belastungen nach der Tat
- durch Umfeld, Medien oder Reaktionen anderer

2

Institutionelle sekundäre Viktimisierung



- kaum oder keine Information und Aufklärung
- unklare Zuständigkeiten
- widersprüchliche Auskünfte
- unverständliche Schreiben
- unnötige Mehrfachschilderungen

3

Kommunikation mit Institutionen



- Rechte verständlich erklären
- Zuständigkeiten benennen
- Fristen mitteilen
- Entscheidungen nachvollziehbar begründen

4

Medien und soziale Medien



- keine Pflicht zu Interviews
- Namen, Fotos und private Daten schützen
- Posts und Gedenkseiten nur mit Bedacht

5

Täterdarstellung und Umfeld



- Täter nicht in den Mittelpunkt stellen
- Grenzen setzen
- Kinder, Geschwister und besonders Belastete schützen



Schutz vor weiterer Belastung ist Opferschutz.

Täterdarstellung und Täterkontakt

Für Mit-Opfer kann es schwer belastend sein, wenn Täterdarstellungen in den Vordergrund geraten. Medienberichte, Dokumentationen, Podcasts, Gerichtsberichte oder öffentliche Diskussionen können den Täter, dessen Motive, Biografie oder Selbstdarstellung stark betonen, während das getötete Opfer und die Mit-Opfer in den Hintergrund treten.

Auch direkter oder indirekter Täterkontakt kann belasten. Dazu gehören Begegnungen im Gericht, Briefe, Nachrichten, soziale Medien, Aussagen im Verfahren, Anträge aus dem Strafvollzug oder spätere vollzugsrelevante Informationen. Mit-Opfer brauchen hier Schutz, Information und eine klare Einordnung ihrer Rechte.

Nicht jeder Kontakt kann vollständig verhindert werden. Mit-Opfer sollten aber nicht unvorbereitet, zufällig oder ohne Schutz mit Täterdarstellungen, Täteräußerungen oder Täterkontakten konfrontiert werden.

Öffentliche Gedenkaktionen und keine Hierarchie des Opferleids

Gedenken kann für Mit-Opfer wichtig sein. Es kann Anerkennung, Sichtbarkeit, Würde und gesellschaftliche Anteilnahme ausdrücken. Zugleich können öffentliche Gedenkaktionen belasten, wenn sie ohne ausreichende Abstimmung mit Mit-Opfern stattfinden, einzelne Opfer hervorgehoben werden, andere Mit-Opfer unsichtbar bleiben oder der Eindruck einer **Hierarchie des Opferleids** entsteht.

ANUAS vertritt die Haltung, dass Gedenken keine Rangordnung zwischen Opfern erzeugen darf. Das Leid von Mit-Opfern darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Fall öffentlich bekannt ist, ob Medien berichten, ob politische Aufmerksamkeit entsteht, ob Prominente beteiligt sind oder ob einzelne Gedenkformen besonders sichtbar sind.

Diese Problematik betrifft nicht nur Mit-Opfer eines öffentlich hervorgehobenen Einzelfalls. Auch andere Mit-Opfer nehmen wahr, wenn bestimmte Fälle über Jahre politisch, medial oder gesellschaftlich stark hervorgehoben werden, während andere Tötungsdelikte kaum öffentliche Anerkennung, Unterstützung oder Würdigung erfahren. Dies kann das Gefühl auslösen, zurückgesetzt, vergessen oder als weniger bedeutsam angesehen zu werden.

Besonders sichtbar wird diese Spannung im Vergleich zu Terror-, Amok- oder politisch stark beachteten Gewaltfällen. Dort entstehen häufig besondere Gedenkformen, politische Erklärungen, Jahrestage, mediale Rückblicke und institutionelle Aufmerksamkeit. Für Mit-Opfer anderer Tötungsdelikte kann dadurch die Frage entstehen, warum dort jahrelang erinnert, unterstützt und politisch gesprochen wird, während andere Mit-Opfer mit ebenfalls schweren Folgen weitgehend unsichtbar bleiben.

Diese Frage darf nicht abgewertet werden. Sie richtet sich nicht gegen andere Opfer oder deren Mit-Opfer. Sie macht sichtbar, dass ungleiche öffentliche und politische Anerkennung zusätzliche Belastungen auslösen kann. Wenn Gedenken nur selektiv erfolgt, kann daraus eine gesellschaftliche Rangordnung von Opferleid entstehen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist.

Dabei ist wichtig, nicht vorschnell zu verurteilen. Auch Mit-Opfer selbst können aus eigener Trauer, Anerkennungssehnsucht oder dem Wunsch nach Sichtbarkeit zunächst öffentliche Gedenkinitiativen unterstützen, ohne zu erkennen, dass andere Mit-Opfer dadurch ausgeschlossen oder verletzt werden könnten. Diese Dynamik sollte sensibel verstanden werden.

Anders kann es sein, wenn Personen, Gruppen, Medienakteure, sogenannte Expert:innen oder politische Akteure, die selbst keine Mit-Opfer sind, öffentliche Einzelfall-Gedenkaktionen, True-Crime-Formate, Profileraktionen oder symbolische Kampagnen vor allem zur eigenen Profilierung, Selbstdarstellung, Vermarktung oder Öffentlichkeitsgewinnung nutzen. Dann besteht die Gefahr, dass unmittelbar betroffene Mit-Opfer instrumentalisiert und andere Mit-Opfer erneut unsichtbar gemacht oder indirekt abgewertet werden.

Gedenken darf Mit-Opfer nicht gegeneinanderstellen. Es muss Würde sichtbar machen, ohne eine Hierarchie des Opferleids zu erzeugen.

Notizen

Umfeld, Nachfragen und soziale Belastung

Auch das private Umfeld kann Mit-Opfer zusätzlich belasten. Manche Menschen stellen drängende Fragen, geben Ratschläge, bewerten Verhalten, verlangen Erklärungen oder erwarten, dass Mit-Opfer schnell wieder funktionieren. Andere ziehen sich zurück, weil sie mit Tod, Gewalt und Trauer überfordert sind.

Mit-Opfer dürfen Grenzen setzen. Sie müssen nicht jede Frage beantworten, nicht jede Begegnung aushalten und nicht jede Erwartung erfüllen. Hilfreich können einfache Sätze sein, etwa: „Ich kann darüber im Moment nicht sprechen“, „Bitte wenden Sie sich an eine benannte Kontaktperson“ oder „Ich melde mich, wenn ich dazu bereit bin.“ Schutz bedeutet nicht Rückzug um jeden Preis. Schutz bedeutet, selbst entscheiden zu können, was gerade möglich ist und was nicht.

Kinder, Geschwister und besonders belastete Angehörige

Kinder, Jugendliche und Geschwister werden nach Tötungsdelikten häufig übersehen. Auch sie können Mit-Opfer sein oder schwer belastet werden. Sie brauchen altersgerechte Information, Schutz vor Medien, Stabilität, vertraute Bezugspersonen und gegebenenfalls fachliche Unterstützung.

Erwachsene sollten Kinder nicht mit ungesicherten Details, Bildern, Medienberichten oder Gerüchten alleinlassen. Gleichzeitig sollten Kinder auch nicht vollständig ausgeschlossen oder mit Schweigen konfrontiert werden. Sie brauchen ehrliche, kindgerechte und schützende Kommunikation.

Auch hochbetagte Angehörige, Menschen mit Behinderungen, psychisch vorbelastete Personen oder Angehörige mit Pflegeverantwortung können besonderen Schutzbedarf haben.

Notizen

Gedenken, Öffentlichkeit und externe Akteure



Orientierung für Mit-Opfer

1

Keine Hierarchie des Opferleids

- Gedenken darf keine Rangordnung erzeugen
- öffentliche Aufmerksamkeit darf andere Mit-Opfer nicht unsichtbar machen

2

Öffentliche Aufmerksamkeit

- einige Fälle werden politisch und medial stark hervorgehoben
- andere Mit-Opfer fühlen sich zurückgesetzt
- Anerkennung muss breiter gedacht werden

3

Profiler-, True-Crime- und Expert:innenaktionen

- Fälle nicht zur Selbstdarstellung nutzen
- Leid nicht vermarkten
- Ziele, Kosten und Veröffentlichungen vorher klären

4

Wichtiger Hinweis

- Der Begriff „Profiler“ ist nicht geschützt
- Qualifikationen müssen nicht automatisch vorhanden sein
- fachliche Unterstützung muss den Mit-Opfern dienen

5

Restorative Systemverantwortung

- Würde, Information, Schutz und Beteiligung
- Institutionen sollen aus Belastungserfahrungen lernen

Gedenken darf Mit-Opfer nicht gegeneinanderstellen.

15.12 Stabilisierung, Selbstbestimmung und nächste Schritte

Nach einem Tötungsdelikt geht es für Mit-Opfer nicht nur darum, einzelne Fragen zu klären. Viele müssen über längere Zeit mit Ermittlungen, Verfahren, Behörden, Kosten, Gesundheit, Familie, Medien, sozialem Umfeld und eigenen Belastungsgrenzen umgehen. Stabilisierung bedeutet deshalb nicht, schnell wieder „normal“ zu funktionieren. Stabilisierung bedeutet zunächst, wieder etwas Orientierung, Sicherheit, Handlungsfähigkeit und eine tragfähige Struktur für den Alltag zu gewinnen: Was ist heute wichtig? Was kann warten? Wer kann unterstützen? Welche Termine, Unterlagen, Wege oder Gespräche müssen geordnet werden?

Stabilisierung braucht Zeit und Schutz

Mit-Opfer erleben nach einem Tötungsdelikt häufig eine extreme Ausnahmesituation. Schock, Schlaflosigkeit, Angst, Wut, Ohnmacht, Misstrauen, Erschöpfung, Konzentrationsprobleme, körperliche Beschwerden oder das Gefühl innerer Erstarrung können auftreten. Manche Belastungen zeigen sich sofort, andere erst später.

Misstrauen kann dabei eine nachvollziehbare Schutzreaktion sein, besonders wenn Informationen fehlen, Zuständigkeiten unklar bleiben oder Mit-Opfer bereits belastende Erfahrungen mit Institutionen gemacht haben.

Es ist wichtig, solche Reaktionen nicht als Schwäche zu verstehen. Sie können Ausdruck einer schweren Belastung sein. Mit-Opfer müssen nicht beweisen, dass sie „stark“ sind. Sie brauchen Schutz, verständliche Information, verlässliche Ansprechpersonen und Unterstützung, die nicht zusätzlich überfordert.

Stabilisierung kann bedeuten, zunächst nur den nächsten tragbaren Schritt zu erkennen: ein Gespräch nicht allein führen, eine Information schriftlich erbitten, eine Pause einlegen, eine vertraute Person einbeziehen, eine Unterlage sichern oder auch bewusst nichts Weiteres am selben Tag entscheiden.

Hilfe anbieten, aber nicht vorschreiben

Mit-Opfer müssen selbst entscheiden können, welche Unterstützung für sie richtig ist und wann sie diese annehmen möchten. Helfende Personen, Beratungsstellen oder Institutionen können Angebote erklären, Möglichkeiten aufzeigen und bei der Orientierung unterstützen. Sie dürfen aber nicht vorschreiben, welche Hilfe „gut“, „richtig“ oder „notwendig“ ist.

Nicht selbst betroffene Menschen können versuchen zu verstehen, was Mit-Opfer erleben. Sie können zuhören, mitempfinden, respektvoll nachfragen und begleiten. Sie können das Erleben aber nicht vollständig nachvollziehen, wenn sie es nicht selbst erfahren haben. Deshalb ist Zurückhaltung wichtig. Unterstützung darf nicht aus Kommandos, Bewertungen oder schnellen Lösungen bestehen.

Viele Mit-Opfer entwickeln nach einem Tötungsdelikt eine besondere Sensibilität dafür, was ihnen guttut, was sie überfordert, wem sie vertrauen können und welche Form von Unterstützung gerade möglich ist. Diese Wahrnehmung sollte ernst genommen werden. Wenn Mit-Opfer ein Hilfsangebot ablehnen, verschieben oder später anders entscheiden, ist das kein Versagen und kein Widerstand gegen Hilfe, sondern Teil ihrer Selbstbestimmung und ihres Schutzes.

Hilfen sollten deshalb verständlich erklärt, niedrigschwellig angeboten und bei Bedarf später erneut benannt werden. Die Entscheidung bleibt bei den Mit-Opfern. Gute Unterstützung bedeutet: Vorschläge machen, Orientierung geben, begleiten und Grenzen achten – nicht bestimmen, drängen oder bewerten.

Mitempfinden ja, mitleiden nein. Vorschläge ja, Kommandos nein.

Hilfen als Möglichkeit, nicht als Pflicht

Traumaambulanz, Fallmanagement, Opferhilfe, Beratung, psychosoziale Begleitung, medizinische Versorgung oder therapeutische Unterstützung können je nach Situation hilfreich sein. Entscheidend ist aber nicht, dass Mit-Opfer möglichst viele Hilfen gleichzeitig nutzen. Entscheidend ist, dass Unterstützung zur aktuellen Belastung, zum Tempo und zu den Grenzen der Mit-Opfer passt.

Hilfen sollten daher als Möglichkeit benannt werden, nicht als Pflicht. Wenn ein Angebot zunächst nicht angenommen werden kann, darf dies nicht gegen Mit-Opfer ausgelegt werden. Ein späterer Zugang kann weiterhin sinnvoll sein.

Keine erzwungene Trauerverarbeitung

Mit-Opfern darf keine Trauerverarbeitung oder Trauerbearbeitung aufgezwungen werden. Nach einer gewaltsamen Tötung stehen häufig zunächst andere Belastungen im Vordergrund: Ermittlungen, Leichnam, Bestattung, Kosten, Behörden, anwaltliche Fragen, Wohnung, Medien, Familie, Existenzsicherung, Gesundheit und der Umgang mit Institutionen.

Solange diese Belastungen nicht wenigstens teilweise geklärt, beseitigt oder minimiert sind, ist eine intensive Beschäftigung mit der eigenen Trauer oft kaum möglich. Mit-Opfer können sich nicht einfach auf Trauerverarbeitung einlassen, wenn gleichzeitig Fristen laufen, Behörden nicht informieren, Kosten ungeklärt sind, Täterkontakt droht, Medien berichten oder grundlegende Fragen zum Tod offen sind.

Deshalb darf Hilfe Mit-Opfer nicht drängen, „endlich zu trauern“, „loszulassen“ oder „abzuschließen“. Zunächst braucht es häufig Stabilisierung, Schutz, Orientierung, Entlastung und eine tragfähige Struktur für den Alltag. Erst wenn ausreichend Sicherheit entstanden ist, kann Trauer überhaupt Raum bekommen.

Trauer braucht Raum - aber dieser Raum entsteht bei Mit-Opfern oft erst, wenn akute rechtliche, organisatorische, gesundheitliche und institutionelle Belastungen zumindest teilweise reduziert sind.

Selbsthilfe nach Tötungsdelikten: nicht falldiskutierend, sondern ressourcenorientiert

Bei Mit-Opfern nach Tötungsdelikten ist klassische Selbsthilfe nicht mit allgemeinen Selbsthilfeformen vergleichbar. Tötungsdelikte, ungeklärte Todesfälle, Täterkonstellationen, Ermittlungen, Medien, institutionelle Erfahrungen und familiäre Folgen unterscheiden sich erheblich. Jeder Fall hat eine eigene Dynamik. Jedes Mit-Opfer bringt eigene Belastungen, eigene Viktimisierungserfahrungen, eigene Grenzen, eigene Wünsche und eigene Schutzbedürfnisse mit.

Deshalb sind falldiskutierende Gruppenformate bei Tötungsdelikten besonders problematisch. Mit-Opfer haben mit dem eigenen Fall, dem eigenen Leidensdruck, den eigenen offenen Fragen und den eigenen institutionellen Erfahrungen bereits so viel zu tragen, dass sie die Schilderungen anderer Tötungsdelikte nicht zusätzlich aufnehmen können oder wollen. Das ist kein Mangel an Mitgefühl und keine fehlende Solidarität. Es ist Selbstschutz.

Notizen

Klassische fallbezogene Selbsthilfegruppen können bei Tötungsdelikten erhebliche Risiken auslösen. Dazu gehören Retraumatisierung durch Tatdetails, Vergleich von Leid, Bewertung oder Abwertung einzelner Fälle, Misstrauen gegenüber Teilnehmenden, Angst vor Weitergabe sensibler Informationen, Medieninteresse, Täterwissen, laufende Ermittlungen, unterschiedliche Verfahrensstände und unterschiedliche Erwartungen an Aufklärung, Gerechtigkeit oder Unterstützung.

ANUAS weist deshalb darauf hin, dass Austauschformate für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten nicht falldiskutierend, sondern ressourcenorientiert, stabilisierend und opferschutzsensibel angelegt sein sollten. Im Mittelpunkt dürfen nicht die einzelnen Fälle, Tatdetails oder Fallvergleiche stehen, sondern Schutz, Orientierung, Selbstwirksamkeit, Stabilisierung, Alltagsstruktur, kreative Ressourcen, Würde und die Stärkung eigener Handlungsmöglichkeiten.

Hilfreich können geschützte Einzelberatung, klare Information, Orientierung, Stabilisierung, kreative oder praktische Projekte, ressourcenorientierte Gruppenangebote und opferschutzsensible Begleitung sein. Dabei geht es nicht darum, Fälle miteinander zu vergleichen oder Leid nebeneinanderzustellen. Es geht darum, Mit-Opfer zu stabilisieren, ihre Selbstbestimmung zu stärken, Überforderung zu vermeiden und ihre Ressourcen wieder zugänglich zu machen.

Mit-Opfer dürfen selbst entscheiden, ob und welche Form von Kontakt, Beratung oder Begleitung sie wünschen. Niemand sollte ihnen klassische Selbsthilfe, Gruppenaustausch oder das Anhören anderer Tötungsdelikte als notwendige oder richtige Hilfeform vorgeben.

Hilfe für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten darf nicht falldiskutierend überfordern. Sie muss ressourcenorientiert, stabilisierend und schützend wirken.

Notizen

ANUAS als spezialisierte Mit-Opfer-Hilfsorganisation

ANUAS arbeitet seit rund 20 Jahren als spezialisierte Opferhilfeeinrichtung für Mit-Opfer von Tötungsdelikten. Der Bundesverband befasst sich mit der eigenen Opferrealität von Mit-Opfern, mit institutioneller sekundärer Viktimisierung und mit praktischer Orientierung nach Tötungsdelikten.

ANUAS arbeitet nach dem B-F-A-Modell – Betroffenenkompetenz, Fachkompetenz und Austausch – und verbindet dies mit dem Ansatz der restaurativen Systemverantwortung. Damit geht es nicht um Täter-Opfer-Ausgleich, sondern um Schutz, Information, Anerkennung, Orientierung und die Vermeidung weiterer institutioneller sekundärer Viktimisierung.

ANUAS ersetzt keine anwaltliche Vertretung, keine Therapie und keine behördliche Entscheidung. ANUAS kann aber helfen, Fragen zu ordnen, Zuständigkeiten zu verstehen, Belastungen einzuordnen, Rechte sichtbar zu machen und Mit-Opfer darin zu stärken, nicht mit unklaren Abläufen, fehlender Information, fehlender Aufklärung und institutioneller sekundärer Viktimisierung allein zu bleiben.

Vom Abarbeiten zur Stabilisierung

Nach den vielen rechtlichen, organisatorischen und institutionellen Fragen braucht es am Ende vor allem eine Entlastungsperspektive. Mit-Opfer müssen nicht alle Themen gleichzeitig lösen. Wichtig ist, dass sie nicht allein gelassen werden, sondern Unterstützung erhalten, um das jeweils Nächste überschaubar zu machen.

Dabei geht es nicht um eine starre Reihenfolge. Jeder Fall ist anders. Jede Familie, jedes Mit-Opfer und jede Belastungssituation hat eigene Grenzen, Dringlichkeiten und Ressourcen. Hilfreich ist deshalb weniger eine allgemeine Liste, sondern eine einfache Frage:

Notizen

Was ist jetzt der nächste tragbare Schritt?

Dieser nächste Schritt kann sehr unterschiedlich sein: ein Telefonat nicht allein führen, eine Auskunft schriftlich erbitten, eine Pause einlegen, eine vertraute Person einbeziehen, einen Termin verschieben, eine Unterlage sichern, eine Beratungsstelle kontaktieren oder auch bewusst nichts Weiteres am selben Tag entscheiden.

Stabilisierung bedeutet, die eigene Handlungsfähigkeit nicht durch zu viele gleichzeitige Anforderungen zu verlieren. Unterstützung sollte helfen, Druck zu verringern, Prioritäten zu klären und Mit-Opfern wieder etwas Kontrolle über den Alltag zurückzugeben.

Übergang zu den Anhängen und Notizseiten

Die Anhänge dieses Bandes vertiefen ausgewählte Orientierungsbereiche.

Anhang A fasst rechtliche und menschenrechtliche Bezugsrahmen zusammen, einschließlich der Einordnung von Mit-Opfern als eigene Opfergruppe sowie der Unterscheidung zwischen Opferrechten und Entschädigung.

Anhang B enthält den ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte als Modell verbindlicher Mindeststandards institutioneller Verantwortung.

Anhang C enthält die fachliche Orientierung „Gedenken ohne Hierarchie des Opferleids“ zu öffentlichen Gedenkinitiativen, Erinnerungsorten und sekundärer Viktimisierung.

Anhang D Tabellarische Übersicht: Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht mit Bedeutung für Mit-Opfer

Anhang E Checkliste für grenzübergreifende Fälle

Merksatz

Stabilisierung bedeutet nicht, schnell wieder funktionieren zu müssen. Mit-Opfer brauchen Schutz, Orientierung, Information, Beratung und Unterstützung, die ihre Belastungsgrenzen respektiert.

Hilfe soll ordnen, stärken und begleiten - nicht zusätzlich überfordern. Sie darf nicht falldiskutierend bedrängen, keine Trauerverarbeitung erzwingen und keine Hilfeform vorschreiben. Entscheidend sind Selbstbestimmung, Schutz, Ressourcen, Alltagsstruktur und der nächste tragbare Schritt.

Anhang A: Rechtliche und menschenrechtliche Bezugsrahmen

Dieser Anhang gibt eine kurze Orientierung zu rechtlichen und menschenrechtlichen Bezugsrahmen, die für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten bedeutsam sein können. Er ersetzt keine Rechtsberatung und keine Prüfung des Einzelfalls. Er soll helfen, zentrale Rechtsbereiche voneinander zu unterscheiden und wichtige Begriffe einzuordnen.

A.1 Mit-Opfer als eigene Opfergruppe

Mit-Opfer nach Tötungsdelikten sind Angehörige und nahestehende Personen eines getöteten Menschen. Ihre Betroffenheit ist nicht nur Trauer und nicht nur mittelbare Anteilnahme. Sie haben eine eigene Opferrealität, die durch die Tötung, die Todesnachricht, die Folgen der Tat sowie die anschließenden Verfahren, Entscheidungen und institutionellen Abläufe entsteht.

Der Begriff Mit-Opfer steht fachlich im Anschluss an die viktimologische Forschung von Prof. Dr. Dr. h.c. Dipl.-Psych. Hans Joachim Schneider. ANUAS hat den Begriff als fachlich stimmig übernommen, weil er die besondere Opferrealität von Angehörigen nach Tötungsdelikten präziser beschreibt als Begriffe wie „Hinterbliebene“ oder „bloße Angehörige“. ¹

Auch die europäische Opferschutzsystematik unterstützt diese Einordnung. Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU unterscheidet zwischen überlebenden Opfern einer Straftat und Familienangehörigen einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde. Familienangehörige einer getöteten Person können als Opfer erfasst sein, wenn sie infolge des Todes geschädigt wurden. ²

Für diesen Ratgeber bedeutet das: Mit-Opfer sind eine eigene Opfergruppe mit eigenen Bedarfen an Information, Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Schutz. Sie dürfen nicht auf Trauer, familiäre Betroffenheit oder eine nur mittelbare Rolle reduziert werden.

A.2 EU-Opferschutzrichtlinie und Opferrechte

Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU legt Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern von Straftaten fest. Sie betrifft unter anderem Information, Beratung, Unterstützung, Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Verfahrensorientierung und besondere Schutzbedarfe. ²

Für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten ist diese Richtlinie besonders wichtig, weil sie ihre Opferstellung und ihre Unterstützungsbedarfe nicht allein vom Strafprozess abhängig macht. Mit-Opfer brauchen frühzeitige, verständliche und zugängliche Informationen über Rechte, Zuständigkeiten, Hilfsangebote und mögliche Verfahrenswege.

Opferrechte betreffen nicht nur die Hauptverhandlung. Sie beginnen bereits mit dem ersten Kontakt zu zuständigen Stellen. Dazu gehören insbesondere Hinweise auf Opferhilfe, Beratung, anwaltliche Vertretung, Nebenklage, Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung, psychosoziale Prozessbegleitung, Schutzrechte, Entschädigungs- und Versorgungsleistungen sowie Beschwerde- oder Überprüfungsmöglichkeiten.

Wichtig ist: Opferrechte bestehen nicht nur formal. Sie müssen praktisch erklärt, zugänglich gemacht und umgesetzt werden. Wenn Mit-Opfer nicht erfahren, welche Rechte sie haben, kommen diese Rechte in der Praxis nicht an. Genau dort kann institutionelle sekundäre Viktimisierung entstehen.

Notizen

EU-Opferschutzrichtlinie

Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz

1 Opferbegriff



- Erfasst sind natürliche Personen, die unmittelbar durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben.
- Auch Familienangehörige nach Tötungsdelikten können erfasst sein.

2 Information und Verstehen



- Anspruch auf verständliche und rechtzeitige Informationen über Rechte, Verfahren und Unterstützungsangebote.
- Ziel: Rechte kennen, Entscheidungen treffen und am Verfahren teilnehmen können.

3 Unterstützung



- Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vor, während und nach dem Strafverfahren.
- Kostenfrei, vertraulich und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

4 Schutz



- Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung.
- Behörden treffen geeignete Maßnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Würde.

5 Individuelle Schutzbedarfsprüfung



- Behörden prüfen frühzeitig, ob und welche besonderen Schutzbedürfnisse bestehen.
- Grundlage für angepasste Maßnahmen und einen sicheren Ablauf des Verfahrens.

6 Kinder, Barrierefreiheit und grenzüberschreitende Fälle



- Besondere Rücksicht auf Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen.
- Barrierefreie Information und Unterstützung.
- Geeignete Maßnahmen bei grenzüberschreitenden Fällen.



MERKSATZ: Die EU-Opferschutzrichtlinie setzt Mindeststandards. Nationale Systeme dürfen Schutz ausbauen, aber nicht unterlaufen.



Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



A.3 Opferrechte und Entschädigung nicht verwechseln

In der Praxis werden Opferrechte, Unterstützung und Entschädigung häufig vermischt. Alle Bereiche sind wichtig, verfolgen aber unterschiedliche Ziele und haben unterschiedliche Zuständigkeiten.

Opferrechte und Opferschutz betreffen Information, Aufklärung, Beratung, Unterstützung, Schutz und Beteiligung im Verfahren. Dieser Bereich liegt schwerpunktmäßig im Justiz- und Opferschutzbereich. Auf Bundesebene ist hierfür insbesondere der Bereich des Bundesministeriums der Justiz relevant, etwa bei strafprozessualen Opferrechten, Nebenklage, psychosozialer Prozessbegleitung, Informationsrechten und Schutzrechten im Verfahren.

Entschädigung und Versorgung betreffen dagegen Leistungen wegen gesundheitlicher, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Folgen einer Gewalttat. Dieser Bereich gehört zum Sozialen Entschädigungsrecht, heute vor allem zum SGB XIV. Auf Bundesebene ist hierfür insbesondere der Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales relevant.

Auch auf EU-Ebene gibt es zwei unterschiedliche Rechtsrahmen. Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU betrifft Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern. Die EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG betrifft demgegenüber den Zugang zu Entschädigung für Opfer von Straftaten, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union.²³

Für Mit-Opfer bedeutet das: Opferrechte, Unterstützung und Entschädigung gehören zusammen, dürfen aber nicht verwechselt werden. Wer nur auf Entschädigungsanträge verweist, lässt möglicherweise Opferrechte im Verfahren außer Acht. Wer nur das Strafverfahren betrachtet, übersieht möglicherweise gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Folgen.

A.4 SGB XIV / Soziales Entschädigungsrecht

Das Soziale Entschädigungsrecht ist seit dem 1. Januar 2024 im SGB XIV geregelt. Es hat frühere Regelungen, insbesondere das Opferentschädigungsgesetz, abgelöst. Viele Betroffene kennen noch den Begriff OEG; maßgeblich ist heute jedoch das SGB XIV.⁴

Das SGB XIV betrifft Leistungen wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses. Bei Mit-Opfern nach Tötungsdelikten kann es insbesondere um gesundheitliche, psychische, soziale oder wirtschaftliche Folgen gehen. Dazu können akute Belastungen, Schockschäden, längerfristige Traumafolgen, Krankenbehandlung, Traumaambulanz, Fallmanagement, Teilhabeleistungen oder weitere Unterstützungsleistungen gehören.

Leistungen nach dem SGB XIV werden nicht automatisch gewährt. Sie müssen beantragt werden. Zuständig sind die jeweiligen Versorgungsbehörden beziehungsweise die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Für Mit-Opfer ist wichtig, früh zu klären, welche Behörde zuständig ist, welche Unterlagen benötigt werden, welche Nachweise relevant sein können und ob Unterstützung bei der Antragstellung möglich ist. Auch Ablehnungen, Fristen, Gutachten oder Nachprüfungen sollten nicht ungeprüft hingenommen werden, sondern bei Bedarf beraten und überprüft werden.

Der Grad der Schädigungsfolgen, kurz GdS, kann im Sozialen Entschädigungsrecht eine wichtige Rolle spielen. Er beschreibt die Auswirkungen anerkannter Schädigungsfolgen und wird nach Zehnergraden bemessen.⁵

A.5 SGB V / Gesundheitsversorgung, Prävention und Selbsthilfeförderung

Neben dem SGB XIV kann auch das SGB V relevant sein. Das SGB V betrifft die gesetzliche Krankenversicherung. Es ist vom Sozialen Entschädigungsrecht zu unterscheiden. Während das SGB XIV Leistungen wegen der Folgen eines schädigenden Ereignisses regelt, betrifft das SGB V insbesondere Krankenbehandlung, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und gesundheitsbezogene Selbsthilfe.

Für Mit-Opfer können Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wichtig werden, etwa bei ärztlicher Behandlung, Psychotherapie, medizinischer Rehabilitation, Präventionsangeboten oder gesundheitsbezogenen Unterstützungsstrukturen.

§ 20 SGB V betrifft primäre Prävention und Gesundheitsförderung. § 20h SGB V betrifft die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die gesundheitliche Prävention oder Rehabilitation zum Ziel haben.⁶

Wichtig ist: Leistungen nach dem SGB V ersetzen nicht die Prüfung nach dem SGB XIV. Sie können aber ergänzend bedeutsam sein, wenn gesundheitliche Folgen, Stabilisierung, Prävention, Rehabilitation oder gesundheitsbezogene Selbsthilfestrukturen berührt sind.

Bei Mit-Opfern nach Tötungsdelikten ist besonders sorgfältig zu prüfen, welche Hilfeform geeignet ist. Klassische Selbsthilfegruppen sind bei Tötungsdelikten nicht automatisch passend. Austauschformate sollten nicht falldiskutierend, sondern ressourcenorientiert, stabilisierend und opferschutzsensibel angelegt sein.

Notizen

SGB XIV / Soziales Entschädigungsrecht



Welche Leistungen für Mit-Opfer wichtig sein können

1	Worum geht es?	• Staatliche Verantwortung nach Gewalttaten. • Anerkennung der gewaltbedingten Tatfolgen und ihrer Auswirkungen.
2	Wer kann berechtigt sein?	• Geschädigte • Angehörige • Hinterbliebene • Nahestehende Personen (mit besonderer Nähebeziehung)
3	Schnelle Hilfen	• Fallmanagement: individuelle Begleitung und Koordination. • Traumaambulanz: medizinisch und psychologisch fachspezifische Hilfe.
4	Leistungen	• Krankenbehandlung • Psychotherapeutische Leistungen • Teilhabe und Re-Integration • Entschädigungszahlungen • Bestattung / Überführung
5	Wichtig für Mit-Opfer	• Keine Reduktion auf bloße Trauer. • Nähebeziehung, gesundheitliche Schädigungsfolgen und Teilhabebeeinträchtigungen zählen.
6	Verfahren	• Antrag stellen. • Unterlagen sammeln (z. B. ärztliche Befunde, Nachweise zur Tat und zur Beziehung). • Zuständigkeit der Versorgungs-/ Entschädigungsbehörde klären.



Merksatz: Mit-Opfer dürfen im SGB XIV nicht auf einen zivilrechtlichen Schockschaden verkürzt werden. Maßgeblich ist die gewaltbedingte Tatfolgenrealität.

| Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

A.6 Grundrechte, Menschenrechte und staatliche Schutzpflichten

Mit-Opfer nach Tötungsdelikten sind nicht nur strafprozessual oder sozialrechtlich betroffen. Auch grund- und menschenrechtliche Bezüge können eine Rolle spielen. Im Grundgesetz sind insbesondere Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz von Ehe und Familie bedeutsam.⁷

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention kann bei schweren Gewalttaten, Tötungsdelikten, unzureichender Untersuchung, fehlender Beteiligung von Angehörigen oder unklaren Verfahrenswegen bedeutsam sein. Insbesondere das Recht auf Leben und die Pflicht wirksamer Untersuchung können bei Tötungsdelikten eine Rolle spielen.⁸

Darüber hinaus können weitere Rechte der EMRK relevant werden, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf eine wirksame Beschwerde und das Diskriminierungsverbot. Diese Rechte können etwa dann berührt sein, wenn Mit-Opfer keinen wirksamen Zugang zu Informationen erhalten, keine nachvollziehbare Beschwerdemöglichkeit besteht, familiäre oder kulturelle Belange im Umgang mit Leichnam, Bestattung, Gedenken oder persönlicher Würde nicht berücksichtigt werden oder bestimmte Opfergruppen strukturell schlechter behandelt werden.⁸

Notizen

GRUNDRECHTE

Welche Grundrechte für Mit-Opfer besonders wichtig sind

1 Menschenwürde

Art. 1 GG

Jeder Mensch hat einen unantastbaren Wert. Respekt, Anerkennung und Schutz sind unveräußerlich.

2 Körperliche und seelische Unversehrtheit

Art. 2 GG

Schutz von Leben, Gesundheit und psychischer Integrität. Staat und Gesellschaft haben eine Schutzpflicht.

3 Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz

Art. 3 GG

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Diskriminierung wegen z. B. Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder anderer Merkmale ist verboten.

4 Familie, Kinder und Schutz familiärer Beziehungen

Art. 6 GG

Familien stehen unter besonderem Schutz. Kinder haben Anspruch auf Fürsorge und ein gewaltfreies Aufwachsen.

5 Information, Persönlichkeit, Privatheit und rechtliches Gehör

Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG,
Art. 5 GG, Art. 19 Abs. 4 GG

Schutz der persönlichen Daten, Privatheit und Meinungsfreiheit. Anspruch auf Information, Anhörung und effektiven Rechtsschutz.

6 Petition und Beschwerde

Art. 17 GG

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden.

Was bedeutet das praktisch?



Respektvolle Behandlung

Würde und Respekt stehen an erster Stelle.



Schutz

Vor Gewalt, Diskriminierung und erneuter Belastung.



Beteiligung

Anhörung und Mitwirkung in Verfahren und Entscheidungen.



Information

Verständliche, vollständige und rechtzeitige Informationen.



Wirksamer Rechtsschutz

Zugang zu Hilfe, Beratung und gerichtlichem Schutz.



Merksatz:

Grundrechte machen Mit-Opfer nicht zu Bittstellenden, sondern zu Träger:innen eigener Schutz- und Beteiligungsrechte.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



Menschenrechte / EMRK

Welche menschenrechtlichen Leitlinien Mit-Opfer schützen

1 Art. 2 EMRK – Recht auf Leben

- Staatliche Schutzpflicht, Leben zu schützen und Risiken vorhersehbar zu verhindern.
- Angemessene Maßnahmen bei konkreter Gefährdung.
- Bei Todesfällen: wirksame, unabhängige und gründliche Untersuchung.

2 Art. 3 EMRK – Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

- Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.
- Schutz vor retraumatisierenden Abläufen und entwürdigender Behandlung.
- Achtung von körperlicher und seelischer Integrität.

3 Art. 8 EMRK – Privat- und Familienleben, Würde, Abschied, persönliche Integrität

- Achtung des Privat- und Familienlebens und der Würde.
- Recht auf Abschiednahme und angemessene Information.
- Schutz der persönlichen Daten und der körperlichen Unversehrtheit.

4 Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde

- Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Konventionsverletzungen.
- Zugang zu beschwerdefähigen Stellen und Verfahren.
- Beschwerden müssen geprüft und wirksam bearbeitet werden.

5 Art. 14 EMRK – Diskriminierungsverbot

- Diskriminierungsverbot bei der Wahrnehmung aller Rechte der Konvention.
- Gleiche Behandlung ohne Benachteiligung, z. B. wegen Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder Status.

6 Bedeutung für Mit-Opfer

- Information, Beteiligung, Sicherheit, Schutz vor sekundärer Viktimisierung.
- Recht auf klare Information und Orientierung.
- Anhörung und Beteiligung in Verfahren, die sie betreffen.
- Schutz vor sekundärer Viktimisierung und vor weiteren Belastungen.
- Anerkennung, Respekt und angemessene Unterstützung.

Merksatz: Menschenrechte schützen nicht nur vor staatlichen Eingriffen, sondern verpflichten auch zu Schutz, Aufklärung und wirksamer Beschwerde.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



Die Istanbul-Konvention kann für bestimmte Fallkonstellationen bedeutsam sein, insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt, Femiziden oder Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaft, Familie, Kontrolle, Trennung oder Gewalt gegen Frauen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zu Schutz, Unterstützung, wirksamer Verfolgung und koordiniertem Vorgehen.⁹

Die UN-Behindertenrechtskonvention kann relevant werden, wenn Mit-Opfer durch Traumafolgen, psychische Erkrankungen, körperliche Einschränkungen oder längerfristige funktionale Beeinträchtigungen behindert werden oder bereits eine Behinderung besteht. Besonders wichtig sind gleichberechtigter Zugang zur Justiz, barrierefreie und verständliche Kommunikation, angemessene Vorkehrungen und Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.¹⁰

Für Mit-Opfer bedeutet das: Der Umgang mit ihnen ist nicht nur eine Frage von Verwaltungsabläufen. Information, Aufklärung, Beteiligung, Schutz vor zusätzlicher Belastung, verständliche Kommunikation, kulturelle und familiäre Sensibilität sowie nachvollziehbare Beschwerdewege berühren Würde, Vertrauen in den Rechtsstaat und menschenrechtliche Schutzpflichten.

Institutionelle sekundäre Viktimisierung entsteht dort, wo staatliche oder institutionelle Abläufe zusätzliche Belastungen auslösen, etwa durch fehlende Information, unklare Zuständigkeiten, widersprüchliche Auskünfte, unangemessene Kommunikation, fehlende Beteiligung, fehlende Barrierefreiheit oder fehlende Beschwerdemöglichkeiten. Restorative Systemverantwortung bedeutet, solche Belastungen nicht als Einzelfehler abzutun, sondern institutionell daraus zu lernen und Schutzstandards zu verbessern.

Notizen

Istanbul-Konvention

Wichtige Schutzlinien bei Gewalt, Femizid und Vorfelddgefährdung

1 Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung.

- Gewalt ist keine Privatsache.
- Sie verletzt Grund- und Menschenrechte.
- Diskriminierung und ungleiche Machtverhältnisse müssen berücksichtigt werden.

2 Schutzpflichten des Staates

verhindern, untersuchen, schützen.

- Gewalt verhindern und bekämpfen.
- Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen.
- Betroffene schützen und unterstützen.
- Maßnahmen koordinieren und Ressourcen bereitstellen.

3 Risikoanalyse und Risikomanagement

Warnzeichen ernst nehmen.

- Frühzeitig Risiken erkennen.
- Gefährdung strukturiert einschätzen.
- Schutzmaßnahmen planen, umsetzen und regelmäßig überprüfen.
- Interdisziplinär zusammenarbeiten.

4 Kinder als Mit-Opfer

Schutz und Unterstützung.

- Kinder erleben Gewalt mit.
- Ihr Schutz hat höchste Priorität.
- Bedürfnisse berücksichtigen und kindgerechte Unterstützung gewährleisten.
- Kontakt zu unterstützenden Bezugspersonen ermöglichen.

5 Sorge- und Umgangsrecht

Gewalt muss berücksichtigt werden.

- Gewalt ist ein entscheidungsrelevanter Faktor.
- Wohl und Sicherheit des Kindes sind vorrangig.
- Kontakt- und Umgangsregelungen nur nach sorgfältiger Prüfung und mit Schutzmaßnahmen.

6 Kein Druck zu Mediation oder Täterkontakt

Schutz vor weiterer Viktimisierung.

- Mediation ist bei Gewalt ungeeignet.
- Kein Zwang zu Versöhnung oder Täterkontakt.
- Schutz vor Re-Traumatisierung und erneutem Schaden.



Kultur, Tradition oder sogenannte Ehre rechtfertigen keine Gewalt.



Geschlechtsspezifische Gewalt hat viele Formen – jede ist ernst zu nehmen.



MERKSATZ:

Die Istanbul-Konvention hilft, Tötungsdelikte im Gewaltkontext nicht als bloßes Familiendrama zu verharmlosen.



A.7 Datenschutz, Informationsrechte und Akteneinsicht

Mit-Opfer brauchen Informationen. Zugleich können Ermittlungsinteressen, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte anderer Beteiligter, Zeugenschutz oder der Verfahrensstand Grenzen setzen. Deshalb ist nicht jede Information sofort und unmittelbar zugänglich.

Akteneinsicht erfolgt im Strafverfahren in der Regel über anwaltliche Vertretung. Sie kann für Mit-Opfer wichtig sein, um Ermittlungsstand, Entscheidungen, Gutachten, Beweislage oder Einstellungsgründe besser zu verstehen. Ob, wann und in welchem Umfang Akteneinsicht möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.¹¹

Informationsrechte dürfen nicht so verstanden werden, dass Mit-Opfer alles selbst ermitteln müssen. Zuständige Stellen müssen verständlich erklären, welche Informationen erteilt werden können, welche Grenzen bestehen, welche Stelle zuständig ist und welche Möglichkeiten über anwaltliche Vertretung bestehen.

Datenschutz darf nicht pauschal als Begründung genutzt werden, um Mit-Opfer ohne Orientierung zu lassen. Wenn Informationen nicht erteilt werden können, sollte nachvollziehbar erklärt werden, warum dies so ist, welche Rechtsgrundlage gilt und ob ein anderer Weg möglich ist.

Für Mit-Opfer ist wichtig, schriftliche Auskünfte, Aktenzeichen, Fristen, Anträge, Ablehnungen und Gesprächsnotizen geordnet aufzubewahren. Sie können später für Nachweise, Anträge, Beschwerden oder rechtliche Prüfung bedeutsam werden.

A.8 Grenzüberschreitende Fälle: EU-Recht, nationale Rechte und Rechtshilfe

Bei Auslandstaten oder grenzüberschreitenden Fällen können mehrere Rechtsordnungen, Behörden, Sprachen, Fristen und Zuständigkeiten betroffen sein. Das Tat- oder Sterbeland kann für Ermittlungen, Obduktion, Freigabe, Bestattung, Aktenzugang, Fristen, Vollmachten, Übersetzungen oder Nachlassfragen maßgeblich sein.

Gleichzeitig bedeutet eine Tat im Ausland nicht automatisch, dass Deutschland keine Rolle mehr hat. Es kann zu prüfen sein, ob deutsches Strafrecht anwendbar ist, ob Rechtshilfe möglich ist, ob deutsche Stellen Informationen einholen können, ob konsularische Unterstützung in Betracht kommt oder ob deutsche Opferrechte, Sozialleistungen oder Entschädigungsansprüche berührt sind.¹²

Bei deutschen Opfern, deutschen Tatverdächtigen, Wohnsitzbezügen, Rechtshilfeersuchen, konsularischen Fragen, Aktenzugang, Informationsrechten oder menschenrechtlichen Schutzpflichten können deutsche Stellen weiterhin berührt sein. Eine pauschale Aussage, Deutschland sei bei Auslandstaten „nicht zuständig“, reicht deshalb nicht aus.

Für Mit-Opfer ist besonders wichtig, Zuständigkeiten schriftlich zu klären: Welche Behörde ist zuständig? Welche Rechtsordnung gilt? Welche Fristen laufen? Welche Unterlagen werden benötigt? Welche anwaltliche Vertretung ist in Deutschland erforderlich? Welche anwaltliche Vertretung ist im Tat- oder Sterbeland erforderlich? Wer koordiniert die nächsten Schritte?

In grenzüberschreitenden Fällen können zwei anwaltliche Ebenen notwendig sein: eine anwaltliche Vertretung in Deutschland und eine anwaltliche Vertretung im Tat- oder Sterbeland. Die deutsche anwaltliche Vertretung kann deutsche Opferrechte, deutsche Strafverfolgungszuständigkeiten, Rechtshilfe, Soziale Entschädigung und Informationsrechte prüfen. Die anwaltliche Vertretung im Ausland kann das nationale Recht des Tat- oder Sterbelandes, dortige Fristen, Akteneinsicht, Bestattungsfragen, Nachlassfragen und Verfahrensrechte klären.

Notizen

Grenzüberschreitende Fälle



Was bei Auslandstaten besonders wichtig ist

1 Tatland und Wohnsitzstaat beide Ebenen im Blick behalten

- Strafrecht, Zuständigkeiten und Verfahren können in beiden Staaten relevant sein.
- Recht des Tatlandes und Schutzrechte des Wohnsitzstaates prüfen.
- Rechte und Ansprüche in beiden Ländern frühzeitig sichern.

2 Polizei / Staatsanwaltschaft im Tatland

Akten, Ermittlungen, Zuständigkeit

- Anzeige erstatten und Aktenzeichen sichern.
- Ermittlungsstand regelmäßig erfragen.
- Zuständigkeit, Verfahren und Akteneinsicht klären.

3 Deutsche Botschaft / Konsulat Unterstützung mit Grenzen

- Hilfe bei Kontaktaufnahme, Information und Nothilfe.
- Keine rechtliche Vertretung oder Einflussnahme auf Verfahren.
- Keine Erstattung von Anwalts- oder Prozesskosten.

4 Doppelte anwaltliche Struktur Deutschland und Tatland

- Anwalt im Tatland für lokale Verfahren und Rechte.
- Anwalt in Deutschland für Schutzrechte, Ansprüche und Unterstützung.
- Beide anwaltlichen Ebenen eng abstimmen.

5 Übersetzungen, Vollmachten, Dokumente, Fristen

- Amtliche Übersetzungen rechtzeitig beschaffen.
- Vollmachten korrekt und ggf. beglaubigt erstellen.
- Dokumente sichern; Fristen im In- und Ausland einhalten.

6 Überführung, Bestattung und Abschied

- Vorschriften des Tat- und Heimatlandes beachten.
- Genehmigungen, Papiere und Transportwege klären.
- Kosten und Versicherungsleistungen prüfen; Abschied ermöglichen.

7 Entschädigung, Menschenrechte und Schutzpflichten

auch Deutschland kann weiter relevant sein

- Opferrechte und Entschädigungsansprüche auch bei Auslandstaten prüfen.
- Menschenrechtliche und mögliche deutsche Schutzpflichten klären.
- Opferhilfe, NGOs und internationale Mechanismen einbeziehen.

Praktisch wichtig

Alles dokumentieren:
Vorfälle, Kontakte,
Unterlagen, Kosten.

Zuständigkeiten und
Auskünfte schriftlich
bestätigen lassen.

Professionelle
Sprachmittlung korrekt und
verlässlich organisieren.

Merksatz:

Auslandstat bedeutet nicht, dass Mit-Opfer ohne Rechte oder Unterstützung bleiben.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

BESCHWERDEWEGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN



Wohin mit welchem Anliegen?

1

Strafverfahren / Informationen

- **Staatsanwaltschaft:**
z. B. Auskunft zu Stand und Verfahren
- **Gericht:**
z. B. Einsicht, Kopien, Verfahrensakten

2

Akteneinsicht / anwaltliche Vertretung

- **Eigene Rechtsanwältin oder eigener Rechtsanwalt:**
Akteneinsicht, rechtliche Beratung, Vertretung und Mandatshandlungen

3

Soziale Entschädigung

- **Versorgungsamt / Entschädigungsbehörde:**
z. B. Anträge, Bescheide und Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht

4

Datenschutz

- **Datenverarbeitende Stelle:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung
- **Datenschutzaufsicht:** Beschwerde über Datenschutzverstöße

5

Allgemeine Behörden- informationen

- **IFG / Transparenzrecht:** Zugang zu amtlichen Informationen, soweit anwendbar
- **Jeweilige Behörde:** Auskunft, Kopien oder Verfahrensstand

6

Wenn nichts passiert oder abgelehnt wird

- Nachfrage stellen und schriftliche Begründung verlangen
- Dienst-/Fachaufsicht oder Beschwerde prüfen
- ggf. gerichtliche Überprüfung

Zuerst klären:

- Zuständige Stelle?
- Welche Akte / welches Anliegen?
- Welches konkrete Ziel?

Tipp:

Je klarer Ziel, Akte und Zuständigkeit benannt sind, desto schneller lässt sich der passende Weg bestimmen.

Merksatz:

Nicht jeder Rechtsweg passt zu jeder Akte - zuerst Ziel und zuständige Stelle klären.

Diese Übersicht dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

A.9 Hinweis: keine Rechtsberatung

Dieser Anhang gibt eine allgemeine Orientierung. Er ersetzt keine Rechtsberatung, keine anwaltliche Prüfung, keine sozialrechtliche Beratung und keine Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts.

Jeder Fall ist anders. Das gilt besonders bei Tötungsdelikten, Auslandstaten, ungeklärten Todesfällen, zweifelhaften Suizidannahmen, Erbfragen, Sozialleistungsansprüchen, gesundheitlichen Folgen und grenzüberschreitenden Verfahren.

Mit-Opfer sollten bei rechtlichen Fragen möglichst früh geeignete fachliche Beratung einholen. Wichtig ist, dass Rechte nicht nur formal bestehen, sondern erkannt, erklärt, beantragt und im konkreten Fall geprüft werden.

Quellenhinweise

1. Hans Joachim Schneider, Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer, 1975; ergänzend fachliche Nachweise zur Viktimologie Hans Joachim Schneiders.
2. Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012, insbesondere Art. 2 sowie Regelungen zu Information, Unterstützung und Schutz von Opfern.
3. Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29.04.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.
4. SGB XIV - Soziale Entschädigung; BMAS-Informationen zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht und zur Ablösung des OEG.
5. § 5 SGB XIV - Grad der Schädigungsfolgen.
6. § 20 SGB V - primäre Prävention und Gesundheitsförderung; § 20h SGB V - Förderung der Selbsthilfe.
7. Art. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 6 GG.
8. Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Art. 2, Art. 6, Art. 8, Art. 13 und Art. 14 EMRK.
9. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, insbesondere Art. 18, Art. 31 und Art. 49 ff.
10. UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 13, Art. 16 und Art. 17 UN-BRK.
11. § 406e StPO; ergänzend StPO-Regelungen zu Nebenklage und Verletztenrechten.
12. § 7 StGB; § 153c StPO; Rechtshilfavorschriften und einschlägige EU-Rechtshilfeinstrumente je nach Einzelfall.

Anhang B: ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte

Modell eines verbindlichen Mindeststandards institutioneller Verantwortung

Der ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte ist ein fachlicher Vorschlag des Bundesverbandes ANUAS e.V. zur Weiterentwicklung von Mit-Opferrechten, Opferschutz und institutioneller Verantwortung nach Tötungsdelikten. Er ist kein Gesetz und ersetzt keine Rechtsberatung. Er beschreibt jedoch Mindeststandards, die aus fachlicher und betroffenenkompetenter Sicht für den Umgang mit Mit-Opfern erforderlich sind.

Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind eine eigenständige Opfergruppe. Ihre Betroffenheit entsteht nicht erst im Strafverfahren und endet nicht mit einem Urteil. Sie kann psychische, gesundheitliche, soziale, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Folgen haben. Zusätzliche Belastungen entstehen häufig dort, wo Institutionen unklar, unkoordiniert, verspätet oder unsensibel handeln. Der Kodex macht solche Schutzlücken sichtbar und formuliert überprüfbare institutionelle Verantwortung.

Ziel des Kodex

Der Kodex soll dazu beitragen, dass Mit-Opfer nach Tötungsdelikten nicht von zufälliger Information, einzelnen engagierten Personen oder unklaren Zuständigkeiten abhängig sind. Er bündelt Mindeststandards für Anerkennung, Information, Schutz, Verfahrensorientierung, Unterstützung, Beschwerde und institutionelle Nachbesserung.

Zentrale Mindeststandards

- 1. Anerkennung als eigenständige Opfergruppe**
Mit-Opfer dürfen nicht auf bloß mittelbare Betroffenheit oder auf Trauer reduziert werden.
- 2. Verständliche und frühzeitige Information**
Rechte, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Unterstützungsmöglichkeiten und wesentliche Entscheidungen müssen klar erklärt werden
- 3. Feste Ansprechperson und Verfahrenskoordination**
Mit-Opfer brauchen verlässliche Kontaktstellen, die Informationen bündeln und Zuständigkeiten nachvollziehbar machen.

- 4. Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung**
Belastende Kommunikation, widersprüchliche Auskünfte, vermeidbare Mehrfachschilderungen, Verzögerungen und Zuständigkeitsverschiebungen sind soweit möglich zu vermeiden.
- 5. Zugang zu psychosozialer, traumafachlicher, praktischer und rechtlicher Unterstützung**
Unterstützung muss niedrigschwellig, verständlich, opferschutzsensibel und tötungsdeliktsspezifisch erreichbar sein.
- 6. Verfahrensorientierung**
Mit-Opfer brauchen verständliche Informationen zu ihrer Rolle im Verfahren, zu Nebenklage, anwaltlicher Vertretung, Akteneinsicht, psychosozialer Prozessbegleitung, Adhäsionsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten.
- 7. Würdevoller Umgang mit Leichnam, Obduktion, Asservaten und persönlichen Gegenständen**
Zuständigkeiten, Abläufe, Verzögerungen, Freigaben und Herausgabemöglichkeiten müssen transparent und belastungssensibel erklärt werden.
- 8. Information über Verfahrensausgänge und vollzugsrelevante Entwicklungen**
Mit-Opfer dürfen wesentliche Entwicklungen nicht zufällig oder aus den Medien erfahren müssen, soweit Informationsrechte bestehen.
- 9. Besondere Standards in grenzüberschreitenden Fällen**
Bei Auslandstaten braucht es besondere Unterstützung bei Übersetzung, Koordination, Dokumenten, Zuständigkeiten, konsularischen Fragen und anwaltlicher Struktur.
- 10. Beschwerde und Überprüfung**
Mit-Opfer brauchen nachvollziehbare Beschwerdewege, transparente Bearbeitung, Rückmeldung und weiterführende Überprüfungsmöglichkeiten.

Überprüfung, Evaluation und Folgen bei Nichtbeachtung

Die Einhaltung des Kodex soll regelmäßig überprüft werden. Maßstab sind die benannten Mindeststandards, insbesondere Anerkennung, Information, feste Ansprechstrukturen, Verfahrensorientierung, Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung, würdevoller Umgang mit Leichnam und Asservaten sowie nachvollziehbare Beschwerdewege.

Die Evaluation soll unabhängig, vertraulich, nachvollziehbar und belastungssensibel erfolgen. Sie sollte Betroffenenkompetenz und Fachkompetenz einbeziehen. Personen oder Institutionen, die unmittelbar an einem zu prüfenden Einzelfall beteiligt waren, dürfen an der Bewertung dieses Einzelfalls nicht mitwirken.

Werden Mindeststandards nicht eingehalten, müssen geeignete Abhilfemaßnahmen möglich sein. Dazu gehören insbesondere Nachholung fehlender Informationen, Benennung einer festen Ansprechperson, Klärung von Zuständigkeiten, Korrektur widersprüchlicher Auskünfte, erneute Verfahrensorientierung, Entschuldigung bei unangemessener Kommunikation, interne Fallnachbesprechung, Fortbildung und Anpassung institutioneller Abläufe. Bei wiederholten, groben oder strukturellen Verstößen können weitergehende Folgen erforderlich sein, etwa Berichtspflichten, Qualitätsauflagen, externe Evaluation oder strukturelle Nachbesserung.

Leitgedanke

Mit-Opferrechte brauchen Anerkennung, Verbindlichkeit und überprüfbare institutionelle Verantwortung.

Der Kodex macht deutlich: Mit-Opferrechte dürfen nicht vom Zufall, von Einzelpersonen oder von unklaren Zuständigkeiten abhängen. Sie brauchen klare Standards, transparente Zuständigkeiten, wirksame Beschwerdewege und eine institutionelle Praxis, die zusätzliche Viktimisierung vermeidet und restorative Systemverantwortung ernst nimmt.



Hilfsorganisation für
Mit-Opfer von Tötungsdelikten

ANUAS-Kodex Mit-Opferrechte

Modell eines verbindlichen Mindeststandards institutioneller Verantwortung

1 Ausgangspunkt

Mit-Opfer von Tötungsdelikten sind eine eigenständige Opfergruppe. Zusätzliche Belastungen entstehen oft auch durch institutionelle Abläufe.

2 Ziel des Kodex

- Anerkennung und Rechte stärken
- sekundäre Viktimisierung vermeiden
- Zuständigkeiten klären
- Unterstützung verbessern
- Verantwortung überprüfbar machen

3 Persönlicher Anwendungsbereich

Nahe Angehörige und vergleichbar betroffene Nahestehende, insbesondere Eltern, Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner sowie weitere enge Bezugspersonen.

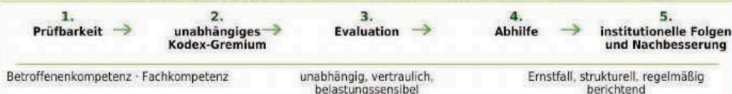
4 Grundsätze

- Würde, Respekt und verständliche Sprache
- diskriminierungsfreie Behandlung
- Belastungslage berücksichtigen
- vermeidbare Zusatzbelastungen vermeiden

5. Mindeststandards

5.1	Anerkennung	5.6	Verfahrensorientierung
5.2	Verständliche und frühzeitige Information	5.7	Würdevoller Umgang mit Leichnam, Obduktion, Asservaten und persönlichen Gegenständen
5.3	Feste Ansprechperson und Verfahrenskoordination	5.8	Information über Verfahrensausgänge und vollzugsrelevante Entwicklungen
5.4	Schutz vor institutioneller sekundärer Viktimisierung	5.9	Besondere Standards in grenzüberschreitenden Fällen
5.5	Zugang zu psychosozialer, traumafachlicher, praktischer und rechtlicher Unterstützung	5.10	Beschwerde und Überprüfung

6. Überprüfung, Evaluation, Abhilfe und Folgen bei Nichtbeachtung



7. Umsetzungserfordernisse

Klare Zuständigkeiten	Informationsstandards	Dokumentations- und Qualitätsstandards	Fortbildung	Beschwerdewege	regelmäßige Evaluation	Betroffenen- und Fachkompetenz einbeziehen
-----------------------	-----------------------	--	-------------	----------------	------------------------	--



Leitgedanke

Mit-Opferrechte brauchen Anerkennung, Verbindlichkeit und überprüfbare institutionelle Verantwortung.

ANUAS - Hilfsorganisation für Mit-Opfer von Tötungsdelikten

Anhang C: Gedenken ohne Hierarchie des Opferleids

Fachliche Orientierung zu öffentlichen Gedenkinitiativen, Erinnerungsorten und sekundärer Viktimisierung

Öffentliches Gedenken an Opfer von Tötungsdelikten kann für Mit-Opfer eine wichtige Bedeutung haben. Es kann Würde bewahren, Erinnerung sichtbar machen, gesellschaftliche Anteilnahme ausdrücken und dem Gefühl entgegenwirken, dass der getötete Mensch aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwindet. Gedenksteine, Gedenktafeln, Erinnerungsorte, Gedenkveranstaltungen oder öffentliche Namensnennungen können daher für einzelne Familien stabilisierend und anerkennend wirken.

Zugleich zeigt die praktische Mit-Opferarbeit, dass öffentliche Einzelfall-Gedenkinitiativen auch belastende Wirkungen entfalten können. Wenn für einzelne getötete Menschen öffentlich sichtbare Gedenkort geschaffen werden, während andere Mit-Opfer keine vergleichbare Anerkennung erfahren, können erneut schmerzhaft Fragen entstehen:

- Warum wird an diesen Menschen öffentlich erinnert - und an meinen Angehörigen nicht?
- Warum gibt es für dieses Opfer einen Gedenkstein - und für mein Kind keinen?
- Warum erhält dieser Fall Öffentlichkeit, während unser Fall vergessen bleibt?
- Bedeutet das, dass manche Opfer erinnerungswürdiger sind als andere?

Solche Fragen entstehen nicht aus Neid. Sie entstehen aus Schmerz, aus dem Bedürfnis nach Würde und aus der Erfahrung vieler Mit-Opfer, gesellschaftlich, institutionell oder medial nicht ausreichend gesehen zu werden. Problematisch ist daher nicht das Gedenken selbst. Problematisch kann eine selektive öffentliche Wirkung sein, wenn dadurch der Eindruck entsteht, es gebe eine Rangordnung von Opferleid.

1. Gedenken kann stärken - aber auch verletzen

Würdiges Gedenken kann Mit-Opfer stabilisieren. Es kann einen Ort schaffen, an dem Trauer, Erinnerung und Verbundenheit Ausdruck finden. Es kann helfen, dem getöteten Menschen seinen Namen, seine Geschichte und seine Würde zurückzugeben. Gerade nach einem Tötungsdelikt, bei dem der Tod gewaltsam, plötzlich und häufig unter entwürdigenden Umständen eingetreten ist, kann Erinnerung ein wichtiger Teil der Bewältigung sein.

Gleichzeitig erleben sich viele Mit-Opfer nicht nur individuell betroffen, sondern auch als Teil einer größeren Gruppe von Angehörigen getöteter Menschen, deren Erfahrungen gesellschaftlich kaum sichtbar sind. Wenn einzelne Fälle öffentlich hervorgehoben werden, ohne diese größere Betroffenengruppe mitzudenken, kann dies andere Mit-Opfer erneut treffen. Sie erleben dann nicht Anerkennung, sondern Ausschluss; nicht Sichtbarkeit, sondern erneutes Unsichtbarwerden.

In dieser Wirkung kann eine gut gemeinte Gedenkinitiative sekundär viktimisierend sein. Das liegt nicht zwingend an der Absicht, sondern an der Wirkung auf andere Mit-Opfer.

2. Von Mit-Opfern getragenes Gedenken: verständliche Eigenbetroffenheit

Wenn Mit-Opfer selbst eine Gedenkinitiative für ihren getöteten Angehörigen anstoßen, geschieht dies häufig aus einer tief nachvollziehbaren Motivation. Sie möchten den Namen ihres Kindes, Geschwisters, Elternteils oder Partners bewahren. Sie möchten einen Ort schaffen, an dem Erinnerung möglich bleibt. Sie möchten verhindern, dass das Leben des getöteten Menschen auf die Tat reduziert oder gesellschaftlich vergessen wird.

Gerade in der eigenen Trauer, im Kampf um Anerkennung und in der Erfahrung institutioneller Ohnmacht kann der Blick zunächst stark auf den eigenen Fall gerichtet sein. Dies ist menschlich verständlich. In dieser Phase kann unbeabsichtigt aus dem Blick geraten, dass andere Mit-Opfer dieselbe Sehnsucht nach Würdigung, Erinnerung und Sichtbarkeit haben.

Die mögliche belastende Wirkung auf andere Mit-Opfer wird daher oft nicht sofort erkannt. Sie kann erst später deutlich werden, wenn andere Familien reagieren, sich ausgeschlossen fühlen oder fragen, warum es für ihre getöteten Angehörigen keine vergleichbare öffentliche Form der Erinnerung gibt.

Von Mit-Opfern getragenes Gedenken sollte deshalb nicht vorschnell kritisiert oder moralisch bewertet werden. Es braucht vielmehr eine sensible fachliche Begleitung. Ziel ist nicht, Mit-Opfern ihr Gedenken abzusprechen. Ziel ist, Gedenken so einzuordnen, dass aus verständlicher Einzelfall-Erinnerung keine unbeabsichtigte Hierarchie des Opferleids entsteht.

3. Extern initiiertes Gedenken: besondere Verantwortung

Anders ist die Lage bei Personen, Organisationen, Medien, Autor:innen, Projektträgern oder sonstigen Stellen, die selbst keine Mit-Opfer sind und fremdes Opferleid öffentlich zum Gegenstand einer Gedenk-, Medien-, Buch-, Spenden- oder Öffentlichkeitsinitiative machen.

In solchen Fällen besteht eine besondere Verantwortung. Wer nicht selbst Mit-Opfer ist, handelt nicht aus eigener unmittelbarer Betroffenheit. Umso sorgfältiger muss geprüft werden, ob die Initiative tatsächlich den betroffenen Familien dient oder ob fremdes Opferleid für öffentliche Aufmerksamkeit, Selbstdarstellung, Profilbildung, mediale Reichweite oder eigene Projektinteressen genutzt wird.

Dabei geht es nicht darum, externe Unterstützung grundsätzlich abzulehnen. Sie kann hilfreich sein, wenn sie respektvoll, transparent, mit Zustimmung der betroffenen Familien und mit Blick auf die gesamte Mit-Opfergemeinschaft erfolgt. Problematisch wird sie dort, wo einzelne Opfer öffentlich hervorgehoben werden, ohne die Wirkung auf andere Mit-Opfer mitzudenken.

Besonders kritisch ist es, wenn Einzelfall-Gedenken mit Buchprojekten, Medienformaten, Spendenaufrufen, öffentlicher Fallinszenierung oder persönlicher Reputation verbunden wird. Dann kann der Eindruck entstehen, dass nicht allein das würdige Erinnern im Mittelpunkt steht, sondern auch die öffentliche Sichtbarkeit der Initiator:innen.

Fremdes Opferleid darf nicht für Selbstdarstellung, Profilierung oder Öffentlichkeitsgewinn genutzt werden.

4. Die Gefahr einer Hierarchie des Opferleids

Eine Hierarchie des Opferleids entsteht nicht erst dann, wenn ausdrücklich gesagt wird, ein Opfer sei wichtiger als ein anderes. Sie kann bereits durch öffentliche Wirkung entstehen: durch Auswahl, Sichtbarkeit, Sprache, Spendenaufrufe, Medienpräsenz oder symbolische Aufwertung einzelner Fälle.

Für Mit-Opfer kann dies besonders schmerzhaft sein, weil viele ohnehin erleben, dass ihr getöteter Angehöriger gesellschaftlich kaum erinnert wird. Manche Fälle erhalten mediale Aufmerksamkeit, andere verschwinden aus dem öffentlichen Bewusstsein. Manche Familien finden Unterstützung, andere bleiben allein. Manche Namen werden genannt, andere bleiben unsichtbar.

Ein würdiger Umgang mit Gedenken muss deshalb vermeiden, dass Opfer und Mit-Opfer gegeneinander in eine unausgesprochene Rangordnung geraten. Erinnerung darf nicht den Eindruck erzeugen, dass manche getöteten Menschen mehr öffentliche Würde verdienen als andere.

5. Leitlinien für sensibles öffentliches Gedenken

Öffentliche Gedenkinitiativen sollten sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. Jedes Opfer eines Tötungsdelikts verdient Würde und Erinnerung. Kein getöteter Mensch darf durch selektive öffentliche Aufmerksamkeit anderer Fälle symbolisch abgewertet werden.
2. Gedenken darf keine Rangordnung von Opferleid erzeugen. Einzelne Gedenkformen sollten so formuliert werden, dass sie nicht den Eindruck besonderer Wertigkeit eines Falls vermitteln.
3. Mit-Opfer anderer Fälle sind mitzudenken. Öffentliche Sprache sollte anerkennen, dass viele Familien getöteter Menschen ebenfalls um Sichtbarkeit, Würdigung und Anerkennung ringen.
4. Zustimmung, Schutz und Belastungsfolgen müssen beachtet werden. Namen, Fotos, persönliche Informationen, private Dokumente und Fallinformationen dürfen nicht unbedacht öffentlich verwendet werden.
5. Externe Initiator:innen tragen besondere Schutzverantwortung. Wer nicht selbst Mit-Opfer ist, muss besonders sorgfältig vermeiden, fremdes Opferleid für eigene Öffentlichkeit, Profilierung oder mediale Wirkung zu nutzen.
6. Gedenken braucht Einordnung. Bei öffentlichen Einzelfall-Gedenkinitiativen sollte deutlich werden, dass das konkrete Gedenken nicht andere Opfer und Mit-Opfer ausschließt.
7. Spenden- und Öffentlichkeitsaufrufe brauchen besondere Sensibilität. Sie sollten transparent, zweckgebunden und respektvoll formuliert sein und keine Konkurrenz zwischen Opferfamilien erzeugen.
8. Kollektive Gedenkformen können entlastend wirken. Gemeinsame Gedenkort, Gedenktage oder symbolische Erinnerungsformen für alle Opfer von Tötungsdelikten können Sichtbarkeit schaffen, ohne einzelne Fälle gegeneinanderzustellen.

6. Position von ANUAS e.V.

ANUAS achtet jedes würdige Gedenken an Opfer von Tötungsdelikten. Erinnerung ist ein wichtiger Bestandteil von Würde, Anerkennung und gesellschaftlicher Verantwortung. Zugleich weist ANUAS darauf hin, dass öffentliche Einzelfall-Gedenkinitiativen sensibel gestaltet und fachlich eingeordnet werden müssen.

ANUAS bewertet von Mit-Opfern getragene Gedenkinitiativen nicht als persönliches Fehlverhalten. Sie entstehen häufig aus Trauer, Liebe, Anerkennungssehnsucht und dem berechtigten Wunsch, dem getöteten Angehörigen einen sichtbaren Platz im gesellschaftlichen Gedächtnis zu geben.

Gleichzeitig setzt sich ANUAS dafür ein, dass Gedenken nicht zu Ausschluss, Vergleichsdruck oder erneuter Unsichtbarkeit anderer Mit-Opfer führt. Besonders bei extern initiierten Gedenk-, Medien-, Buch- oder Spendenprojekten ist darauf zu achten, dass fremdes Opferleid nicht instrumentalisiert wird.

Die zentrale Leitlinie lautet:

Nicht das Gedenken ist das Problem - sondern die Gefahr, dass andere Mit-Opfer dadurch erneut Unsichtbarkeit, Ausschluss und sekundäre Viktimisierung erleben.

Deshalb tritt ANUAS für Gedenkformen ein, die würdig, inklusiv und solidarisch sind. Gedenken soll erinnern, verbinden und anerkennen. Es darf keine Hierarchie des Opferleids erzeugen.

Kernaussage

Öffentliches Gedenken an Opfer von Tötungsdelikten ist wichtig. Es kann Würde bewahren und Mit-Opfern Anerkennung geben. Damit Gedenken jedoch nicht unbeabsichtigt verletzt, muss es sensibel eingeordnet werden. Jeder getötete Mensch verdient Erinnerung. Jede Mit-Opfer-Familie verdient Achtung. Würdiges Gedenken darf niemanden erneut unsichtbar machen.

Gedenken ohne Hierarchie des Opferleids



Position von ANUAS e.V. zu öffentlichen Einzelfall-Gedenkinitiativen

Öffentliche Gedenkinitiativen für einzelne Opfer können würdig und hilfreich sein. Gleichzeitig können sie bei anderen Mit-Opfern schmerzhaft Fragen auslösen, wenn für ihre ermordeten Angehörigen keine vergleichbare Erinnerung besteht.

Zwei Ausgangslagen – unterschiedliche Verantwortung

1 Mit-Opfer selbst	Mit-Opfer können öffentliche Gedenkinitiativen für einzelne Opfer würdig und hilfreich gestalten. Dabei können sie sensibel und inklusiv formulieren, um andere Mit-Opfer nicht zusätzlich zu belasten.
2 Prominente externe Initiator:innen	Prominente Personen und Organisationen, die nicht selbst Mit-Opfer sind, tragen eine besondere Verantwortung. Sie sollten keine Einzelfall-Gedenkinitiativen starten, die andere Mit-Opfer erneut ausschließen oder sekundär viktimisieren können.

Kernleitlinie von ANUAS

ANUAS achtet jedes würdige Gedenken an Opfer von Tötungsdelikten. Erinnerung darf keine Rangordnung von Opferleid erzeugen.

Fünf Leitgedanken für verantwortungsvolles öffentliches Gedenken

1 Würde bewahren ANUAS achtet jedes würdige Gedenken an Opfer von Tötungsdelikten.	2 Keine Rangordnung schaffen Erinnerung darf keine Rangordnung von Opferleid erzeugen.	3 Sensibel & inklusiv formulieren Gedenkinitiativen sollten sensibel und inklusiv formuliert werden.	4 Einordnung & Ausschluss vermeiden Öffentliche Einzelfall-Initiativen brauchen eine Einordnung, damit andere Mit-Opfer nicht erneut ausgeschlossen werden.	5 Unsichtbarkeit beenden ANUAS setzt sich für Gedenkformen ein, die alle Mit-Opfer achten und niemanden unsichtbar machen.
--	--	--	---	--

Kernaussage

Nicht das Gedenken ist das Problem – sondern die Gefahr, dass andere Mit-Opfer dadurch erneut Unsichtbarkeit, Ausschluss und sekundäre Viktimisierung erleben.
Die Kritik von ANUAS richtet sich vor allem an prominente externe Personen und Organisationen, die für einzelne Fälle ihre Reichweite, Einfluss oder öffentliche Aufmerksamkeit nutzen.



ANUAS e.V.

Fachliche Einordnung zu Mit-Opferrechten und sekundärer Viktimisierung

Anhang D: Tabellarische Übersicht:

Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht mit Bedeutung für Mit-Opfer

Bereich	Rechtsgrundlage / Bezug	Bedeutung für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten
Verfahrensrechte der Nebenklage	§ 397 StPO	Anwesenheit, Beteiligungsrechte, Fragen, Anträge und Erklärungen. Mit-Opfer werden dadurch nicht zu Zuschauer:innen reduziert.
Nebenklagebeistand / Prozesskostenhilfe	§ 397a StPO	Bestellung eines anwaltlichen Beistands oder Prozesskostenhilfe. Früh prüfen, damit Rechte nicht an Kosten scheitern.
Mehrere Nebenkläger:innen / gemeinsamer Beistand	§ 397b StPO	Kann bei mehreren Mit-Opfern relevant werden. Wichtig: gemeinsame Vertretung darf individuelle Interessen und Belastungen nicht übergehen.
Psychosoziale Prozessbegleitung	§ 406g StPO	Nicht rechtliche Begleitung im Strafverfahren; Beiordnung unter Voraussetzungen möglich und dann kostenfrei. Wichtig bei besonderer Schutzbedürftigkeit.
Grundsätze psychosozialer Prozessbegleitung	PsychPbG § 2	Besondere Form nicht rechtlicher Begleitung. Keine Rechtsberatung, keine Therapie, keine Sachverhaltsaufklärung. Ergänzt anwaltliche Vertretung.
Dolmetschung und Übersetzung	§ 406i StPO; §§ 185, 187 GVG	Wichtig bei Sprachbarrieren, Auslandsfällen und mehrsprachigen Familien. Ohne Sprache kein wirksamer Zugang zu Rechten.
Adhäsionsverfahren	§§ 403–406c StPO	Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren. Relevant bei Beerdigungskosten, Überführung, Hinterbliebenengeld, Schadensersatz und Unterhaltsschaden.
Adhäsionsantrag / Prozesskostenhilfe	§ 404 StPO	Antragstellung und Kostenabsicherung müssen früh anwaltlich vorbereitet werden.
Rechtsmittel der Nebenklage	§§ 400, 401 StPO	Nebenklage kann Rechtsmittel nutzen, ist aber begrenzt. Wichtig: Grenzen müssen verständlich erklärt werden, damit sie nicht als weitere Entwertung erlebt werden.
Einstellungsbescheid	§ 171 StPO	Bei Einstellung muss der Antragsteller unter Angabe der Gründe beschieden werden; Verletzte sind über Anfechtungsmöglichkeiten und Fristen zu belehren.
Beschwerde / Klageerzwingungsverfahren	§ 172 StPO	Formaler Weg gegen bestimmte Einstellungen. Fristgebunden und anwaltlich anspruchsvoll. Wichtig bei ungeklärten oder zweifelhaften Todesfällen.
Schutzanordnungen	§ 1 GewSchG	Kontakt-, Nahrungs- und Betretungsverbote können außerhalb des Strafverfahrens relevant sein, besonders bei Täterumfeld, Nachstellung oder familiärer Gewalt.
Bewährungs- und Führungsaufsichtsweisungen	§§ 56b, 56c, 68b StGB	Weisungen können Schutzbezüge haben, etwa Kontakt- oder Aufenthaltsfragen. Wichtig nach Verurteilung, Lockerung, Entlassung oder Führungsaufsicht.
Täter-Opfer-Ausgleich	§ 155a StPO	Bei vollendeten Tötungsdelikten besonders kritisch einzuordnen. Mit-Opfer sind keine Ersatzadressaten für Ausgleich mit dem getöteten Menschen; kein Druck zu Täterdialog.
Petitionsrecht	Art. 17 GG	Mit-Opfer können sich mit Bitten oder Beschwerden an zuständige Stellen und Volksvertretungen wenden. Wichtig bei strukturellen Lücken und Reformbedarf.
Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt	Art. 19 Abs. 4 GG	Staatliches Handeln kann bei Rechtsverletzungen gerichtlicher Kontrolle zugänglich sein. Wichtig als rechtsstaatlicher Maßstab für Behördenhandeln.

Anhang D: Tabellarische Übersicht:

Nationales Opferrecht / Strafprozessrecht mit Bedeutung für Mit-Opfer

Bereich	Rechtsgrundlage / Bezug	Bedeutung für Mit-Opfer nach Tötungsdelikten
Unterrichtung über Opferrechte	§ 406i StPO	Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und verständlich über ihre strafprozessualen Befugnisse zu informieren. Für Mit-Opfer Grundlage für Orientierung und Rechtswahrnehmung.
Unterrichtung über Rechte außerhalb des Strafverfahrens	§ 406j StPO	Betrifft Hinweise auf weitere Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens. Wichtig, weil Mit-Opfer häufig auch sozialrechtliche, zivilrechtliche, beschwerderechtliche und schutzrechtliche Fragen haben.
Auskunft über Verfahrensstand	§ 406d Abs. 1 StPO	Mitteilung über Einstellung, Hauptverhandlung, Beschuldigungen und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens. Wichtig gegen Informationsverlust und institutionelle Unsicherheit.
Information zu Kontaktverboten, Haft, Lockerung, Flucht	§ 406d Abs. 2 StPO	Schutzrelevant nach Urteil, Vollzug, Lockerung, Urlaub, Entlassung oder Flucht. Wichtig für Sicherheit, Alltagsplanung und Schutz vor Täterkontakt.
Belehrung über Informationsrechte	§ 406d Abs. 3 StPO	Nach Urteilsverkündung oder Einstellung soll über Informationsrechte belehrt werden; bei erwarteter Untersuchungshaft bereits bei Anzeigenerstattung zu bestimmten Informationsrechten.
Akteneinsicht	§ 406e StPO	Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung. Wichtig für Aufklärung, Einordnung, Gutachten, Tataufbau und Verfahrensverständnis. Belastende Inhalte müssen vorbereitet werden.
Anwaltlicher Verletztenbeistand	§ 406f StPO	Verletzte können anwaltlichen Beistand nutzen oder sich vertreten lassen. Wichtig für Akteneinsicht, Anträge, Kommunikation, Schutz und Einordnung.
Vertrauensperson bei Vernehmung	§ 406f Abs. 2 StPO	Bei Vernehmungen kann auf Antrag eine Vertrauensperson anwesend sein, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Relevant bei Belastung und Stabilisierung.
Beistand nebenklageberechtigter Verletzter	§ 406h StPO	Nebenklageberechtigte können schon vor Anklage und ohne Anschluss anwaltlichen Beistand nutzen; auch Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann bedeutsam sein.
Nebenklageberechtigung bei Tötung naher Angehöriger	§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO	Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner eines durch rechtswidrige Tat getöteten Menschen können nebenklageberechtigt sein. Zentral für Mit-Opfer.
Anschluss als Nebenkläger:in	§ 396 StPO	Regelt Anschlussklärung und gerichtliche Entscheidung. Wichtig für formale Beteiligung am Strafverfahren.

Anhang E: Tabellarische Übersicht:

Checklisten für grenzübergreifende Fälle

A. Fragen an Botschaft / Konsulat

Schwerpunkte:

- Was kann die Auslandsvertretung tatsächlich leisten?
- Welche Unterstützung wird ausdrücklich nicht geleistet?
- Gibt es eine Anwaltsliste, und nach welchen Kriterien wurde sie erstellt?
- Gibt es eine Qualitätsprüfung oder nur eine neutrale Liste?
- Welche Behörde im Tat-Land ist zuständig?
- Welche Beglaubigungen, Vollmachten, Apostillen oder Legalisationen sind erforderlich?
- Welche Kosten entstehen?
- Werden Übersetzungen angeboten oder müssen diese selbst organisiert werden?
- Kann die Auslandsvertretung schriftlich bestätigen, welche Unterstützung nicht möglich ist?

B. Fragen an ausländische Anwält:innen

Schwerpunkte:

- Sind Sie im Tat-Land zugelassen und mit eigener Kanzlei niedergelassen?
- Haben Sie Erfahrung mit Strafverfahren, Tötungsdelikten und Angehörigenrechten?
- Können Sie auf Deutsch kommunizieren oder mit gesicherter Übersetzung arbeiten?
- Können Sie Akteneinsicht, Sachstand und Unterlagen im Tat-Land beantragen?
- Können Sie mit einer deutschen anwaltlichen Vertretung zusammenarbeiten?
- Welche Kosten entstehen für Erstberatung, Behördenkontakte, Akteneinsicht, Übersetzung und Abstimmung?
- Können Kosten schriftlich begrenzt werden?
- Welche Unterlagen benötigen Sie vorab?

C. Fragen an deutsche Anwält:innen

Schwerpunkte:

- Kann deutsche Zuständigkeit geprüft werden?
- Kann Rechtshilfe / Europäische Ermittlungsanordnung / Sachstandsanfrage angeregt werden?
- Können Beweissicherung, Aktenanforderung und Übersetzung wesentlicher Unterlagen geprüft werden?
- Können soziale Entschädigung, Amtshaftung, Staatshaftung oder EMRK-/EU-Rechtsbezüge geprüft werden?
- Kann die Zusammenarbeit mit dem Auslandsanwalt koordiniert werden?
- Welche Kosten entstehen, und welche Kostenrisiken bestehen?

Leitgedanke für den Anhang

Mit-Opfer brauchen nicht nur Rechtsgrundlagen, sondern konkrete Fragen, mit denen sie Unterstützung, Grenzen, Kosten, Zuständigkeiten und Verantwortung schriftlich klären können.

Impressum

Mit-Opfer nach Tötungsdelikten Band 2

Praxis- und Orientierungsband

Handlungsschritte, Rechte, Unterstützung und rechtliche Bezugsrahmen

Herausgegeben von:

Bundesverband ANUAS e.V.

Hilfsorganisation für Mit-Opfer von Tötungsdelikten

Erich-Kurz-Straße 5

10319 Berlin

Stand: 08/2026

Email: presse@anuas.de

Internet: www.anuas.de

Vertreten durch die Geschäftsführung:

Marion Waade

Register und steuerliche Angaben

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Registernummer: VR 28394 B

Finanzamt für Körperschaften | Berlin

Steuernummer: 27/657/54355

Der Bundesverband ANUAS e.V. ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.

Der Bundesverband ANUAS e.V. ist im zentralen Bundesregister für Vereine/gemeinnützige Organisationen sowie im Zuwendungs-empfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern eingetragen.

Autorin und Inhalt:

Marion Waade

Fachliche Erarbeitung

Die fachlichen Inhalte dieses Ratgebers wurden durch den Bundesverband ANUAS e.V. unter Einbindung der fachlichen Arbeit der ANUAS-Arbeitsgruppe "Mit-Opferrechte" erarbeitet.

Druckvorbereitung

Die Druckvorbereitung des Band 2 wurde durch die **ANUAS-Grafik-Gruppe** umgesetzt.

Rechtsstand

August 2026

Urheberrecht

Alle Inhalte dieses Ratgebers, insbesondere Texte, Grafiken, Begrifflichkeiten, Strukturierungen und fachliche Darstellungen, sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesverbandes ANUAS e.V.

Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, digitale Weitergabe und Veröffentlichung.

Die Verwendung des Begriffs „Mit-Opfer“ erfolgt im fachlichen Kontext der besonderen Opferrealität von Angehörigen nach Tötungsdelikten.

Hinweis

Dieser Ratgeber dient der fachlichen Information, Orientierung und Sensibilisierung. Er ersetzt keine individuelle Rechtsberatung, keine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung und keine persönliche Fallbegleitung.

Für konkrete rechtliche, medizinische, psychologische oder sozialrechtliche Fragen sind die jeweils zuständigen Fachstellen oder qualifizierten Berufsgruppen einzubeziehen.

Trotz sorgfältiger Erarbeitung wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und rechtliche Verbindlichkeit im Einzelfall übernommen.



Hinweis zur Nutzung dieses Ratgebers

Was dieser Ratgeber leisten kann – und was er nicht ersetzt

Dieser Ratgeber soll Mit-Opfern, Unterstützenden, Fachkräften und Institutionen Orientierung geben. Er bündelt Informationen, erklärt Zusammenhänge und hilft dabei, Rechte, Schutzmöglichkeiten und institutionelle Wege besser zu verstehen.



Was dieser Ratgeber leisten kann

- Zentrale Begriffe und Zusammenhänge verständlich erklären
- Rechte, Schutzmöglichkeiten und institutionelle Wege sichtbar machen
- Typische Belastungs- und Schutzlücken einordnen
- Gespräche mit Behörden, Justiz, anwaltlicher Vertretung und Unterstützungsstellen vorbereiten
- Dabei helfen, Fragen zu ordnen und den eigenen Informationsbedarf klarer zu formulieren
- Risiken sekundärer und institutioneller sekundärer Viktimisierung sichtbar machen



Was dieser Ratgeber nicht ersetzt

- keine individuelle Rechtsberatung
- keine anwaltliche Vertretung
- keine behördliche Entscheidung
- keine medizinische, psychologische oder therapeutische Behandlung
- keine vollständige Klärung aller Einzelfallfragen



Bei akuten Fragen oder besonderem Unterstützungsbedarf sollten geeignete Fachstellen, anwaltliche Vertretung oder zuständige Institutionen einbezogen werden.



Ein Ratgeber des
Bundesverbandes **ANUAS e.V.**

Hilfsorganisation für Mit-Opfer von Tötungsdelikten



Bundesverband ANUAS e.V.
Hilfsorganisation für Mit-Opfer von Tötungsdelikten



Spenden für Gewaltopfer
ANUAS e.V. - KD-Bank eG.
BIC: GENODE33XXX
IBAN: DE85 3506 0190 0000 801001

Register- und Steuernangaben

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg - VR 28394 B
Finanzamt für Körperschaften I Berlin - St.-Nr. 27853/54795

Eingetragene, steuerbegünstigte Körperschaft (gemeinnützige)
gemeinnützige Organisationen sowie im Zuwendungsempfängerregister
des Bundeszentralamt für Steuern.